Der Brief

im Eigentums- und Urheberrecht mit Vorschlägen de lege ferenda, insbes. zum Schriftwerksbegriff

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Paul Jkier

Referendar aus Bonn.

Approbiert am 13. 4. 1937.

1937

Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstr. 3.

Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. Dr. phil. Bernhard Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung:

Einleitung: Allgemeines . . . . . .
1. Zur Rechtsgeschichte des Briefs 5
2. Zum Begriff des Briefs 9

I. Hauptteil: Das Eigentumsrecht am Brief 14
1. Der Brief vor der Absendung 15
2. Der Brief während der Beförderung 16
3. Der Brief nach dem Eingang 17
a) Der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs . . . 17
b) Die Person des Eigentümers 20
c) Die Befugnisse des Eigentümers 23
Anhang de lege ferenda: Diskussion über die mögliche Ausdehnung des Eigentumsrechts auf den Briefinhalt 24

II. Hauptteil: Das Urheberrecht am Brief 32
1. Der Begriff des Schriftwerks 33
2. Der Brief als Schriftwerk 56
3. Der Schutz der Schriftwerksbriefe 58
a) Die Person des Urhebers 58
b) Die Befugnisse des Urhebers 61
Anhang de lege ferenda: Diskussion über die mögliche Ausdehnung des Schutzes auf urheberrechtlich nicht geschützte Briefe 64

Einleitung.

Allgemeines.

1. Zur Rechtsgeschichte des Briefs.

Dem mündlichen Verkehr unter Anwesenden entspricht der schriftliche unter Abwesenden. Das Bedürfnis, mit Abwesenden zu „sprechen", ihnen in die Ferne Nachrichten zu übermitteln, erwacht unter Menschen gewiß schon an der Wiege aller nennenswerten Entwicklung und ist mit der Zeit so notwendig geworden, daß es aus unserem heutigen Leben schlechthin nicht mehr hinweggedacht werden kann. Dieses Bedürfnis erfüllt der Brief, jenes Stück Materie, das schriftgewordene Worte, verkörperte Gedanken, erkennbar enthält. Keine Erfindung der modernen Technik, so umwälzend und vollkommen sie auch sein mag, wird jemals den Brief aus dem Gesicht unserer Tage verdrängen können; das beweist besonders die hohe Ziffer der Statistik für die Briefbeförderungen.[1])

Außerdem ist der Brief über seine ursprüngliche Bestimmung, Nachrichten zu übermitteln, weit hinausgewachsen. Alles, was des Menschen Herz erfüllt, was sein Gemüt bewegt und seinen Geist beschäftigt, können wir in seinen Briefen wiederfinden; ihnen vertraut er seine geheimsten Regungen an. Kein Zeugnis könnte uns das Bild einer Kultur, eines Volkes so lebendig und lebenswahr wiederspiegeln, wie die Briefe reifer Menschen,[2]) in denen sich ihr Seelenleben und ihre Geisteshaltung enthüllt. So ist der Brief — ganz abgesehen auch von der oft geradezu dominierenden Rolle, die er im heutigen Geschäftsleben spielt, wo die Ausübung ganzer Berufe allein auf ihm beruht, — zu einem Faktor geworden, der weit über bloße Verkehrszwecke hinaus bedeutsam einen wesentlichen Bestandteil unseres gesamten geistigen und kulturellen Lebens ausmacht.

---

1) Eberhardt berichtet (S. 6), daß nach Mitteilung der deutschen Verkehrszeitung 1928 im Reichspostgebiet täglich etwa 18 Millionen Briefe befördert werden.

2) z. B. eines Goethe, Wagner, Beethoven, Bismarck, Nietzsche.

So natürlich es ist, daß eine menschliche Gemeinschaft in straffer Rechtsordnung lebt, so natürlich ist es auch, daß die einzelnen Institutionen dieses Gemeinschaftslebens ihre gesetzliche Regelung finden müssen. Eine solche Institution, der gesetzliche Regelung gebührt, ist der Brief. Daher fordert er gebieterisch sein Recht.

Es gehört wohl zu den verwunderlichsten Erscheinungen des Rechtslebens, daß ein so alltäglicher Gegenstand wie der Brief niemals bei der Gesetzgebung genügend berücksichtigt wurde. Ganz besonders verwunderlich ist es aber, daß sich hierin trotz der ins Riesige gewachsenen Bedeutung des Briefes in neuerer und neuester Zeit bis auf den heutigen Tag wenig, ja fast nichts geändert hat. So gehört das Recht am Brief, insbesondere der Schutz vor unbefugten Eingriffen, zu den aktuellen Problemen der Jurisprudenz der Gegenwart.

Die Eigentümlichkeit des Briefs liegt in seiner Zusammensetzung aus Briefkörper und Briefinhalt, ferner darin, daß sich an diese beiden Faktoren ganz verschiedene Rechte knüpfen. In dieser Tatsache, die man in ihrer Tragweite früher wohl nie so recht erkannte, jedenfalls umso weniger, je weiter die Zeit zurückliegt, mag letzten Endes der Grund dafür gefunden werden, daß all die verschiedenen Zeitalter der Rechtsgeschichte stiefmütterlich und spurlos an ihm vorübergezogen sind.

Wenn wir unsere Blicke in die Vergangenheit schweifen lassen, so sehen wir, daß sowohl im Altertum wie bis zum Ende des Mittelalters die Briefbeförderung nur in bestimmten fortschrittlichen Epochen staatlich organisiert war; und zwar erfaßte sie auch nur die eigentliche Staatspost, während der Privatmann darauf angewiesen war, für die Uebermittlung seiner Briefe selbst Vorsorge zu treffen. Jedenfalls war die Briefbeförderung keineswegs eine Einrichtung für die Allgemeinheit. Zudem stand der Zeitgeist von damals dem Verkehr und seiner Sicherheit sehr skeptisch gegenüber; man war, durch mancherlei Erfahrungen an sich selbst oder anderen gewitzigt, in dieser Hinsicht Fatalist, rechnete nicht damit, sondern hoffte nur, daß ein Brief sein Ziel erreichen würde, und empfand es als Gunst des Schicksals, wenn diese Hoffnung tatsächlich in Erfüllung ging. Aus diesem Grunde hatten wohl auch weitaus die meisten damaligen Briefe nur die notwendigsten Mitteilungen zum Inhalt und waren dazu vielleicht noch häufig nur in andeutenden oder ganz geheimen Wendungen abgefaßt, weshalb sie ohne Schaden in unbefugte Hände fallen durften, da ein Uneingeweihter sie gar nicht hätte deuten und verstehen können. Daß zu dieser Zeit kein besonders gearteter Briefschutz entstehen konnte, liegt also daran, daß einmal ganz allgemein die damaligen Juristen

naturgemäß im Zeitgeist befangen waren und zum anderen auch gar kein Bedürfnis bestand, einen besonderen Schutz für den Inhalt eines Briefes aufzustellen. Dem scharfen Auge römischer Juristen entging es nicht, daß gegen den böswilligen Gebrauch eines Schriftstückes — also genauer: seines Inhalts — Rechtsschutz erforderlich war; aber auch sie zogen daraus keine weiteren Konsequenzen für einen besonderen Briefschutz.[3]) Ganz allgemein erfaßte man das Wesen des Briefes in seiner Eigenart nicht und widmete ihm nur insoweit Beachtung, als er eine körperliche Sache darstellt, die lediglich als Objekt von Eigentumsrechten in Erscheinung tritt, während man vom Briefinhalt als selbständigem Rechtsobjekt keine Notiz nahm. Man sah also nur die Schale, nicht den Kern des Problems. Der Briefschutz als solcher wurde nicht kodifiziert, sodaß es etwaigen Sittengesetzen oder selbsthelferischen Maßnahmen vorbehalten blieb, wenigstens in einem gewissen Umfange Mißbräuchen praktisch entgegenzutreten.[4])

So blieb die juristische Lösung des Briefproblems fast ganz der Neuzeit überlassen.

Bahnbrechend wirkte vor allem die französische Revolution von 1789, deren Träger in Konsequenz zu ihren übrigen Zielen auch den Schutz des Briefgeheimnisses auf ihre Fahnen geschrieben hatten; denn in aller Herzen saß noch die Furcht vor dem berüchtigten cabinet noir des Kardinals Richelieu und in aller Erinnerung sein Ausspruch: "Qu'on me donne six lignes d'une écriture et je promets d'envoyer l'écrivain à l'echafaud".[5]) Mirabeau hielt damals in der assemblée constituante eine flammende Rede,[6]), die wegen ihrer für alle Zeiten gültigen, prinzipiellen Einstellung hier angeführt werden soll:

"Est-ce à un peuple qui veut devenir libre à emprunter les maximes et les procédés de la Tyrannie? C'est sans aucune utilité

---

3) Es gab laut Friedlaender, S. 757, 758 im röm. Recht zwei Möglichkeiten: 1. die Gewährung einer actio iniuriarum (1. 41 pr. D. ad leg. Aquiliam 9, 2, sowie 1. 1 § 38 D depositi 16, 3); 2. den Schutz der lex Cornelia testamentaria nummaria sive de falsis (1. 1 § 5 D. de lege Cornelia 48, 10 und in 1. 2 eod., sowie 1. 16 § 2 D. de lege Cornelia 48, 10). Es handelt sich hierbei aber nur um den Schutz von Testamenten, der, wenngleich auch auf andere Urkunden ausgedehnt, jedenfalls keinen Briefschutz darstellt. — Vgl. hierzu auch Eberhardt, S. 9/10.

4) Nähere Einzelheiten zur Geschichte des Briefrechts, sowie der Entwicklung des Postwesens, finden sich bei Friedlaender, S. 756—772; Gerhard, S. 6—9, 15/16; Vogt, S. 1 ff.; Eberhardt, S. 5, bes. 9/16; Wunderlich, S. 1 ff.

5) Laut Weng, S. 4: M. Germain, Du secret des Lettres et de la nécessité de mettre en accusation M. de Vaulchier directeur général des postes. Paris 1828.

6) Laut Weng, S. 5: moniteur universel du 24 ou 25 juillet 1789.

qu'on violerait les secrets de famille, le commerce des absents, les confidences de l'amitié, la confiance entre les hommes! Un procédé si coupable n'aurait pas même une excuse, et l.on dirait de nous en Europe: En France, sous prétexte de la sûreté publique, on prive les citoyens de tous droits de propriété sur les lettres qui sont les productions du coeur et le trésor de la confiance. Ce dernier asile de la liberté a été impunément violé par ceux-là mêmes que la nation avait délégués pour assurer tous ses droits. Ils ont décidé, par le fait, que les plus secrètes, communications de l'âme, les conjectures les plus hasardées de l'esprit, les émotions d'une colère souvent mal fondée, les erreurs souvent redressées le moment d'après, pouvaient être transformées en déposition contre des tiers; que le citoyen, l'ami, le fils, le père deviendraient ainsi les juges les uns des autres sans le savoir, qu'ils pourront périr un jour l'un par l'autre, ..."

Diese eindrucksvolle Rede Mirabeaus erlebte in der konstituierenden Nationalversammlung solchen Widerhall, daß sie die staatsrechtliche Anerkennung des Briefschutzes nach sich zog. Hier ist also zum ersten Male der Briefinhalt zum Ausgangspunkt einer gesetzlichen Regelung geworden. Diese Entwicklung fand Beachtung in allen Kulturstaaten und fast überall Anerkennung in der Gesetzgebung.

Allein, das Resultat blieb dürftig und es zeigte sich gar bald, daß man das Doppelgesicht des Briefs, gebildet aus Körper und Inhalt, immer noch nicht zu deuten verstand. Zwar verankerte man als neues Grundrecht in den Verfassungen den Schutz der Geheimsphäre des Einzelnen, zwar untermauerte man diesen Grundsatz durch strafrechtliche Bestimmungen — wie z. B. durch das Verbot, Briefe zu erbrechen —, aber im Grunde wurden diese Maßnahmen der Kompliziertheit des Briefproblems wenig gerecht und konnten nur in vereinzelten Fällen wirklich von nützlicher Wirkung sein, da sie teils zu allgemein (in den Verfassungen), teils zu speziell (in den Strafgesetzen) genormt wurden.

In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts mehrten sich die Stimmen, die auf Grund besserer Erkenntnis diesen mangelhaften Briefschutz tadelten und in mannigfachster Form für seine Erweiterung eintraten. An diesem Ziele arbeiteten zwei verschiedene Strömungen. Die eine in der Richtung des Schutzes der Persönlichkeit, indem sie zwar nicht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, aber ein besonderes am Briefe ins Leben rufen wollte, die andere in der Richtung des Autorschutzes, indem sie den Briefschutz in die Urheberrechtsgesetze einzubauen empfahl. Beide aber haben ihre Ideen nicht durchzusetzen vermocht und einen einheit-

lichen erschöpfenden Schutz des Briefes nicht zur Anerkennung und gesetzlichen Regelung führen können.

Auch die Neuregelung der Gesetze um die Jahrhundertwende hat an der Lage nichts wesentliches verändert. So stehen wir, wenn wir die Entwicklung des gesetzlich verankerten Rechts am Briefe rückblickend überschauen, vor dem Resultat, daß der Briefschutz zwar durch den Anstoß der französischen Revolution in verschiedenen Gesetzgebungen Eingang und Niederschlag gefunden hat, daß sich diese Regelungen aber in allzu allgemeinen Verfassungsartikeln oder allzu speziellen Strafgesetzen erschöpfen, die nicht ausreichen, das Recht am Briefe so zu schützen, wie es dem allgemeinen Bedürfnis entspräche.

Auf diesem Stande befindet sich auch unsere geltende Rechtsordnung. Kein Wunder also, daß man in jüngster Zeit immer wieder und immer lauter energisch nach einer Rechtserneuerung ruft.

Die neueste Tendenz geht dahin, den Briefschutz als einen Schutz der Geheimsphäre im Rahmen des Urheberrechts zu gewährleisten. Es sind dies die Bestrebungen, die, wie wir sahen, bereits Ende des vorigen Jahrhunderts begannen und die nun — durch manche Erkenntnisse bereichert, besonders durch den politischen und kulturellen Umbruch des Jahres 1933 und der mit ihm verbundenen Restauration weltanschaulich vertieft und gefördert, — vermutlich bald von Erfolg gekrönt sein werden. So sind im ersten amtlichen Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie, den das Justizministerium im Frühjahre 1932 veröffentlichte, besonders in den Jahren nach der Machtübernahme weitere Entwürfe gefolgt, die besonders das nationalsozialistische Gedankengut verarbeitet haben.[7]) Alle diese Entwürfe enthalten bereits Gedanken und konkrete Vorschläge für einen umfassenden Briefschutz.

2. Zum Begriff des Briefes.

Der Begriff „Brief" — abgeleitet vom lateinischen brevis — hat sich gemäß der wachsenden Bedeutung des Briefs im Laufe der Zeiten gewandelt. Während früher dem Briefe mehr der Sinn einer Urkunde beigelegt wurde — man denke an Kauf-, Adels- und Lehensbriefe, Hypotheken- und Pfandbriefe, Fracht- und Steck-

7) Hoffmanns Entw.: „Ein deutsches Urheberrechtsgesetz" von 1933; de Boors Vorschläge zur Ergänzung des amtl. Entw. v. 1932 in: „Vom Wesen des Urheberrechts" 1933, S. 82 ff.; der „NSJ.-Entwurf eines neuen Deutschen Urheberschutzgesetzes" in Ufita 1934, VII. Bd., 4. Heft, S. 383 ff.; sowie die Kritik an ihm von de Boor in Ufita 1934, 7. Bd., 5./6. Heft, S. 413 ff.

briefe, „Brief und Siegel", die „Verbriefung" von Rechten usw.[8]) —, wurde der Briefbegriff mit zunehmendem Verkehr verallgemeinert und schließlich im weitesten Sinne auf alle Schriftstücke ausgedehnt, die nur irgendwie eine Mitteilung von Person zu Person enthalten.

Es wurde schon gezeigt, wie der Briefschutz, den jeweils auftretenden Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragend, aus den verschiedensten Gesichtspunkten heraus, auf den verschiedensten Rechtsgebieten und auch zu verschiedenen Zeiten entstand. Diese Entwicklung mußte hinsichtlich des Briefbegriffs notwendig eine rechte Uneinheitlichkeit zur Folge haben. Dies stand nicht nur der Festlegung einer allgemeinen Gesetzesdefinition entgegen, sondern führte dazu, daß sogar ein und dasselbe Gesetz in den einzelnen Bestimmungen den Begriff verschieden auslegte (so RStGB. in den Paragraphen 299, 354).[9])

So müssen wir feststellen, daß es in der geltenden Rechtsordnung keine allgemeine Gesetzesdefinition für den Brief gibt, ja daß sogar aus jeder Gesetzesbestimmung über Briefe auf einen anders gearteten Briefbegriff geschlossen werden kann. Wenn wir uns nun in die Literatur vertiefen, die dieser Umstand veranlaßt hat, so ergibt sich folgendes:

Sofern man sich bei der Bemühung um eine Begriffsdefinition des Briefs nicht im engen Rahmen der betreffenden Gesetzesbestimmungen hielt[10]) oder summarisch auf den Sprachgebrauch verwies,[11]) hat man wohl vielfach versucht, allgemeine Gesichtspunkte zu einer generellen Begriffsformulierung zu verbinden.[12]) Man hat aber auch andererseits einsehen müssen,[13]) daß es sehr schwierig erscheint, hinsichtlich des Begriffs generelle Normen für all die mannigfachen Arten von Schriftstücken aufzustellen, die auf diesem oder jenem Gebiet unseres Verkehrslebens als Briefe behandelt werden, also zu gelten haben und damit als solche auch rechtlich erfaßt werden müssen.

---

8) Vgl. Wilutzky, S. 4; Wildhagen, 118; auch RGSt. 27/259.

9) § 299 (Erbrechen von Briefen durch unbefugte Dritte) meint: „verschlossene" Briefe; § 354 (Erbrechung und Unterschlagung durch Postbeamte) meint: auch Postkarten, Drucksachen, Postabschnitte usw.

10) Siehe bei Petscheck, S. 89; Siebdraht, Lauterbach und Schwarze.

11) Dambach in seinem Ges. über d. Postwesen des D. Reiches, 5. Aufl., S. 12/13; Finger, S. 316.

12) Petscheck, S. 85 ff. sowie die dort angeführte Literatur; Kohler, Arch. B. Recht, Bd. 7, S. 94 ff., bes. 101/102; Friedlaender, S. 775, bes. 776/777; Ulmann, S. 1; Wilutzky, S. 6 ff., bes. 13; Falb, S. 8; London, S. 13; Kalinke, S. 10; ferner RGE.St. 1/115; 22/24; 25/22; 27/259; 33/279; 36/268; 49/137.

13) Wildhagen, 118; Wilutzky, S. 14; Reichardt, S. 3 ff.; Burckas, S. 3; Falb, S. 8.

Dieser Erkenntnis können auch wir uns nicht verschließen. Zunächst ist eines nicht zu leugnen: daß nämlich der postalische Briefbegriff sich mit dem rechtlichen nicht deckt und beide auch nur schwerlich unter einer Generalnorm vereinigt werden können[14]); denn während für ein allgemeines Recht an Briefen vornehmlich ideelle Gesichtspunkte maßgebend sind, die sich auf den Inhalt des Briefes beziehen, sind es im Postwesen rein technische Erwägungen,[15]) die durch die Notwendigkeit, zwischen Brief- und Paketpost zu unterscheiden, den Briefbegriff nach ganz äußerlichen Merkmalen, wie z. B. Gewicht, Verpackung usw., bestimmen. Daher ist für unsere Abhandlung der rein technisch bedingte postalische Briefbegriff ohne Bedeutung.

Wenn wir uns nun dem rechtlichen Briefbegriff zuwenden, so soll zunächst der am weitesten gefaßte herausgegriffen werden. Er wurde vom Reichsgericht aufgestellt[16]) und lautet:

> „Brief ist jede statt des mündlichen Verkehrs an eine bestimmte Person gerichtete Mitteilung, mag dieselbe in offener oder geschlossener Form geschehen und mag dieselbe die Unterschrift des Absenders tragen oder nicht."

So umrissen ist nachgerade jedes Schriftstück von Person zu Person, ohne Rücksicht auf Form und Inhalt, ein Brief.

Diese Definition hat nun freilich mit dem Briefbegriff, wie er uns aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch geläufig ist, nichts mehr zu tun.[17]) Es muß bezweifelt werden, ob eine so weite, fast grenzenlose Fassung des Briefbegriffs, die der Vorstellungswelt des allgemeinen Sprachgebrauchs so fern liegt, sachdienlich ist.

Gewiß, sowohl für das Eigentumsrecht wie auch für das Urheberrecht am Brief ist es schließlich belanglos, ob der Briefbegriff mehr oder weniger weit gefaßt wird[18]); denn im Eigentumsrecht treten alle Briefe oder briefähnlichen oder gleich Briefen beförderten Schriftstücke nur als körperliche Gegenstände in Erscheinung. Im Urheberrecht werden ohnehin nur Schriftstücke geschützt, die sich als „Schriftwerke" qualifizieren. Dennoch soll in unserer Abhandlung der Begriff Brief nicht so verwässert erscheinen, sondern, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entnommen, der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechen.

---

14) Friedlaender, S. 773.

15) Vgl. Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 102; Reichardt, S. 3 und 4; Wilutzky, S. 5; Kalinke, S. 11; Falb, S. 8; bes. auch Vogt, S. 19 ff.; Eberhardt, S. 6; ferner RGSt. 22/25 ff.; 25/22; 27/259/60.

16) RGSt. 1/115; sowie in stetiger Rechtspr.: vgl. Bd. 49, S. 137 und die auf S. 10 d. A. Anm. 12) gen. Entsch.

17) A. M.: Reichardt, S. 5 ff., aber irrig; vgl. auch Burckas, S. 3.

18) Vgl. Burckas, S. 3; Falb, S. 9.

Der Briefschutz ist im wesentlichen — und so wird er auch allgemein verstanden — ein Schutz des Briefgeheimnisses, wie er insbesondere z. B. im § 299 StGB. zum Ausdruck kommt. Rechtsobjekt ist hier nur der verschlossene Brief.[19]) Wenn man dem Sinn dieser strafrechtlichen Bestimmung nachgeht, so gewinnt in ihr offenbar der ganz allgemeine Grundsatz Gestalt, daß jeder Staatsbürger ein Recht auf Schutz seiner privaten Geheimsphäre hat.[20]) Diese beginnt an der Schwelle der Privatwohnung. Davor, daß Unbefugte in unsere Wohnung eindringen oder sich dort gegen unsern Willen aufhalten, werden wir von der Rechtsordnung geschützt. Die Geheimsphäre reicht nun aber, örtlich kaum begrenzbar, weit über die vier Wände einer Wohnung hinaus und umfaßt den Kreis überhaupt aller derjenigen Verhältnisse und Beziehungen des persönlichen Lebens, von deren Teilnahme die Allgemeinheit ausgeschlossen sein soll und an deren Geheimhaltung daher der Einzelne ein Interesse hat. So wie in unsrer Wohnung müssen wir auch in jenen anderen Bezirken unseres privaten Lebens gegen unbefugtes Eindringen oder Verweilen geschützt sein, zumal die dort gegen uns wirkende Tat gerade am empfindlichsten zu schädigen vermag. Das ist insbesondere natürlich bei Briefen der Fall, wo die Interessen des Absenders und des Empfängers zusammenfallen.[21])

Von diesen Grundgedanken geleitet, soll deshalb auch im folgenden unter Brief diejenige Korrespondenz zwischen zwei Personen verstanden werden, die nicht zur Kenntnis Dritter gelangen soll. Ob der Brief verschlossen ist — was im § 299 StGB. aus Gründen des Deliktstatbestandes gefordert werden muß —, spielt dabei keine Rolle, da er bereits vor dem Verschließen, wie auch nach dem Oeffnen rechtlich erfaßt wird. Außerdem wird er, wenn auch in der Regel verschlossen versandt, im Verkehrsleben bei besonderen Umständen häufig auch unverschlossen den Weg von Person zu Person zurücklegen, z. B. bei Ueberbringung durch Boten oder bei Einlegen eines offenen Schreibens an Y in einen Brief an X.

Diese Auffassung vom Brief dürfte dem gewöhnlichen Sprachgebrauch am nächsten kommen, der Allgemeinheit am geläufigsten sein und zudem auch Form und Sinn des eigentlichen Briefs am ehesten treffen. Deshalb wollen wir solche Briefe als „echte Briefe"

---

19) Näheres vgl. bei Kohler, Arch. B. Recht, Bd. 7, S. 102; Friedlaender, S. 779/782.

20) Vgl. Giesker: „Das Recht des Privaten an d. eigenen Geheimsphäre", S. 157; Kohler, Arch. B. Recht, Bd. 7, S. 104 ff.; Bd. 10, S. 261; Friedlaender, S. 787.

21. Gierke, Bd. I, S. 702 ff., bes. 705 ff.; Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 103/105; Mitteis, Gutachten, S. 43 ff., 49, III; Burckas, S. 62 ff.

bezeichnen, im Gegensatz zu allen anderen briefähnlichen oder gleich Briefen beförderten Mitteilungen, wie z. B.: Postkarten,[22]) Postbegleitadressen,[23]) Drucksachen,[24]) Telegramme[25]) und alle kuvertierten Postsendungen, die gedruckte Einladungen, Anzeigen, Offerten, Prospekte u. a. m. enthalten mögen.[26])

Nicht diese, sondern die „echten" Briefe sind es, die sowohl in unserem familiären Leben, wie im geschäftlichen und dienstlich-amtlichen Verkehr weitaus die wichtigste Rolle spielen, und die auch am meisten des Schutzes der Gesetze bedürfen. Gerade durch ihre unbefugte und rechtswidrige Verwendung werden die Interessen und das Ansehen des Einzelnen und damit zugleich der Gesamtheit empfindlich gestört und geschädigt, mithin das Wohl und der Frieden aller bedroht, was zu verhüten auch auf diesem Gebiet die Aufgabe des Gesetzgebers sein muß.

Wenn wir so die „echten" Briefe den — nennen wir sie: „unechten" gegenüberstellen, so soll das nicht bedeuten, daß letztere vom Rechtsschutz ausgeschlossen sein sollen. Es soll damit nur gesagt werden, daß sich ein Recht am Brief füglich auf dem Begriff des „echten" Briefes aufbauen möge, während dem „unechten" die analoge Anwendung der Gesetze zukommt.

Es mag noch hinzugefügt werden, daß bezüglich der Form oder des Inhalts der echten Briefe keine besonderen Erfordernisse notwendig sind. Sie mögen handschriftlich, stenographisch oder gedruckt auftreten, in Geheim- oder auch Blindenschrift abgefaßt sein[27]); auf welchem Material dies geschieht (Papier, Pergament, Tuch usw.),[28]) durch welchen Stoff (Tinte, Farbe, Gravur usw.), ist gleichgültig. Ihr Inhalt kann so belanglos wie bedeutend sein,[29]) er braucht keineswegs vertraulich,[30]) ja nicht einmal allgemein ver-

---

22) Reichardt, S. 5; London, S. 13.

23) Dambach, S. 14, Ges. über d. Postwesen.

24) Eberhardt, S. 6.

25) Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 101; Friedlaender, S. 776; Kalinke, S. 11; London, S. 13; RGSt. 8/97; dagegen, Petschek, S. 90.

26) Alle diese sind nach der weitgefaßten Definition des RGSt. 1/115 „Briefe"; vgl. S. 11 d. Arb., auch RGSt. 33/279; 36/268; 49/137; vgl. ferner Friedlaender, S. 775, 776; Reichardt, S. 5; Wilutzky, S. 4/8; Eberhardt, S. 6; London, S. 13; Kalinke, S. 13.

27) Kohler, Arch. B. Recht, Bd. 7, S. 101; Friedlaender, S. 776; Kalinke, S. 9/10; Wilutzky, S. 8; Eberhardt, S. 6.

28) Friedlaender, S. 776; Wilutzky, S. 21.

29) Friedlaender, S. 775.

30) Wie z. B. Kohler meint in Arch. B. Recht, Bd. 7, S. 101; desgl. London, S. 11; dagegen h. M.: Wilutzky, S. 14; Reichardt, S. 6; Burckas, S. 4; Ulmann, S. 3; Falb, S. 7; Kalinke, S. 10/11; v. Werlhof, S. 20.

ständlich zu sein; denn auch Kinder oder Geisteskranke werden in ihren Briefen geschützt.[31])

Und es mag weiter hinzugefügt werden, daß der Briefcharakter naturgemäß bei solchen sog. „Briefen" entfällt, die direkt an die Oeffentlichkeit gerichtet sind, wie Unterrichts- oder Hirten-Briefe, die der Presse übergebenen sog. „Offenen Briefe" oder literarische Werke in Briefform, wie z. B. „Liebigs chemische Briefe", „Briefe, die ihn nicht erreichten", usw.[32]) Auch der Steckbrief gehört nicht hierher, so wenig wie der übliche Sendbrief des Präsidenten der USA. bei seinem Regierungsantritt an den Kongreß.[33])

I. Hauptteil.

Das Eigentumsrecht am Brief.

Als Objekt des Eigentumsrechts tritt der Brief zunächst nur insoweit in Erscheinung, als er ein körperlicher Gegenstand ist. Als eine bewegliche Sache wie jede andere unterliegt er hier den allgemeinen Grundsätzen des BGB.[1]) Nur dort, wo die Eigentümlichkeit des Briefs — die Verknüpfung des Körpers mit einem geistigen Inhalt — über die gewöhnliche Norm und damit auch die gewöhnliche Schutzbedürftigkeit beweglicher Sachen hinausreicht, werden die allgemeinen Regeln durch Sonderbestimmungen ergänzt.[2])

Unerheblich für das Eigentumsrecht ist die Frage nach dem Materialwert des Briefs, die hier und da in der Literatur auftaucht.[3]) Ob wir nun Eigentümer eines wertlosen oder kostbaren Briefs sind, unser Recht daran bleibt hiervon unberührt.

Der Brief durchläuft normalerweise drei Stadien, in denen die Frage nach dem Eigentum an ihm jeweils in eine neue Phase eintritt:

1. Der Brief vor der Absendung,
2. Der Brief während der Beförderung,
3. Der Brief nach dem Eingang.

---

31) Vgl. Wilutzky, S. 26 und dortige Literatur; Reichardt, S. 14; Burckas, S. 10; Kalinke, S. 9.

32) Vgl. Reichardt, S. 6; Wilutzky, S. 12; London, S. 11.

33) Vgl. Wilutzky, S. 12.

1) Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 94/95; Reichardt, S. 8; Burckas, S. 7 u. dortige Literatur.

2) Siehe unten S. 23 ff. dieser Arb.

3) Vgl. Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 94; Giesker, S. 65; Petschek, S. 87; Wilutzky, S. 21.

1. Der Brief vor seiner Absendung

ist zweifelsfreies Eigentum dessen, der ihn bei Verwendung eigenen Materials und Gedankenguts für sich selbst geschrieben oder diktiert hat.

Weniger unmittelbar ergibt sich das Eigentum des Briefschreibers dann, wenn diese Momente nicht vorliegen.

1. Beispiel: Man war früher der Meinung, daß ein Briefschreiber, der fremdes Material benutzt, nicht Eigentümer des Briefes sei, da man dem Papier gegenüber der es bedeckenden Schrift eine übergeordnete Bedeutung beimaß und somit dem Eigentümer des Papiers auch das Eigentum am Brief zusprach. Diese in der römischen Akzessionslehre wurzelnde, aber schon damals nicht unbestritten gebliebene [4]) Auffassung,[5]) der die gerechte Würdigung der Prävalenz geistiger Schöpfung vor minderwertiger Materie ermangelt, erscheint heute absurd. Wir greifen zu § 950 BGB., halten die Beschriftung eines Papiers für Spezifikation und sprechen damit das Eigentum am Brief dem Schreiber zu.[6])

2. Beispiel: Wenn der Brief nicht vom Absender selbst, sondern von einer anderen Person für ihn geschrieben wird, fußt das Eigentum am Brief auf dem Rechtsverhältnis, welches zwischen Absender und Schreiber besteht.

Der Absender ist fraglos dann Eigentümer, wenn er den Brief diktiert, sodaß der Schreiber nur als Werkzeug fungiert.

Nun fehlt aber im heutigen Geschäftsleben oftmals die persönliche Mitwirkung des Absenders an der Entstehung eines Briefes, z. B. in großen Betrieben, wo von Angestellten für ihren Geschäftsherren Briefe geschrieben werden, von denen dieser, obgleich er als Absender gilt, keine Ahnung hat. Auch dann ist der Absender Eigentümer dieser Briefe.[7])

Diese entstehen nämlich auf Grund eines Dienstverhältnisses, und der oben erwähnte Grundsatz der Spezifikation gemäß § 950 BGB.[8]) unterliegt diesem Dienstverhältnis. „Der Geschäftsherr ist Eigentümer des Produktes, das in seinem Betrieb spezifiziert wird".[9]) Das gilt ungeachtet der Selbständigkeit, die der Angestellte auf seinem Arbeitsfeld genießt; es genügt sogar, daß jemand nur als

---

4) Vgl. Windscheid, Bd. 1, § 189, Anm. 6.
5) Vgl. Sell, S. 132, Anm. 3.
6) So Planck, § 950, 4; Biermann, § 950, 16; Staudinger, § 950, 2; Reichardt, S. 9; Burckas, S. 8; Wilutzky, S. 25.
7) Burckas, S. 9 u. 10.
8) Siehe Beispiel 1.
9) Planck, § 950, I c; Staudinger, § 950, 5 a; Reichardt, S. 10; Burckas, S. 10; Wilutzky, S. 25/26.

Beauftragter oder Bevollmächtigter handelt, ohne daß gleichzeitig ein Dienstverhältnis vorliegt.

Briefe, die von Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft geschrieben werden, erfahren eine analoge Beurteilung. Hier wird der Staat auf Grund des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses der Staats- und Kommunalbeamten Eigentümer der behördlichen Korrespondenz.[10])

Anders liegen die Dinge, wenn, wie es im Pressewesen vorkommt, ein solches Dienst- oder Angestelltenverhältnis fehlt und z. B. die vertragliche Verpflichtung eines Reporters zum Einsenden von Briefberichten eine, je nach Umständen, werk- oder kaufvertragliche ist. Dann hat die Zeitung nur einen obligatorischen Anspruch auf Uebertragung des Eigentums; Eigentümer aber ist der Reporter.

2. Der Brief während der Beförderung.

Beim Eintritt des Briefs in diese zweite Entwicklungsstufe enthüllt sich uns deutlich sein eigentliches Wesen. Indem der Absender den Brief dem Verkehr übergibt, übergibt er ihn seiner Zweckbestimmung: eine Mitteilung statt mündlicher Uebermittlung an einen Abwesenden gelangen zu lassen.

Innerhalb dieses Stadiums, das vom Zeitpunkt der Absendung bis zum Zeitpunkt der Inempfangnahme durch den Adressaten reicht, vollzieht sich regelmäßig der Uebergang des Eigentums vom Absender auf den Empfänger; genauer: es sind die beiden erwähnten Zeitpunkte selbst, auf deren gemeinsamer Wirkung der Eigentumsübergang beruht.

Zwar hat man früher, in der Tendenz, von der römischen Akzessionslehre abzurücken und dem Geistesgut überragende Bedeutung beizumessen, geglaubt, dem Autor auch dann noch das Eigentum am Briefe zusprechen zu müssen, wenn letzterer bereits im Besitz des Empfängers war. Dabei verkannte man aber das Wesen des Briefproblems: daß das Recht am Körper und das Recht am Inhalt gänzlich verschiedene und von einander unabhängige Rechte sind. Heute sagen wir — und das ist unbestritten —, daß das dingliche Recht an der Sache neben dem Urheberrecht am geistigen Inhalt besteht, beide aber nichts miteinander zu tun haben; daß also der Autor Inhaber des Urheberrechts bleibt, auch wenn das Eigentum am Brief auf den Empfänger übergeht.

---

10) Vgl. Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 97; Petschek, S. 94; Reichardt, S. 11; Burckas, S. 10; Wilutzky, S. 26.

So herrscht heute über den Eigentumsübergang am Brief Einhelligkeit der Meinungen.[11]) Man faßt die Absendung als „Eigentumsübertragungsofferte" auf, „die mit der Annahme durch den Empfänger stillschweigend schließt" (§ 929 BGB.), — wobei unter Annahme nicht etwa nur das Empfangen, sondern das Behalten verstanden wird.

Dieser Auffassung liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, daß es zur Einigung der Parteien einer ausdrücklichen Versicherung des animus transferendi dominii von Seiten des Absenders und des animus acquirendi dominii von Seiten des Empfängers nicht bedarf. Es genügt vielmehr, wenn beide Partner ihrem Willen durch konkludente Handlungsweise Ausdruck geben.[12]) Der Wille des Absenders spricht schon aus der Adressierung und Absendung,[13]) der des Empfängers aus dem einfachen Behalten des Briefes. Zur rechtsgültigen Eigentumsübertragung gehört freilich die Geschäftsfähigkeit der Partner, da die Einigung ein Rechtsgeschäft ist.[14]) Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB., auf die näher einzugehen sich hier erübrigt.

Daß die Briefbeförderung regelmäßig durch die Mitwirkung einer Mittelsperson erfolgt, ist ein Moment, aus dem für den Eigentumsübergang keine juristischen Streitfragen erwachsen; da sowohl der Ueberbringung durch Boten wie dem Briefbeförderungsvertrag mit der Post keine rechtliche Problematik mehr innewohnt.

Wann wird der Empfänger nun Eigentümer des Briefs? Diese Frage nach dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs führt uns bereits in das Gebiet des dritten Stadiums, das der Brief seiner Bestimmung gemäß erreicht. Objekt unserer Untersuchungen ist also nunmehr:

3. Der Brief nach seinem Eingang.

a) Der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs.

Grundsätzlich steht folgendes fest: Der Absender bleibt während der Beförderung des Briefes mittelbarer Besitzer und Eigentümer, wogegen der Adressat erst Besitzer wird, wenn der Brief in seinen Herrschaftsbereich gelangt, und Eigentümer, wenn er auch

11) Vgl. Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 95; Jher. Jahrb. Bd. 23, S. 315; Petschek, S. 87; Staudinger, § 929, I, 6; Krückmann Inst. § 11, II, L; Goltdammers Arch. Bd. 9, S. 539; Riezler, 225, Anm. 22; Wildhagen, 119; Reichardt, S. 12; Wilutzky, S. 27; Ulmann, S. 59; Neumann, S. 15; Burckas, S. 10/11; Fuld, S. 106; Allfeld, in DJZ. 1908, S. 1297/8; Gericke, in An. d. D. R. 1909, Nr. 11, S. 845; ferner RGZ. 69/403.

12) Planck, § 929, 3; Staudinger, § 929, III.

13) Petschek, S. 92.

14) Planck, § 929, 3; Staudinger, § 929, III, 3; Reichardt, S. 13/14.

den Willen hat, den Brief als eigen anzunehmen. Wann also der Empfänger im Verkehrsleben anderen gegenüber als Eigentümer gilt, und wann er tatsächlich Eigentümer wird, ist ein Unterschied von eminenter Wichtigkeit, was bisher nicht deutlich genug herausgehoben worden ist.

Diese Unterscheidung ist nicht notwendig, wenn der Adressat den abzuliefernden Brief mit dem Willen, ihn zu behalten, persönlich in Empfang nimmt; sie besteht aber schon dann, wenn dieser Wille zunächst fehlt und erst später hinzukommt.

Angenommen, der Adressat entschließt sich erst nach einer Stunde, ob er den Brief behalten will, so gilt er dessen ungeachtet in dieser Zeitspanne anderen gegenüber als Eigentümer und wird entsprechend geschützt. So steht ihm z. B. gegen Dritte der Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB. zu. Sendet er den Brief dann zurück, hat er, trotzdem er eine Zeit lang als Eigentümer galt, kein Eigentum erworben. Behält er ihn, verhält es sich so, als hätte er bereits mit dem Erhalt Eigentum erworben.

Sehr deutlich wird das an Beispielen, in denen der Adressat sich zum Empfang der Briefe eines Besitzdieners oder Briefkastens bedient.

In dem Vorhandensein eines für eingehende Post bestimmten Behälters erblickt man die Willensäußerung des Adressaten, an dieser Post Eigentum zu erlangen.[15]) Man kann sogar noch weitergehen, wenn man das Hauptgewicht auf die übliche Gepflogenheit im Verkehrsleben legt. Leute, die keinen eigenen Briefkasten, kein Postschließfach oder dergleichen haben, sind oftmals gewohnt, die eingetroffene Post an einem ganz bestimmten Platz vorzufinden, bei schwieriger Postbestellung über Land etwa an einer bestimmten Stelle im Garten unter einem Stein oder in einer Mietswohnung auf einem Frühstückstablett vor der Zimmertüre.[16])

Durch das Einverständnis mit dieser täglich sich wiederholenden Regelung bekundet sich der Wille zum Eigentumserwerb an der auf diese Weise abgelieferten Post fast so deutlich wie durch die Anbringung eines Briefkastens.

Aehnlicher Beurteilung unterliegen die Fälle, in denen ein Besitzdiener die Post empfängt, also etwa ein Dienstbote des Adressaten gemäß § 855 BGB.[17]) Hier gilt der Adressat vom Zeitpunkt der Aushändigung an den Dienstboten an als Eigentümer des Briefs.

---

15) Vgl. Petschek, S. 98; Reichardt, S. 24.
16) Aehnlich Burckas, S. 17, Anm. 1.
17) Staudinger, § 929, III, 2; Postordnung, § 39, V.

Nun ist aber die Postbehörde bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bestellung berechtigt, die Post auch anderen Personen aushändigen zu lassen als solchen, die in direktem Besitzdienerverhältnis zum Adressaten stehen. Die Postordnung[18]) nennt z. B. Haus- und Geschäftsbeamte, erwachsene Familienmitglieder, Angehörige, Hauswirt, Pförtner, Vorstand einer Krankenanstalt.[19]) Ob diese für den Adressaten Besitz und Eigentum erwerben können, entscheidet sich nach den Bestimmungen des BGB. über die Stellvertretung, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen.

Liegt eine Stellvertretung vor, gilt für den Zeitpunkt des Eigentumserwerbs hier das gleiche wie oben. Liegt eine solche nicht vor, sondern etwa nur eine Geschäftsführung ohne Auftrag, erwirbt der Adressat das Eigentum an der Post erst mit der Herausgabe an ihn, die er gegebenenfalls erzwingen kann (gemäß §§ 681, 667 BGB.).[20])

Indessen, diese Kriterien haben nur generelle Bedeutung und sollen die Stellung des Adressaten in seinem Recht an der für ihn bestimmten Post anderen gegenüber befestigen. Er gilt nur als Eigentümer, weil er in 90 von 100 Fällen einmal tatsächlich Eigentümer wird. Andererseits kann er sich natürlich erst entscheiden, ob er den einzelnen Brief annehmen will oder nicht, wenn er sich von der Herkunft oder dem Inhalt des Briefes überzeugt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wird er als Eigentümer angesehen und als solcher für alle Fälle prophylaktisch gegen Dritte geschützt.[21])

Diese Darstellung scheint uns die notwendige Ergänzung zu den Ausführungen zu sein, die gerade über dieses Thema Petschek[22]) und Reichardt[23]) gemacht haben.

In diesem Zusammenhang müssen wir auch darauf hinweisen, daß — wie schon der Zugang des Briefes und der Zugang der in ihm enthaltenen Willenserklärung zeitlich auseinanderfallen können,[24]) — die Annahme des Briefs nicht auch die Annahme der Willenserklärung oder umgekehrt zu sein braucht, andererseits, daß die Nichtannahme einer Willenserklärung nicht bedeuten muß, der Empfänger wolle auch kein Eigentum am Brief erwerben.

Für die Nichtannahme eines Briefs seitens des Adressaten, durch die dieser also mangels Einigung kein Eigentum am Brief erwirbt, ist das Beispiel des Kündigungsbriefs angeführt worden.

---

18) § 39, V und XII.
19) Vgl. bei Reichardt, S. 25.
20) Vgl. Reichardt, S. 25.
21) Vgl. Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900, § 39, VI.
22) Petschek, S. 98.
23) Reichardt, S. 23/25.
24) Vgl. Petschek, S. 99, Anm. 69; ferner Titze in Jher. Jahrb. Bd. 47, S. 378 ff.

Dieses Beispiel ist jedoch irreführend und ungenau, wenn nicht folgende unerläßliche Ergänzung hinzukommt: Das Eigentum erwirbt der Adressat nur dann nicht, wenn er den Brief (falls er ihn nicht schon uneröffnet abgelehnt hat) umgehend zurücksendet. Briefkörper und Briefinhalt sind eben bis zu dieser letzten Konsequenz zweierlei. Wenn der Adressat die Kündigung nicht anzunehmen gewillt ist, so bezieht sich sein Wille nur auf die im Brief enthaltene Willenserklärung des Absenders. Wenn er den Brief als solchen, als körperliche Sache, nicht annehmen, also kein Eigentum erwerben will, muß er ihn zurücksenden. Wenn er ihn behält, erwirbt er trotz Nichtannahme der Kündigung Eigentum am Brief, was besonders dann deutlich wird, wenn er den Brief vernichtet, was eine typische Nureigentümerhandlung darstellt.

b) Die Person des Eigentümers.

Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Person des Adressaten Eigentümer des Briefes wird, gehen aus den vorangegangenen Ausführungen bereits hervor. Ferner bedarf es kaum der Erwähnung, daß eine Firma oder der Staat, wie sie als Absender Eigentümer der geschäftlichen bzw. amtlichen Korrespondenz werden, gleicherweise auch als Adressaten Eigentum an ihr erwerben.[25])

Es gibt aber einige Fälle, die eine eingehende Behandlung erfordern.[26])

Sowohl im geschäftlichen wie im amtlichen Briefverkehr ist es häufig, daß einzelne Briefe lediglich die Person des Adressaten, also nicht die Firma oder die Behörde betreffen, auch wenn ihr Inhalt zum Dienstlichen in gewisser Beziehung steht.

So kann ein Prokurist von einem unteren Angestellten geschäftliche Nachrichten erhalten, die, obgleich sie Dinge betreffen, die für die Firma wichtig sind, nicht direkt dienstlich mitgeteilt werden: z. B. die Beschreibung einer Konjunkturlage oder der Mentalität der Kundenkreise, die Charakteristik eines Konkurrenten und Hinweise, wie er aus dem Feld zu schlagen ist, sowie Fingerzeige für die Ausnützung einer wirtschaftlichen Situation u. a. m. Es ist durchaus denkbar, daß diese Mitteilungen aus rein persönlichen Gründen eben diesem Prokuristen zur eigenen Verwertung, wohl im Sinne der Firma, aber doch mehr zum persönlichen Gebrauch aus Gefälligkeit gemacht werden. Solche Briefe sind dann trotz ihres geschäftlichen Inhalts in höherem Maße persönliche als Geschäftsbriefe; sie

25) Vgl. Kohler, a. a. O., S. 97 ff.; Petschek, S. 94 ff.; Kuhlenbeck, S. 69; Steinbach, S. 7; Reichardt, S. 15 ff.

26) Vgl. zum Folgenden ebenfalls dieselben.

fallen nicht in die Geschäftskorrespondenz, und Eigentümer wird nicht die Firma, sondern der Prokurist selbst.

Das gleiche kann sich innerhalb einer Behörde begeben: wenn z. B. ein Landrichter seinem Assessor oder der Außenminister an einen Botschafter schreibt.[27]) Solche Briefe, auch wenn sie nicht nur Persönliches enthalten, sondern etwa auch Nachrichten über Gehaltsverhältnisse, Urlaubsfragen oder einen freundschaftlichen, immerhin auf den Dienst bezogenen Tadel zum Inhalt haben, brauchen keinen amtlichen Charakter zu tragen. Sie sind, wie Kohler einleuchtend ausführt,[28]) „nicht an den Adressaten gerichtet, sofern er den Staat vertritt", sondern soweit er „dem Staat gegenüber eine Einzelperson, ein selbstberechtigter Dritter ist". Auch hier ist dann nicht der Staat Eigentümer der Briefe, sondern der Adressat.[29])

Komplizierter, wenn auch wesentlich gleicher Art, ist die Unterscheidung zwischen persönlichen und Geschäftsbriefen beim eigentlichen Repräsentationsverhältnis: z. B. ein Handelsherr schreibt seinem Filialleiter.

Wenn der Brief Instruktionen, Anweisungen oder Verhaltungsmaßregeln enthält, ist er an den Adressaten als den Vertreter des Absenders gerichtet, gehört zur Geschäftskorrespondenz, und Eigentümer bleibt der Absender. Stehen aber im Briefe z. B. nur Ermahnungen oder Gehaltserwägungen, so ist der Filialleiter nicht in seiner Eigenschaft als Repräsentant des Stammhauses angesprochen, sondern ganz allgemein in seinem Verhältnis zum Handelsherrn gemeint, quasi als andere Partei des Dienstvertrages.[30]) Diese Briefe gehören dem Adressaten, während er die vorher erwähnten Geschäftsbriefe, die ja dem Absender zu eigen bleiben, bei etwaigem Ausscheiden aus der Stellung zurückgeben muß.[31])

Ganz allgemein ist zu diesem Thema zu sagen, daß in praxi die Grenzen zwischen dem, was persönlich, und dem, was geschäftlich mitgeteilt ist, oft ziemlich verschwimmen. Es wird in den meisten Fällen quaestio facti bleiben, ob der Briefinhalt mehr persönlich oder mehr geschäftlich aufgefaßt werden muß, z. B. kann es sein, daß ein ganz persönlich gehaltenes Schreiben doch als Geschäftsbrief anzusehen ist. Hierfür müssen vor allem die in der Geschäftswelt verbreiteten üblichen Ansichten und Gepflogenheiten als maßgebende Kriterien Geltung haben.

Für das Repräsentationsverhältnis ist das wesentliche Charakteristikum die Bindung des Repräsentanten, der er sich nicht be-

27) Aehnlich Kohler, a. a. O., S. 98.
28) Ebendort.
29) Vgl. auch Petschek, S. 94. Reichardt, S. 15.
30) Kohler, a. a. O., S. 99.
31) Kohler, ebendort.

liebig entziehen kann, an den Repräsentierten. Deshalb sind unter Repräsentanten in diesem Sinne nur solche zu verstehen, die sich auf Grund Dienstvertrags oder sonstwie dem Repräsentierten untergeordnet haben.[32])

Wenn ein Gleichberechtigter für mich repräsentiert, etwa ein Freund, in dessen Belieben es liegt, zu repräsentieren, wie weit und wie lange er will, sind meine Briefe an ihn weniger Briefe an meinen Repräsentanten als an einen Dritten, der meine Sache freiwillig vertritt; an die Eigenperson, die nach jedem meiner Briefe sich zur Auflösung des Verhältnisses entschließen kann.[33]) Hier wird der Freund Eigentümer meiner Briefe und auch Eigentümer einer etwa für mich geführten Korrespondenz, auf die ich dann allerdings einen obligatorischen Herausgabeanspruch habe (BGB. § 667).[34])

Beispiel für eine derartige nicht untergeordnete Repräsentation ist ferner das Verhältnis zwischen Makler und Auftraggeber sowie das zwischen Kommissionär und Auftraggeber oder noch deutlicher die Beziehungen von Anwalt und Klient.[35])

Bleiben wir bei dem letzten! Zwar handelt es sich hier um einen Dienstvertrag (§ 611 BGB.), aber die Dienstleistung ist eine solche höherer Art, auf besonderem Vertrauen begründet. Zudem fehlt selbst der leiseste Anschein einer Unterordnung des Anwalts unter seinen Mandanten.[36])

Der Anwalt steht in seiner Mission als Rechtswahrer nicht auf der Ebene, in der nur Parteiinteressen ausgehandelt werden, sondern im Dienste der völkischen Gemeinschaft, deren Wohl und Recht er auch bei der Vertretung seines Mandanten zu pflegen und zu hüten hat. Er ist deshalb auch als Repräsentant des Klienten eine trotz dem Dienstverhältnis in hohem Maße selbständige, der Allgemeinheit gegenüber verantwortungsbewußte Einzelpersönlichkeit.

Darnach kann man wohl annehmen, daß die Briefe des Klienten an seinen Anwalt dessen Eigentum werden.[37]) Aus den gleichen Gründen wird er auch Eigentümer der für den Mandanten geführten Korrespondenz. Allerdings bleibt diesem der Anspruch auf Herausgabe (§§ 675, 667 BGB.), der hier ein Anspruch auf wirkliche Eigentumsübertragung ist.[38])

Anders verhält es sich mit Briefen an einen Notar, da dieser den öffentlichen Beamten gleichgestellt ist (§ 359 StGB.). Notariats-

---

32) Kohler, a. a. O., S. 100.
33) Kohler, ebendort.
34) Planck, § 667, 1; Reichardt, S. 16; Burckas, S. 13.
35) Vgl. Reichardt, S. 16.
36) Reichardt, ebendort.
37) Kohler, a. a. O., S. 100.
38) Vgl. Reichardt, S. 17 und dortige Literatur.

korrespondenz ist nicht Privatkorrespondenz, Notariatsurkunden sind kein Privateigentum, sondern Eigentum der Amtsstelle.[39])

Welche Rechte und Pflichten, welche Befugnisse und Beschränkungen die Eigentümerlegitimation einbringt, soll nun erörtert werden.

c) Die Befugnisse des Eigentümers.

Zunächst erinnern wir an die bereits eingangs erwähnte Tatsache, daß der Brief als Gegenstand des Eigentumsrechts eine körperliche Sache ist, wie jede andere auch.

Im allgemeinen kann daher der Eigentümer über ihn in gleich unbeschränkter Weise verfügen: er kann ihn veräußern, vermachen [40]) und sogar vernichten.[41])

Im besonderen sind diese Befugnisse jedoch insoweit beschränkt, als es die Eigentümlichkeit des Briefes, die in seiner Zusammensetzung aus Briefkörper und Briefinhalt begründet liegt, erfordert.

Eine ungeeignete Verfügung über den Brief kann gerade dadurch, daß das Stück Papier einen Inhalt trägt, zu einer unerlaubten Handlung, einem Verstoß gegen die guten Sitten, zu einer Verletzung des am Brief bestehenden Urheberrechts werden. Aus diesem Grunde sind der Mitteilung an Dritte, der Benutzung des Briefes als Beweisstück im Prozeß, insbesondere der Veröffentlichung bestimmte Grenzen gesetzt.[42])

Außerdem befinden sich Beschränkungen der Eigentumsbefugnisse zum Beispiel in § 44, II HGB. für den Kaufmann [43]) und in § 32, II RAO. für den Rechtsanwalt [44]); sie setzen jedoch jeweils eine besondere Rechtsgrundlage voraus. Das gleiche gilt von den §§ 300, 353 a, 354 und 355 StGB. und §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, sowie von § 11 des Reichsbeamtengesetzes und § 17 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.

Eigentumsbeschränkungen, wie sie vielleicht der Briefschreiber dem Briefempfänger aufgeben möchte, etwa durch die Verpflichtung zur Aufbewahrung oder Vernichtung,[45]) sind ohne rechtliche Verbindlichkeit. Ein solch privater Wunsch, dem Belieben des Einzelnen

---

39) Kohler, a. a. O., S. 98; Petschek, S. 94/95.

40) d. h. letztwillig verfügen; vgl. bei Kohler, a. a. O., S. 96; Reichardt, S. 21.

41) Vgl. Kohler, a. a. O., S. 95; v. Lippmann, S. 303; Burckas, S. 19; Wilutzky, S. 43.

42) Vgl. u. Arb., S. 32; ferner S. 63, 64.

43) Vgl. Wilutzky, S. 44 und dortige Literatur; Reichardt, S. 21.

44) Vgl. Reichardt, ebendort; Wilutzky, S. 45.

45) Vgl. Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 95; Reichardt, S. 20.

entspringend, stellt eine Beschränkung der allgemein unbeschränkten Eigentumsherrschaft dar, die gegebenenfalls, wenn auf Grund eines Rechtsverhältnisses der Empfänger den Wünschen des Absenders nachzukommen verpflichtet ist, wohl eine obligatorische Bindung auslösen, aber niemals eine dingliche Wirkung haben kann.[46])

Eine sehr interessante Variante bringt Burckas[47]) für den Fall, daß man eine derartige Beschränkung als eine bedingte Offerte auffaßt, von der der Absender den Eigentumsübergang abhängig macht. Hier besteht bei Annahme der obligatorische Anspruch auf Erfüllung der Bedingung. Hat der Adressat die Bedingung abgelehnt, so geht das Eigentum am Brief nicht über. — Diese Argumentation ist schlüssig, aber ihre Anwendung bleibt quaestio facti.

Abgesehen von den erwähnten Einschränkungen handelt es sich bei allen Befugnissen des Empfängers um solche, die aus dem baren Herrschaftsrecht über den Gegenstand, aus dem Eigentumsrecht am Brief, als einer körperlichen Sache, erwachsen.

Nunmehr erhebt sich die Frage, ob der Empfänger aus seinem Eigentumsrecht am Brief auch Ansprüche ableiten kann, die sich auf den Briefinhalt beziehen. Das wird im Folgenden zu erörtern sein.

Anhang de lege ferenda:

Diskussion über die mögliche Ausdehnung des Eigentumsrechts auf den Briefinhalt.

Sobald der Briefinhalt sich als eigene lebendige Wesenheit entpuppt, ist die Rechtswissenschaft geneigt, eingedenk des urheberrechtlichen Privilegs des Autors vom Eigentümer fort auf jenen zu blicken. Dabei wird übersehen, daß auch der Eigentümer ein klares Recht am Briefinhalt hat.

Zunächst muß zugegeben werden, daß der Inhalt eines Briefs — von besonderen Fällen abgesehen — einzig und allein für den Adressaten bestimmt ist. Ist dieser Eigentümer des Briefes geworden, so muß er, wie er über den Briefkörper als eine konkrete Sache verfügt, auch den abstrakten Inhalt als sein Eigentum behandeln und verwerten können, soweit es die Grenzen erlauben, die durch das natürlich primäre Urheberrecht des Autors gezogen sind. Denn der Briefinhalt ist derart mit dem Briefkörper verbunden, daß das körperliche Eigentum am Brief sinngemäß und seiner Natur nach dessen geistigen Inhalt mitumfassen muß, jeden-

46) Vgl. Petschek, S. 93; Reichardt, S. 20; Wilutzky, S. 43; Burckas, S. 22.

47) S. 23.

falls bis zu der Konsequenz, daß niemand diesen Inhalt zum Nachteil des Briefeigentümers verwenden darf. Das ist das Recht des Eigentümers am Inhalt des Briefs und es ist durchaus denkbar, daß dieses Recht verletzt wird, ohne daß zugleich auch das Recht des Autors betroffen wird.

Wir greifen zur Veranschaulichung ein Beispiel aus dem täglichen Leben heraus:

Y gelangt in den Besitz eines Briefes an X, liest ihn und „entnimmt" ihm irgendwelche intimen Mitteilungen (wie sie z. B. in Briefen zwischen Ehegatten, Freunden oder Liebesleuten enthalten sein mögen).[48])

Nunmehr kann auch die Rückgabe des Briefkörpers die „Aneignung" des Inhalts nicht aus der Welt schaffen, und Y hat die Möglichkeit, ihn zu verwerten. Wie nun kann sich X wehren?

Hat eine Verwertung bereits stattgefunden, so kann X, wenn sein Schaden finanziell meßbar ist, gegebenenfalls Ansprüche nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.) erheben oder andernfalls unter Berufung auf die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff., 826 BGB.) Schadensersatz verlangen.

Hat eine Verwertung noch nicht stattgefunden, so wird X versuchen ihr zuvorzukommen. Wenn ihm eine Beeinträchtigung des Eigentums „in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes" droht, wird er an eine Unterlassungsklage gemäß § 1004 BGB. denken, da sie nach h. M. auch vorbeugend erhoben werden kann.[49]) Nun wird aber eine Verwertung allein des Inhalts eines Briefs nicht als Störung des Eigentums angesehen, da dieses allein in der Substanz des Briefes ruhen soll. So kann X in Ermangelung einer Störung seines Eigentums nach Rückgabe des Briefes seine Klage nicht auf § 1004 BGB. direkt stützen. Allerdings würde ihm auch dann eine solche Unterlassungsklage zustehen, wenn die Verwertung des Briefinhalts durch Y eine Störung zwar nicht des Eigentums, wohl aber einer anderen absoluten Rechtes bedeuten würde; denn nach h. M. sollen sich die Rechtsgedanken, die im § 1004 BGB. — wie übrigens auch in den §§ 12 und 862 BGB. — Niederschlag gefunden haben, auch auf die anderen absoluten Rechte ausdehnen lassen, insbesondere was die Frage des Rechtsschutzes anbelangt, sodaß also die Unterlassungsklage als Rechtsmittel allen absoluten Rechten zugute kommen

48) Vgl. auch v. Werlhof, S. 24 oben.

49) RGRKom. § 1004, 7 und die dort angeführten Entscheidungen, sowie Vorbemerkung zu § 823; Biermann, § 1004, 1; Warneyer, § 823 Vorbem. V; Hedemann in Jher. Jahrb. Bd. 63, S. 68 ff.; Flad in Jher. Jahrb. Bd. 70, S. 375.

soll.[50]) Eine solche Störung kann aber im vorbeschriebenen Falle nicht angenommen werden. Sollte die Verwertung des Briefinhalts beispielsweise einem Angriff auf die Ehre des X gleichkommen, so liegt darin keine Gefährdung eines absoluten Rechts.[51]) Die Ehre ist nur ein gesetzlich geschütztes Gut im Sinne der §§ 823 ff. BGB., insbesondere des § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit den §§ 185 ff. StGB. Dennoch soll nach h. M. auch hier eine Unterlassungsklage wie oben berechtigt sein, da der Schutz, den die Rechtsordnung den absoluten Rechten einräumt, in analoger Anwendung auch allen gesetzlich geschützten Gütern zuteil werden soll.[52])

Bei dieser Sachlage wäre vor allem auch an die Beantragung einer einstweiligen Verfügung im Sinne der §§ 935 oder 940 ZPO. zu denken; zumal da die Durchführung der Unterlassungsklage längere Zeit in Anspruch nehmen würde, durch Wahrnehmung der Einlassungsfrist, u. U. Termine zwecks Beweiserhebung usw. Im Falle also, wenn die Ehre des X auf dem Spiele stünde, könnte er durch diese Rechtsmittel geschützt werden.

Nun ist es aber durchaus denkbar, daß die Verwertung eines Briefes, auch ohne einen unsittlichen oder gar deliktischen Charakter anzunehmen, — insbesondere ohne daß die speziellen Voraussetzungen des § 826 BGB. oder des § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit Strafvorschriften wie §§ 185 ff., 299, 300, 353 a, 354, 355 StGB. vorliegen, — dem Eigentümer einen ideellen Schaden zufügen kann, der für ihn sehr empfindlich fühlbar wird.[53]) Wenn dieser Schaden weder finanziell meßbar wird, noch durch die vorgesehenen Mittel des geltenden Rechts verhütet oder geheilt werden kann, so besteht kein Schutz[54]); es sei denn, daß der Briefeigentümer auch über den Brief i n h a l t Eigentumsherrschaft ausübt und also entsprechend weitgehende Ansprüche stellen und geltend machen darf.

Die Möglichkeit eines solchen Schutzes liegt nicht ferne. Er wäre nicht erst zu schaffen, sondern bereits vorhanden, wenn man — wie wir es anregen möchten — den im Eigentumsrecht wurzeln-

---

50) RGRKom. Vorbem. 6, I zu § 823; § 1004, 7 a; Staudinger, § 1004, 2 g; Oertmann, Vorbem. 4 zu § 823; Warneyer, § 1004, I; Planck-Strohal, § 823, IV, 2 und Planck-Brodmann. § 1004, 8.

51) Warneyer, § 823, III; Oertmann, § 823, 4 d; Krückmann, Inst. § 7; Planck, Vorbem. 3 vor § 1 und die dortige Literatur; Flad in Jher. Jahrb. Bd. 70, S. 375; RGZ. 60, 5, 116, 51; JW. 1915, S. 29.

52) RGRKom. § 1004, 7 und die dort angef. Entscheidungen, bes. RGZ. 60/7; Staudinger, § 1004, 2 g; Warneyer, Vorbem. V zu § 823..

53) u. 54) Vgl. hierzu auch Begründung zu § 60 des amtl. Entwurfs eines neuen Urheberrechtsgesetzes vom Reichsjustizministerium 1932 auf S. 113.

den allgemeinen Rechtsschutz auch auf abstrakte Wesenheiten ausdehnen würde, sofern sie derart mit einem körperlichen Gegenstand verknüpft sind, daß sie, wie z. B. der Inhalt eines Briefes, als wesentlicher Bestandteil desselben angesehen werden müssen. So glauben wir, daß sich für den Briefinhalt allein aus dem Eigentumsrecht ein dinglicher Rechtsschutz erheben sollte:

Wer sich einen Brief widerrechtlich aneignet, ist zur Herausgabe verpflichtet (§ 985 BGB.). Da der wesentliche Bestandteil dieses konkreten Gegenstandes eine abstrakte Wesenheit ist, die nicht mit herausgegeben werden kann, besteht, wird sie verwertet, neben dem Anspruch auf Herausgabe auch ein Anspruch auf Entschädigung, wie wenn ein konkreter Gegenstand wegen Untergangs nicht mehr herausgegeben werden kann.[55]) Ist eine Verwertung erst in der Zukunft zu besorgen, so müssen vorbeugende Mittel hierfür bestehen.

Gleichgültig, ob sie finanziell meßbaren Schaden bringt oder nicht, insbesondere, ob sie unsittlich oder deliktisch (im Sinne der §§ 826 oder 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit Strafrechtsbestimmungen) ist oder nicht, — wir halten die unberechtigte Verwertung eines Briefinhalts für eine Beeinträchtigung des Eigentums „in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes“ und eine vorbeugende Unterlassungsklage, auf § 1004 BGB. gestützt, für rechtlich einwandfrei fundiert. Die gleichen Gesichtspunkte mögen auch zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung berechtigen.

An dieser Stelle verweisen wir auf den gutachtlichen Aufsatz von Bähr über die Vervielfältigung eines Schriftwerks,[56]) in dem er die Frage, ob der Eigentümer einen Anspruch auf Schutz gegen Vervielfältigung eines ihm gehörigen Schrift- oder Kunstwerks hat, bejaht.[57]) Zwar liegt dieser Abhandlung ein Fall zugrunde, bei dem das Autorrecht bereits erloschen war, aber ihre ratio erscheint — vielleicht gerade deshalb — geeignet, unsere These zu stützen oder gar ihre Richtigkeit unter Beweis zu stellen.

Denn die Dinge liegen doch so: das Recht zur Vervielfältigung ist ein Urheberpersönlichkeitsrecht, das erst 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlischt. Neben dem Recht des Autors erhebt sich das Recht des Eigentümers, nur durch ersteres, dessen Priorität und Prävalenz feststeht, beschränkt. Das Erlöschen des Autorrechts be-

---

55) Vgl. hierzu auch Kohler, Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 130.

56) Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 150 ff.

57) A. M.: Burckas, S. 31; und Kohler in Grünhuts Ztschr. Bd. 15, S. 207 ff.; sowie in Bemerkung anschließend an Bähr: Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 161.

dingt demnach nichts anderes, als daß auch die Beschränkung des Eigentumsrechts fortfällt und die Befugnisse des Autors auf den Eigentümer übergehen. Auf keinen Fall kann es zur Folge haben, daß nun beliebige Dritte ein Recht hätten, die bisherigen Befugnisse des Autors auszuüben; zumindest, solange noch jemand bezüglich des Schriftwerks rechtlich legitimiert ist, wie z. B. der Eigentümer desselben.

Der Schutz des Eigentümers vor solchen Uebergriffen kann ihm nun nicht aus einem Urheberrecht erwachsen, das vielleicht auf ihn überkommen wäre; denn es ist ja erloschen. Seine Befugnisse ergeben sich vielmehr allein aus dem Eigentumsrecht.

Wenn Kohler für Briefe, Schriftstücke usw. vertraulichen Inhalts besondere Grundsätze gelten lassen will,[58]) einen derartig erweiterten Rechtsschutz des Eigentümers generell jedoch für bedenklich hält, besonders deshalb, weil er eine schwere Beeinträchtigung der Wissenschaft befürchtet, wenn über wertvolle Kulturgüter von Allgemeininteresse ausschließlich das Recht eines Einzelnen gebieten soll,[59]) so ist ihm darauf folgendes zu antworten:

Diese seinerzeit vielleicht berechtigte Befürchtung ist heute grundlos geworden; denn die Tendenz unserer Zeit hat ganz allgemeine Normen geboren, die das Wohl des Staates, des Volkes, der Wissenschaft, kurz: der Allgemeinheit den Interessen des Einzelnen stärker als bisher überordnen. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" lautet der Grundsatz, der heute das deutsche Recht beherrscht. Nach diesem Grundsatz würde auch eine Störung des Eigentums dann berechtigt sein, wenn das Interesse des Störers oder der Allgemeinheit das Interesse des Eigentümers überwiegt.

Diese weltanschauliche Dogmatik auf dem Boden des deutschen Rechts vermittelt Erkenntnisse, denen unsere geltende Rechtsordnung in ihren Normen und Begriffsbestimmungen vielfach nicht mehr genügt. Heute schon haben zahlreiche überalterte Gesetze, die den Anforderungen der neuen Zeit nicht mehr gerecht wurden, haben ganze Rechtsgebiete eine Ergänzung und Weiterbildung durch den Einfluß des nationalsozialistischen Ideenguts erfahren.[60]) Dies wird sich vor allem bei einer Neuregelung des Eigentumsrechtes zeigen.

Wir beziehen uns dabei auf Wieacker,[61]) wenn wir behaupten, daß der Eigentumsbegriff eine Wandlung durchmacht, die sicherlich

---

58) Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 105 ff.

59) Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 161 in Bem. anschließend an Bähr.

60) Man denke z. B. an das Erbhofrecht, in dem u. a. auch der Begriff des Eigentums eine wesentliche Erweiterung bezüglich des Sachinbegriffs erfahren hat. Vgl. hierzu Rostosky in D. Recht, 1936, Heft 13/14, S. 281/282.

in der künftigen Gesetzgebung ihren Niederschlag finden wird.[62])

Umwälzend sind vor allem auch die Gedanken, die Kruse in seinem dreibändigen Werk über das Eigentumsrecht niedergelegt hat.[63]) Er gliedert das Eigentumsrecht in ein materielles, ein geistiges und ein seelisches. Ueber den Begriff des „geistigen Eigentums" wird im Folgenden noch zu reden sein.[64]) Für uns besonders interessant sind Kruses Ausführungen über das „seelische Eigentumsrecht",[65]) die eine grundlegend neue philosophische und weltanschauliche Einstellung verraten, welche — wenn sie in der Zukunft Schule machen sollte, was recht wahrscheinlich ist, — dann wohl nach und nach eine wesentliche Veränderung des Eigentumsrechts überhaupt zur Folge haben dürfte.

Und zwar würde eine solche Veränderung sich gerade nach der Richtung hin entwickeln, die wir einschlagen, indem wir die Eigentumsherrschaft über den Brief, wie sie am Briefkörper besteht, auch auf seinen Inhalt ausdehnen wollen; denn diese Ausdehnung ähnelt begrifflich sehr stark dem von Kruse entwickelten „seelischen Eigentumsrecht".

Das beweisen vor allem auch seine Bemerkungen zum Briefrecht.[66]) Dort führt er aus, daß an Briefen, die „einen stark persönlichen Charakter haben", auch ein „seelisches Eigentumsrecht" bestehen kann, kraft dessen der Adressat sogar „den Verfasser, dessen Briefe einen literarischen Wert besitzen, an der Veröffentlichung hindern können muß". Zur Veröffentlichung solcher Briefe, an denen ein „seelsiches Eigentumsrecht" begründet ist, soll „normal die Zustimmung sowohl des Verfassers als auch des Adressaten erforderlich" sein.

Denselben Gedanken sehen wir auch bereits in den neueren Entwürfen für ein künftiges Urheberrechtsgesetz Gestalt gewinnen.[67]) Darnach soll die Veröffentlichung eines Briefes — „gleichviel, ob er urheberrechtlich geschützt ist oder nicht" — von der Einwilligung sowohl des Verfassers[68]) als auch des Adressaten,[69]) falls „wichtige

---

61) Siehe S. 14 ff.; auch Rostosky, a. a. O.

62) Vgl. Rostosky, Das Erbhofeigentum, S. 24; Herschel, S. 8 ff., § 3; Hartleben, in Jugend u. Recht, 1936, Heft 7, S. 154/155, bes. unter III.

63) Kruse: „Eigentumsrecht", I. Bd., 1931; 2. Bd. 1935; 3. Bd. 1936.

64) Siehe unsere Arbeit, S. 30—32.

65) I. Bd., S. 113 ff.; insbes. S. 148/149.

66) III. Bd., S. 2355 ff., insbes. S. 2357 unter 3.

67) Amtl. Entwurf 1932; Hoffmanns Entw. 1933; NSJ.-Entw. in Ufita 1934, Bd. 7, Heft 4.

68) Amtl. Entwurf, § 60, Abs. 1; Hoffmanns Entw. § 52, Abs. 1; NSJ.-Entw. § 47, Abs. 1.

69) Amtl. Entwurf, § 60, Abs. 2; Hoffmanns Entw. § 52, Abs. 2; NSJ.-Entw. § 47, Abs. 2.

Interessen" desselben „verletzt würden", abhängig gemacht werden. Ferner soll, was für die Veröffentlichung bestimmt ist, auch ganz allgemein für jegliches Verbreiten [70]) bzw. Wiedergeben [71]) gelten.[72])

Alle diese Anregungen bestärken uns in unserer Ansicht, daß man das Eigentumsrecht an körperlichen Gegenständen auch auf eventuell abstrakte Wesenheiten ausdehnen sollte, wenn sie, wie es beim Briefinhalt der Fall ist, als wesentliche Bestandteile eben dieser körperlichen Gegenstände angesprochen werden können. Ob das nun, wie Kruse es entwickelt hat, in der Form eines „seelischen Eigentumsrechts" geschehen kann, mag dahingestellt bleiben. Vor allem darf der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" nicht übersehen werden, wonach das Interesse des Einzelnen dem Interesse der Gemeinschaft zu weichen hat, was übrigens auch Kruse sowie die Verfasser oben genannter Entwürfe ausdrücklich bedacht haben.[73])

Wir können diesen Fragen im Rahmen unseres Kapitels keinen weiteren Raum geben. Daher beschränken wir uns darauf, festzustellen, daß das Eigentumsrecht augenblicklich in einer Wandlung begriffen ist, die sich künftighin nicht zuletzt auch auf den Eigentumsbegriff als solchen auswirken wird, und daß vor allem die Tendenz besteht, das Eigentumsrecht — heute schon in mannigfache sozialrechtliche Bindungen verstrickt — mehr noch in der Zukunft auf das berechtigte Interesse der Gemeinschaft zuzuschneiden.[74])

Die künftige Gesetzgebung, die die Bindungen des Eigentums nicht abschwächen, sie aber „durch die materiell gerechte gebundene Eigentumsordnung einer regenerierten Gemeinschaft ersetzen" wird,[75]) wird eine Form finden, die es einerseits gestattet, in vorsichtiger Interessenabwägung zu verhindern, daß Briefe, die von Allgemeininteresse für die Gesamtheit sind, dieser von ihrem Eigentümer eigennützig vorenthalten werden, die andererseits aber zum Ausdruck bringt, daß der Eigentümer eines Briefs, auf dessen Kenntnis die Gesamtheit keinen Anspruch hat, gegen unbefugte Eingriffe von Dritten kraft seines Eigentumsrechts geschützt ist.

Wenn die kommende Rechtsentwicklung unserem Vorschlag, das Eigentumsrecht bei Briefen auf deren Inhalt auszudehnen, Anerkennung bringen würde, würde damit auch ein problematischer Be-

---

70) Amtl. Entwurf, § 60, Abs. 4.
71) Hoffmanns Entw. § 52, Abs. 4; NSJ.-Entw. § 47, Abs. 4.
72) Vgl. hierzu auch: die Begründung des amtlichen Entwurfs zu § 60, S. 113/114; die Begründung des Entwurfes Hoffmann zu § 52, S. 96.
73) Amtl. Entwurf, § 60, Abs. 3; Hoffmanns Entw. § 52, Abs. 3; NSJ.-Entw. § 47, Abs. 3.
74) Wieacker, a. a. O.; Rostosky, in D. R. 1936, Heft 13/14, S. 181, 182.
75) Wieacker, S. 21.

griff aus der Rechtspolemik ausscheiden, der in dem Fragenkomplex zwischen Eigentums- und Urheberrecht bisher ein absonderliches Zwitterdasein führte: Der Begriff „geistiges Eigentum".

„Geistiges Eigentum" ist das Recht des Autors an seinem geistigen Produkt, seiner Schöpfung, seinem Werk; ein Recht, das man damit zum Eigentumsrecht erheben wollte.

In der Tat enthielt die alte Reichsverfassung [76]) den Schutz des „geistigen Eigentums", der aber dann von der WRV. wieder fallen gelassen wurde. Immer wieder erhoben sich indessen Stimmen, die auf das frühere deutsche Recht, in dem der Eigentumsbegriff auch auf unkörperliche Gegenstände ausgedehnt war, hinwiesen [77]) und für eine Anerkennung des „geistigen Eigentums" eintraten.[78]) Noch heute wird es, wie Kohler berichtet,[79]) von den französischen Juristen bejaht, während unsere h. M. es mit Recht im Rahmen urheberrechtlicher Terminologie verneint.[80])

Kruse, der — wie wir berichteten [81]) — ebenfalls am Begriff des „geistigen Eigentums" festhält, ist Däne und hat das Eigentumsrecht nicht als nationalgebundenes Recht darstellen wollen, sondern als ein internationales „Weltrecht" von Allgemeingültigkeit, in das all die verschiedenen Rechtsordnungen der vielen Länder einmünden sollen.[82]) So hat er, vom dänischen und überhaupt nordischen Recht (also auch vom finnischen, isländischen, norwegischen und schwedischen Recht) ausgehend, neben dem französischen und englischen (angelsächsischen) zwar auch das deutsche Recht berücksichtigt [83]); aber die deutsche Ansicht, die ein „geistiges Eigentumsrecht" verneint, hat er sich zugunsten ausländischer Ansichten nicht zu eigen gemacht. Daher können wir, die wir ein Eigentumsrecht als internationales „Weltrecht" zugunsten eines bodenständigen, einheimsichen, deutschen Eigentumsrechts ablehnen müssen, Kruses Gedanken und Meinungen nur insoweit beachten, als sie auch für unser deutsches Recht und unser völkisches Leben zutreffen. Ob dies für den Begriff des „seelischen Eigentums" gelten kann, mag — wie wir erwähnten [84]) — dahingestellt bleiben; für den Begriff des „geistigen Eigentums" ist es jedenfalls nicht der Fall.

76) In Art. 4.
77) Vgl. Gierke, D.P.R. II, S. 360, unter 8; ferner Stobbe-Lehmann, D.P.R. III, 281.
78) Goltdammers Archiv, Bd. 9, S. 533 ff.; Dernburg, B.R., Bd. VI, S. 35 ff., bes. 39/40 u. dort. Literatur; Kuhlenbeck, Urh.- u. Verl.R., S. 44.
79) Arch. f. ziv. Prax. 82, S. 175 ff.
80) Vgl. Riezler, S. 31/32 u. die dort angeführte Lit.; ferner de Boor in Franks Handb., S. 1027, unter E I, 3.
81) Vgl. unsere Arbeit, S. 29.
82) Siehe Vorwort zum I. Bd., S. III.
83) Vorwort zum I. Bd., S. IV.
84) Vgl. unsere Arbeit, S. 30.

Betrachten wir das Problem von unserem Standpunkt aus, indem wir den Brief als Beispiel setzen, so ergibt sich folgendes:

Wenn der Briefschreiber sich des Eigentums am Brief zugunsten des Empfängers entäußert, dann behält der Autor zwar sein Urheberrecht, der Empfänger wird jedoch Eigentümer des notwendig mit dem Briefkörper verbundenen Inhalts; und zwar mit all den — allerdings durch jenes Urheberrecht begrenzten — Befugnissen, die dem Eigentümer einer Sache zustehen.

Unter diesen Gesichtspunkten bleibt von einem „Problem" des „geistigen Eigentums" nicht mehr viel übrig; ja, es existiert überhaupt nicht.

Das Recht am Briefinhalt wird durch eine markante Trennungslinie in das Autorrecht des Absenders und das Eigentumsrecht des Empfängers geteilt. Beide Personen genießen ihren gegen einander klar abgegrenzten Rechtsschutz: das Eigentumsrecht kann nur unbeschadet des Autorrechts, das Autorrecht nur unbeschadet des Eigentumsrechts ausgeübt werden. Damit ist die Rechtssicherheit denkbar weit durchorganisiert.

2. Hauptteil:

Das Urheberrecht am Brief.

Während der Brief als Objekt des Eigentumsrechts vornehmlich als körperlicher Gegenstand in Erscheinung tritt und sein Inhalt dadurch unbeachtet bleibt, lebt er im Urheberrecht lediglich als Geistesschöpfung, als gedankliches Produkt seines Autors, wobei das körperliche Substrat jeglicher Bedeutung entkleidet ist.

Heutigen Tages genießen die mannigfachsten Formen der geistigen Produktion hinreichenden urheberrechtlichen Schutz. Für Briefe ist ein solcher jedoch in den geltenden Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt. Nur ganz allgemein werden „Werke der Literatur" geschützt, die in § 1 des Gesetzes betreffend Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 19. 6. 1901 kurz „Schriftwerke" genannt werden. Daß Briefe nun sehr wohl als „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes angesprochen werden dürfen, — was früher teilweise bezweifelt wurde, — ist seit langem allgemein anerkannt.[1])

---

1) Allfeld, 1902, S. 48 ff.; Kohler, Autorrecht, S. 178-179; derselbe in Arch. Bürg. Recht, Bd. 10, S. 282 ff.; Petschek, S. 109 ff.; Kuhlenbeck, S. 68 ff.; Gierke, I, S. 772; Mitteis, Festschr. S. 134 ff.; ders. Gutachten, S. 45; Wildhagen, S. 120, 134 ff.; Voigtländer, S. 40; Goltdammers Arch. Bd. 9, S. 543/44; Bd. 11, S. 384 ff.; Reichardt, S. 73; Wilutzky, S. 62; Burckas, S. 51; Ulmann, S. 47 ff.; Steinbach, S. 12 u. a. m.

Es fragt sich nur, welches die Merkmale sind, die ein echtes Schriftwerk aufweisen muß, oder: wie Briefe beschaffen sein müssen, um unter Autorschutz zu stehen.

Des Problems Schlüsselstellung liegt also im Begriff „Schriftwerk", wodurch die folgenden Untersuchungen ihre natürliche Gliederung finden.

Der Begriff des Schriftwerks.

Das Wort „Schriftwerk", erstmalig gebraucht im Gesetz vom 11. Juni 1870 und beibehalten im Gesetz vom 19. Juni 1901, bezeichnet einen rein urheberrechtlichen Begriff. Da nicht allgemein verständlich ist, was man nun unter „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes zu verstehen hat, wäre zur Vermeidung von Zweifeln eine gesetzliche Begriffsbestimmung vonnöten gewesen. Gemäß den Motiven zum Gesetz von 1870 [2]) soll der Urheberschutz nur solchen Werken zugute kommen, die „sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen"; aber in den Gesetzen selbst fehlt jede nähere Kommentierung. So kann man sich bei der Frage, welche Maximen für eine gerechte Beurteilung zugrunde gelegt werden müssen, nur auf die Motive, den Sinn und Inhalt der Gesetze stützen. Daraus geht zunächst nur hervor, daß diejenigen schriftlichen Erzeugnisse, die unter den Begriff „Schriftwerk" fallen sollen, dazu irgendwie qualifiziert sein müssen.

Nach welchen Gesichtspunkten diese Qualifizierung zu erfolgen hat, ist seit nunmehr 66 Jahren trotz akademischer Polemik immer noch unklar. Die namhaftesten Gelehrten befaßten sich mit diesem Problem, auch die Rechtsprechung sah sich wiederholt vor praktischen Fällen, in denen sie darüber zu entscheiden hatte.[3])

Aber so schlüssig und in vielen Punkten überzeugend die Theorien im einzelnen auch entwickelt wurden, so befriedigend die in den betreffenden Fällen ergangenen Urteile im besonderen auch anmuten mögen, — eine allgemein-grundsätzliche Formel wurde nicht gefunden.

Wie indessen der Wert jeglicher Forschung durch ihre Erfolge und Rückschläge, ihr Für und Wider in den Erkenntnissen liegt, die eine lange Entwicklung vermittelt, so sind wir der gesuchten idealen Lösung gerade durch diese Vergangenheit näher gekommen.

---

2) Drucksachen des Reichstags 1870, Session Nr. 7, S. 20; vgl. hierzu Ulmann, S. 11, bes. Anm. 16.

3) Die drei bekanntesten waren der Prozeß um die Briefe Wagners (RGZ. 41/43); der Prozeß um die Briefe Nietzsches an Overbeck (RGZ. 69/401) und der Prozeß um die Briefe Kaiser Wilhelms II. und seines Vaters an Bismarck (KG. in JW. 1921, S. 901 ff.).

Sie läßt erkennen, welchen elementaren Geboten ein genormter Schriftwerksbegriff gerecht werden muß.

Zur Einleitung unserer späteren Darlegungen greifen wir aus der Pionierarbeit der zurückliegenden Zeit jene Theorien heraus, die dem Problem am nächsten kommen. Eine eingehende Untersuchung soll jedoch unterbleiben.

Sämtliche Theorien über den Schriftwerksbegriff teilen sich in zwei Gruppen, die subjektiven und die objektiven, je nachdem der Ausgangspunkt ihrer Betrachtungsweise beim Publikum, beim Verleger, beim Autor lag oder im Werke selbst wurzelte.

a) Die subjektiven Theorien.

1. Die Theorie des „zeitgeistigen Interesses".[4])

Nach ihr soll das Interesse der Leserschaft für den Autor oder sein Werk maßgebend sein, und das Publikum selbst das geeignete Kriterium bilden, das für oder gegen die Qualifizierung eines schriftlichen Erzeugnisses zum „Schriftwerk" spricht. Dieser Theorie nahe verwandt ist

2. Die Theorie der Verlagsfähigkeit eines Werkes,[5])

die das zum Schriftwerk qualifizierende Merkmal in der Eignung zum Verlegen erblickt.

Die Fundamente dieser beiden Theorien 1 und 2 verbunden, ergaben

3. Die Klostermannsche Theorie der wirtschaftlichen Ausnutzung.[6])

Diese verlangt zur Qualifikation die finanzielle Verwertbarkeit des Werkes. Klostermann steht dabei auf dem Standpunkt, das Urheberrecht sei ein Vermögensrecht, wie sich aus der Vererbbarkeit ergebe.

Extrem subjektiv ist

4. Die Theorie vom Willen des Urhebers.[7])

Nach ihr soll es dessen Belieben anheimgestellt sein, ob er sein Werk als „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes betrachtet

---

4) Vgl. London, S. 21/22; Falb, S. 14.

5) Vgl. bei Dambach, Gesetzgebung, S. 15; Wächter, Autorrecht, S. 45 und 54 ff.; derselbe, Verlagsrecht I, S. 157 ff.; Goltdammers Arch. Bd. 9, S. 534; Steinbach, S. 13; vgl. ferner bei Gierke, I, S. 770, Anm. 5; Ulmann, S. 14/15, 23, bes. 32 ff.; Allfeld, 1902, S. 49/50; Petschek, S. 109; Neumann, S. 20; Burckas, S. 37/38; Reichardt, S. 74/75; Wilutzky, S. 64; Falb, S. 14/15; London, S. 22.

6) Klostermann, Urh.-Recht, S. 23; Geist. Eigentum, S. 125 ff., 150; Wächter, Autorrecht, S. 6; siehe auch Anm. 10; vgl. hierzu Gierke, I, S. 770, Anm. 5; ferner Burckas, S. 37; Falb, S. 15/16; RGZ. 41/48.

wissen wolle oder nicht. Seine Entscheidung bestimme die Qualifikation.

b) Die objektiven Theorien.

5. Die Dernburgsche „Werk"-Theorie.[8])

Sie legt bei der Suche nach dem begriffswesentlichen Moment des Schriftwerks die Betonung auf die letzte Silbe dieses Wortes, die besagen wolle, daß nur „eine größere planmäßige Darstellung" für den Urheberrechtsschutz qualifiziert sein könne, nicht jedoch kurze Aeußerungen, geflügelte Worte, einzelne Anekdoten oder Gelegenheitsbriefe. — Noch anspruchsvoller ist

6. Die Kohlersche Theorie des literarischen Kunstwerks.

Kohler geht von der Auffassung aus, Urheberrecht sei ein Recht am Kunstwerk,[9]) demnach sei unter „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes ein literarisches Kunstwerk zu verstehen. Literarische Kunstwerke seien alle Produkte künstlerischer Sprachgestaltung,[10]) wobei, was künstlerisch sei, vom Zweck abhänge, nicht vom Inhalt[11]); es müsse dem Bannkreise des täglichen Lebens entzogen sein.[12]) — Auf breiterer Basis steht

7. Die Ulmannsche Theorie des „potentiellen Interesses".[13])

Mit diesem Ausdruck will Ulmann den Schriftwerksbegriff der subjektiven Urteilsbildung des im aktuellen, zeitgeistigen Interesse befangenen Publikums entziehen und sagen, daß ein „Schriftwerk" Eigenschaften in sich tragen müsse, die rein objektiv ein Interesse zu erregen geeignet sind, das potentiell über den Kreis des Autors hinausreicht.[14])

Die von uns vorgenommene Zusammenstellung ist insofern trotz ihrer Kürze aufschlußreich, als aus ihr erhellt, wie einseitig im

---

7) Jher. Jahrb. 23/315; Endemann, S. 5; vgl. hierzu Gierke, I, S. 770, Anm. 6; Goltd. Arch. Bd. 9, S. 535/536; Dambach, Gesetzgebg., S. 15/16; Wächter, Autorr., S. 46; Klostermann, Urh.-R., S. 44; Geist. Eigent., S. 152; Kohler, Autorrecht, S. 287/88; Petschek, S. 109, Anm. 115; ferner Neumann, S. 22; Burckas, S. 36/37; Ulmann, S. 19 ff.; Wilutzky, S. 64; Falb, S. 14; RGZ. 41/48; 69/404.

8) Dernburg, Preuß. Priv. Recht, 3. Aufl., Bd. 2, S. 888; später selbst davon abgegangen: Bürg. Recht, Bd. 6, S. 93 ff., bes. 98 ff.; vgl. auch unsere Arbeit, S. 45.

9) Kohler, Kunstwerk, S. 7.

10) Kohler, Autorr., S. 138/39; vgl. Kunstw., S. 8.

11) Kohler, Autorr., S. 138; vgl. Kunstw., S. 11.

12) Kohler, Autorr., S. 139; vgl. Kunstw., S. 8.

13) Ulmann, S. 39 und 47.

14) Derselbe, ebendort.

Grunde alle Theorien der Kardinalfrage gegenüberstehen, nämlich der Ideallösung hinsichtlich des Schriftwerksbegriffs.

Bevor wir in die eigentliche Erörterung über den Schriftwerksbegriff eintreten, müssen wir einige grundlegende Bemerkungen allgemeiner Natur über das Urheberrecht als solches vorausschicken.

Wenn wir feststellen, daß das Urheberrecht weder ein reines Vermögensrecht ist, wie Klostermann es auffaßt,[15]) noch ein ausschließliches Recht der Kunstwerke, wie Kohler meint,[16]) so sagen wir damit nichts Neues. Man hat es längst erkannt.[17])

Bereits die Epoche des liberal-individualistischen Denkens brachte Erkenntnisse, die so erheblich und mit der Zeit so allgemein geworden waren, daß man sich endlich entschloß, eine Reform des gesamten Urheberrechts in Angriff zu nehmen.[18]) So entstand im Jahre 1932 ein amtlicher Entwurf für ein neues Urheberrechtsgesetz.[19]). Dieser Entwurf, von liberal-individualistischen Tendenzen durchsetzt,[20]) wurde durch die Revolution des Jahres 1933 illusorisch gemacht. Die nationalsozialistische Weltanschauung, geboren aus der „Synthese zwischen dem edelsten Individualismus, dem Führertum, und dem Gedanken der Volksgemeinschaft",[21]) bewirkte eine grundlegende Wandlung und Läuterung unserer Rechtsauffassung, welcher der Entwurf von 1932 nicht mehr entsprach. Weit entfernt, die im Fluß befindliche Entwicklung der Urheberrechtsreform aufzuhalten, im Gegenteil, von deren Notwendigkeit mehr denn je überzeugt, haben sich berufene Stellen sogleich um eine den neuesten Erkenntnissen gemäße Umarbeitung jenes amtlichen Entwurfes aus dem Jahre 1932 bemüht. Das Ergebnis liegt in weiteren Entwürfen heute vor.[22])

Hiernach ist das Urheberrecht ein „sozialgebundenes" Recht, „sodaß Sinn und Ziel des Urheberrechtsgesetzes nicht die Stärkung der Stellung des Urhebers ist, sondern die Ausgleichung der zu

---

15) Vgl. Theorie 3).
16) Vgl. Theorie 6).
17) Vgl. Mitteis, Festschr., S. 97; Wildhagen, S. 131; Burckas, S. 37, u. a. m.
18) Vgl. hierzu de Boor, in Franks Handb., S. 1015, unter I; ferner ebendort, S. 1018/1019, unter IV, 3; ders. in Ufita 1934 ,7. Bd., 5./6. Heft, S. 440/441, unter 8.
19) Entw. eines Ges. über das Urh.-Recht an Werken der Literatur, der Kunst u. d. Photographie, veröffentl. vom Reichsjustizministerium.
20) Vgl. de Boor, „Vom Wesen des Urh.-Rechts", 1933, S. 73; Hoffmann, Entw. 1933, S. 23; ders. in JW. 1936, S. 153.
21) R. Strauss, in Ufita, 7. Bd., 3. Heft, 1934, S. 218.
22) Entw. v. Dr. W. Hoffmann, 1933: Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; NSJ.-Entw. über ein neues deutsches Urheberschutzgesetz, in Ufita, 1934, 7. Bd., 4. Heft, S. 398 ff.; ferner die Vorschläge de Boors: „Vom Wesen des Urheberrechts", 1933, S. 82 ff.

innerst engverbundenen Interessen des Urhebers und der Allgemeinheit".[23]) Höchster Zweck des Urheberrechts muß sein, die geistige Weiterentwicklung der Kultur unseres Volkes zu fördern und sicherzustellen. Dies wird aber nur dadurch erreicht, daß ein geschaffenes Geisteswerk als Grundlage für weiteres geistiges Schaffen Allgemeingut wird,[24]) und daß der gesetzliche Schutz sowohl den Anreiz zum Schaffen als auch die Garantie der Erhaltung des Geschaffenen in sich birgt. Aus diesen Gründen werden künftig im Brennpunkt der urheberrechtlichen Sphäre die Pflichten des Urhebers stehen, die er als Einzelperson der Volksgemeinschaft gegenüber nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zu erfüllen hat.[25]) Erst in zweiter Linie werden seine Rechte zur Geltung kommen, die, da er ihrer zur Erfüllung seiner Pflichten bedarf,[26]) nicht etwa geschmälert, sondern sogar erweitert werden sollen.

So soll dem Urheber zunächst ein ausschließliches Werknutzungsrecht zustehen. Es umfaßt die Summe aller sich auf die Verwertung des Werkes erstreckenden urheberrechtlichen Befugnisse[27]) und ist übertragbar. Daneben soll der Urheber aber vor allem auch ein ausschließliches Urheberpersönlichkeitsrecht[28]) genießen.[29]) Dieses ist unübertragbar und schützt, — da der Urheber als „Träger deutschen Kulturgutes dem Volke für sein Werk verantwortlich bleibt",[30]) — die Beziehung, die den Schöpfer „in einer Art geistiger Vaterschaft"[31]) mit seinem Werk verbindet.[32]) Dieses Recht dient insbesondere dem Schutze vor Verschandelung und Entstellung.[33]) [34])

23) Hoffmann, in JW. 1936, S. 153.

24) Vgl. hierzu Hoffmann, JW. 1936, S. 153; ferner Gierlich, S. 9.

25) u. 26) Vgl. de Boor, in Franks Handb., S. 1015, unter II, 1; ders. in Ufita 1934, 7. Bd., 5. u. 6. Heft, S. 438, IX; ferner Hoffmann, in JW. 1936, S. 153.

27) Hoffmann, Begründg. zu § 7, Entw. 1933, S. 36.

28) Welches, wie wir schon in unserer Einleitung erwähnten, seit langem angestrebt wurde und endlich im Art. 6 bis der in Rom revidierten Berner Uebereinkunft als besonderes Recht — droit moral — festgelegt wurde. — Vgl. de Boor, in Franks Handb., S. 1034, bes. 1035; ferner Hoffmann, zu § 7, Entw., S. 37/38.

29) Hoffmann, a. a. O., S. 37 unten.

30) de Boor, bei Frank, S. 1016, unter III, 3; ders. in Ufita, 7. Bd., 5., 6. Heft, S. 432, unter 7.

31) de Boor, bei Frank, S. 1027, unter E I, 1; ders. in Ufita, a. a. O., S. 432, unter 6.

32) Hoffmann, JW. 1936, S. 153; ferner in Begründg. zu § 7 d. Entw., S. 38; de Boor, in Ufita, a. a. O., S. 432, unter 6.

33) de Boor, bei Frank, S. 1016, unter III, 3; ders. in Ufita, a. a. O., unter 7.

34) Hinsichtlich der Uebertragbarkeit bzw. Unübertragbarkeit vgl. de Boor, bei Frank, S. 1030/31, unter G I, 3 u. 5; Hoffm., Entw., S. 78, 79.

Allerdings wird die Ausübung dieser Rechte an den Schranken Halt zu machen haben, die durch die Interessen der Allgemeinheit aufgerichtet sind. „Damit scheint der Zweck des Urheberrechtsgesetzes, die Synthese der in eigenpersönlicher Formgebung sich betätigenden schöpferischen Freiheit und der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber, erreicht zu sein".[35])

Das sind in Kürze die Gedanken, die der Reform des Urheberrechts dienen sollen und im künftigen Gesetz ihren Niederschlag finden werden.

Die Gegenstände, die im Urheberrecht gesetzlich geschützt werden,[36]) sind neben echten Kunstwerken vor allem auch solche eigenpersönliche geistige Schöpfungen, die als Früchte einer weitverzweigten Wertproduktion dazu geschaffen wurden, den Bedürfnissen des allgemeinen Lebensverkehrs, mithin ebenfalls den Interessen der Volksgesamtheit zu dienen, — also gerade diejenigen Gegenstände, die Kohler durch das einengende Zweckmoment seiner Theorie nicht als urheberschutzfähig ansieht.

Da es nun ein eigenes Schutzgesetz für unkünstlerische Erzeugnisse nicht gibt, andererseits diese aber eines gesetzlichen Schutzes durchaus bedürfen, ist nicht einzusehen, warum man sie vom Urheberrechtsschutz, wie er gegeben ist, ausschließen sollte. Ueberdies ist Kohlers „Zweckmoment" heute nicht mehr vertretbar. Er sagt[37]): „Nichtkünstlerisch ist ... die Sprache, die den Lebenszwecken dient; nicht künstlerisch ist der Lebensverkehr samt all dem, was er mit sich bringt ..." — „Das (vom utilitären Sinn aus) Zwecklose und trotzdem Bedeutsame, das ist das wahre Charakteristikum des Künstlerischen." Es soll darauf nicht näher eingegangen werden. Aber so mancher auf Kunstausstellungen[38]) errungene Preis fiel an Reklameschilder, und auch jene originellen mehr oder minder künstlerisch geschnitzten und bemalten Wegweiser, die wir heute in so vielen ländlichen Gemeinden, besonders in Kurorten oder an Festspielstätten finden können, vereinen doch offenbar Kunst und wirtschaftlichen Zweck.

Wenn der Gesetzgeber den Schriftwerksbegriff nicht in eine Legaldefinition gebracht hat, so hat er damit wohl die Absicht vertreten, es der Praxis und den Gerichten selbst zu überlassen, wie weit sie, dem Sinne des Gesetzes getreu, in freier Würdigung aller

35) Hoffmann, zu § 7 des Entw. 1933, S. 36.

36) Vgl. schon Gierke, I, S. 770; Allfeld, 1902, S. 41; Dernburg, B. R., Bd. 6, S. 93 ff., bes. 98 ff.; ferner Ulmann, S. 17, auch Anm. 23; Wächter, Autorr., S. 50; Burckas, S. 42 und dortige Literatur, unter Anm. 1; vgl. ferner de Boor, in Frank, S. 1019, 1020 B I, 5.

37) Kohler, Kunstwerk, S. 8.

38) z. B. auch auf der Olympia-Kunstausstellung 1936 in Berlin.

Tatumstände jeweils den Begriff fassen wollten. Vielleicht schienen so am sichersten alle Härten vermieden und die Gerechtigkeit am ehesten gewahrt. Jedenfalls ist der praktische Erfolg geeignet, solcher Auffassung Recht zu geben; denn der ganze Meinungsstreit über den Schriftwerksbegriff ist in der Tat ein überwiegend theoretischer geblieben. In der Gerichtspraxis hat sich dagegen eine ziemlich sichere und konsequente Rechtsprechung herausgebildet, die nicht nur in der Lage war, jeweils billige Urteile zu fällen, sondern auch Grundsätze zu entwickeln, die für praktische Fälle wirklich genügend labil blieben, um einer so differenzierten Materie gerecht zu werden.

Wenn wir es dennoch nicht bei dieser Situation belassen wollen, sondern darnach trachten, eine Ideallösung für den Schriftwerksbegriff zu finden, so deshalb, weil es tatsächlich nicht genügt, daß nur die Rechtswahrer wissen, wie sie vorkommenden Falles zu entscheiden haben. Wir können uns der Richtigkeit der Erwägung nicht verschließen, daß auch der Laie, der einen Blick ins Gesetz wirft, erkennen können und begreifen muß, was darin steht; besonders, wenn es sich um so wesentliche Ausdrucksformen des täglichen Lebens handelt, wie z. B. um ein Schriftwerk.

An eine solche Begriffsbestimmung mit rein subjektiver Einstellung heranzugehen, ist, wie alle angeführten subjektiven Theorien beweisen, ungerecht.

Man wollte es dem „zeitgeistigen Interesse" überlassen,[39]) das Werturteil über schriftliche Werke zu sprechen. Träger dieses Interesses ist zunächst die breite Masse. Man wird aber nicht ernstlich daran denken dürfen, die breite Masse als Richterin über Werke zu setzen, die sie nicht verstehen und beurteilen kann. Bei den Trägern des zeitgeistigen Interesses hat man darum wohl weniger an die breite Masse zu denken, als vielmehr an jene Leserschaft, die sich für die Literatur in Kunst und Wissenschaft oder auf den Gebieten der Politik, Religion usw. interessiert. Aber wie einseitig, wenn nicht gar doktrinär, ist das Interesse dieser Kreise! Und wie egoistisch könnte es werden, wenn von ihm ein pro oder contra für ein Werk abhinge, das man aus diesen oder jenen Gründen nicht gerne geschützt sähe! Liegt nicht überhaupt schon in dem Begriff „Zeitgeist" das Todesurteil dieser Theorie?

Ihr würde eine ganz andere Bedeutung zukommen, wenn man sie nicht subjektiv, sondern objektiv fassen würde. Etwa so: ein Werk soll dann Schriftwerkscharakter haben, wenn es objektiv geeignet ist, das Interesse der Allgemeinheit zu erwecken, sodaß es in allgemeinem Interesse liegen müßte, es urheberrechtlich zu

39) Theorie 1).

schützen. Das wäre dann wenigstens ein Gesichtspunkt, der, auf gesunder Basis ruhend, in einen allgemeinen Schriftwerksbegriff hineingenommen werden könnte.

Etwas Aehnliches will ja wohl auch Ulmann sagen,[40]) der von dem einem Werke „innewohnenden potentiellen Interesse" spricht, welches über den Kreis des Autors hinausreiche. Freilich, wenn etwas über den Kreis des Autors hinausreicht, so braucht es noch nicht auch von allgemeinem Interesse zu sein. Ulmanns Gedanken sind aber den oben ausgesprochenen nahe verwandt; vor allem heben sie sich durch ihre objektive Warte über das enge Niveau der subjektiven Theorie weit hinaus.

Fast die gleichen Gründe, die zur Ablehnung der subjektiven Theorie des „zeitgeistigen Interesses" zwingen, sprechen auch dagegen, etwa den Verleger zum Treuhänder des Urheberrechts zu bestellen.[41]) Wie könnte ein Mann, der um den Preis seiner beruflichen Existenz, also auf Gedeih und Verderb an die Rentabilität seines Geschäftsbetriebes gebunden ist, ein Mann, der dem Geschmack der Mode und allen anderen unberechenbaren Zufälligkeiten der literarischen Marktlage, kurz: wiederum dem „zeitgeistigen Interesse" des Publikums unterworfen ist, — wie könnte er sich bei der Beurteilung eines Werkes von anderen als materiellen Gesichtspunkten leiten lassen? Wenn er es dennoch täte, würde es gewiß nur im Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit mehr oder minder selten geschehen können. Die Theorie der wirtschaftlichen Nutzbarkeit[42]) kann per se keine anderen als materielle Gesichtspunkte auslösen. Doch auch die Theorie der Verlagsfähigkeit[43]) unterliegt ihnen in höchstem Maße; denn ein Werk ist nicht schon dann „verlagsfähig", wenn es hohe innere Qualitäten aufweist, vor allem muß es auch absetzbar sein.[44]) Es werden sogar gerade innerlich wertlose Werke nur deshalb verlegt, weil sie gut absetzbar sind; solche Fälle sind fast alltäglich, man braucht dabei nicht einmal an die Schundliteratur zu denken. Aus diesen Gründen sind die subjektiven Theorien der wirtschaftlichen Nutzbarkeit und der Ver-

---

40) Theorie 7.
41) Vgl. Theorie 2. und 3.
42) Theorie 3.
43) Theorie 2.
44) Diese Ansicht, daß die Verlagsfähigkeit sich aus 2 heterogenen Elementen zusammensetzt: dem Wert des Werkes und der Nachfrage am literarischen Markte, wird allgemein vertreten. Vgl. Wächter, Autorr., S. 45 und 54 ff.; Ulmann, S. 35; Burckas, S. 39; Falb, S. 15, sowie die dortige Literatur.
45) Vgl. Kohler, Autorr., S. 159 ff.; Gierke, I, S. 770; Petschek, S. 109; Ulmann, S. 32 ff.; Reichardt, S. 74-75; Burckas, S. 37 ff., 41; Falb, S. 14, 15; Neumann, S. 20; Wilutzky, S. 64.

lagsfähigkeit unhaltbar[45]); denn es geht nicht an, daß die Qualifikation zum Schriftwerk materiellen Gesichtspunkten unterliegt, über die jedes geistige Gut erhaben ist.[46])

Aber auch die Theorie der Verlagsfähigkeit würde, wie wir es bei der Theorie des zeitgeistigen Interesses sahen, einleuchtend sein, wenn man sie aus einer subjektiv gefaßten in eine objektive verwandelt. Etwa so: ein Werk soll dann Schriftwerkscharakter haben, wenn es objektiv verlagsreif ist. Dann bestehen zwei Möglichkeiten: entweder der Verleger verlegt es, weil bei der Allgemeinheit Interesse vorhanden, also die Marktlage günstig ist, oder er verlegt es nicht, weil diese Voraussetzungen, an die er ja aus oben dargelegten Gründen gebunden ist, fehlen. Ersteres kann dem Autor des Werkes nur recht sein, letzteres aber schadet ihm nicht, insofern als sein Werk nicht vogelfrei würde, da es ja schon durch die ihm innewohnende objektive Verlagsreife als Schriftwerk vom Gesetze geschützt ist. Wohlgemerkt verstehen wir unter Verlagsreife nicht dasselbe wie unter Verlagsfähigkeit, sondern nur das erste ihrer beiden heterogenen Elemente, also nur das konstante, das im Werke selbst ruht, und nicht auch das wechselnde Moment, das durch die Marktlage bewirkt wird.

Diese Lösung würde nicht nur jeden materiellen Gesichtspunkt bei der Beurteilung eines Werkes ausschalten, sondern auch den Realitäten des Lebensverkehrs angepaßt sein, was sich im besonderen aus den nun folgenden Erörterungen ergeben dürfte.

Die behandelten drei Theorien haben nämlich über das bisher Gesagte hinaus noch andere Mängel, die ihnen gemeinschaftlich anhängen und die wir deshalb in einem behandeln wollen. Sie widersprechen den Grundsätzen

1. einer allgemeinen Rechtssicherheit,
2. einer Kontinuität zwischen Schriftwerksschutz und Autorschöpfung,
3. einer sozialen Rechtsauffassung.

ad 1. Das wechselvolle Spiel von Ursache und Wirkung, in das der Zufall häufig eingreift, ist gerade hinsichtlich des Interesses, welches die Allgemeinheit nimmt, so unberechenbar, daß oftmals von heute auf morgen eine ganz veränderte Lage herrscht, die naturgemäß eine völlig neue Orientierung des literarischen Marktes mit sich bringt.[47]) Vor solchen unvermeidlichen Schwankungen müßte ein Autor ewig zittern, wenn der urheberrechtliche Schutz seines Werkes vom Interesse des Publikums oder von der durch den Verleger subjektiv bestimmten Verlagsfähigkeit abhinge; denn würde

46) Vgl. zu diesem Abschnitt auch de Boor, in Frank, S. 1017 unter 6.
47) Vgl. Burckas, S. 39/40.

sich eines Tages herausstellen, daß das Interesse des Publikums am Werke erloschen oder dieses nicht mehr wirtschaftlich nutzbar oder verlagsfähig ist, würde ipso facto der Schriftwerkscharakter und damit der Schutz des Gesetzes entfallen. Andererseits kommt es vor, daß ein Autor, dessen Leben nur Kampf um Anerkennung war, erst durch das Interesse des Publikums ausgezeichnet wird, nachdem er längst gestorben ist. Mit einem Male stünden nun seine Werke, vielleicht gar seine Jugendwerke, unter Urheberschutz; denn nun man sich für sie interessiert, sie wirtschaftlich nutzbar, verlagsfähig sind, trügen sie Schriftwerkscharakter. Beide Fälle, daß das Publikum sein Interesse einem lebenden Autor entzieht oder einem verstorbenen zuwendet, sind durchaus nicht selten.[48]) Eine derartige Situation, daß lange Zeit gesetzlich geschützte Werke plötzlich diesen Schutz verlieren, oder lange Zeit ungeschützte plötzlich gesetzlichen Schutz erlangen sollen, wäre unleugbar grotesk und gewiß nicht im Sinne einer stetigen Rechtsprechung.[49]) Darüber hinaus muß aber schon, bevor ein Werk verlegt wird und in Verkehr kommt, eine klare Rechtslage geschaffen sein.[50]) Man muß zweifelsfrei feststellen können, ob ein Werk, das man irgendwie verwerten will, unter Urheberschutz steht oder nicht. Auch wenn noch nicht veröffentlichte Schriften Gegenstand eines Erbrechts werden,[51]) wird die Frage nach dem Bestehen eines Urheberrechts akut.

Theorien, die der tunlichen Bemühung um die Verwirklichung einer allgemeinen, möglichst weitgehenden Rechtssicherheit solche Hindernisse in den Weg legen, richten sich selbst. Man kann eben der allgemeinen Rechtssicherheit nur dienen, wenn man bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit eines Werkes alle subjektiven Gesichtspunkte ausschaltet, die nun einmal mit den Schwankungen von Handel und Wandel aufs engste verknüpft sind. Nur die objektive Einstellung bleibt konstant, da sie sich allein auf das Werk selbst bezieht, dessen innere Eigenschaften ja unveränderlich feststehen.

ad 2. Kohler sagt einmal,[52]) die philosophische Begründung des Immaterialgüterrechts liege in der Arbeit, richtiger: in der Güterschöpfung; wer ein neues Gut schaffe, habe das natürliche Anrecht daran. Dieser sehr treffend formulierte Gedanke ist in der Tat grundlegend für jedes Urheberrecht, das zweifellos gar nicht anders denn als eine natürliche und unmittelbare Rechtsfolge der Autor-

48) Vgl. Falb, S. 15; Burckas, S. 40.
49) Vgl. Allfeld, Reichsgesetze, S. 30; Burckas, S. 40/41; Falb, S. 15; London, S. 23.
50) Vgl. Burckas, S. 38.
51) Vgl. Burckas, S. 38.
52) Autorrecht, S. 226.

schöpfung gedacht werden kann.[53]) Es wäre deshalb widersinnig, anzunehmen, daß die Wirkung dieser Rechtsfolge, die in der Ausübung des gesetzlichen Schutzes liegt, später eintreten könnte, also der Urheberschutz nicht gleichzeitig mit der Autorschöpfung und durch sie selbst entstünde[54]); gleich widersinnig ist es, wenn man umgekehrt sagen wollte, daß ein einmal entstandenes Urheberrecht wieder erlöschen könnte; beide Fehler werden aber, wie wir schon sahen, von den Vertretern der subjektiven Theorie begangen,[55]) indem sie die Schutzfähigkeit eines Werkes nach äußerlichen Gesichtspunkten bestimmen wollen, die mit der Entstehung des Werkes nichts zu tun haben, sondern erst später von außen hinzutreten.

Eine solche Auffassung widerspricht aber dem Grundsatz der natürlichen Kontinuität zwischen der Schutzfähigkeit eines Werkes und seiner Entstehung. Man kann auch diesem Grundsatz nur entsprechen, wenn man sich bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit eines Werkes einer rein objektiven Einstellung befleißigt, indem man das Werk als solches betrachtet und es auf seine Eigenschaften prüft, die ja naturgemäß nicht später hinzutreten, sondern mit dem Werke selbst entstehen. Dann ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder führt die Beurteilung zur Anerkennung der Schutzfähigkeit oder nicht.

Je nachdem ist diese nun entweder ebenfalls eine Eigenschaft des Werkes, ihm von Anbeginn innewohnend und unverlierbar, oder sie fehlt ihm und kann deshalb auch nie erworben werden.

ad 3. Die bereits zitierte Auffassung Kohlers[56]) von der philosophischen Grundlage des Urheberrechts gipfelt in der klaren Erkenntnis: „Wer ein neues Gut schafft, hat das natürliche Anrecht daran."

Nichts könnte deutlicher zum Ausdruck bringen, daß es hier eine soziale Aufgabe von grundsätzlicher Bedeutung zu erfüllen gilt. Jeder Mensch, der eine positive Leistung vollbracht hat, ist Mitarbeiter an der Kulturentwicklung seines Volkes. Der Staat muß ihn durch sein Recht in Schutz nehmen, ohne Ansehen der Person. Jede schöpferische Persönlichkeit, auch der unbekannte Meister, hat das Anrecht darauf, die Früchte seines Schaffens geschützt zu sehen.

Würde man nun die Entscheidung, ob ein Werk schutzfrei ist oder nicht, dem Publikum überlassen, das sich naturgemäß nur für die Werke ihm bekannter Persönlichkeiten interessiert, oder dem Verleger übertragen, der die Werke unbekannter Autoren nur im

---

53) So schon früher: Kohler, Autorr., S. 228; Klostermann, Urh.-R., S. 103; Mitteis, Festschr., S. 97; Allfeld, 1902, S. 40 ff.; Ulmann, S. 36; Burckas, S. 40/41; Falb, S. 15, u. a. m. heute: h. M.

54) Siehe Anm. 55.

55) Vgl. Burckas, S. 40.

56) Kohler, Autorr., S. 226; siehe unsere Arbeit, S. 42.

Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, also selten und oftmals gar nicht für verlagsfähig hält, — dann wäre es möglich, daß unbedeutende Werke bekannter Autoren geschützt, aber bedeutende Werke unbekannter Autoren nicht geschützt würden.

Eine solche Folge würde aber den Grundsätzen jeder sozialen Rechtsauffassung widersprechen. Man kann diesen Grundsätzen nur gerecht werden, wenn man bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit eines Werkes objektiv bleibt und das Werk als solches seinem inneren Gehalt nach auf seine Schutzfähigkeit prüft. Dann gibt es zwei Möglichkeiten: entweder liegt tatsächlich eine Leistung vor, die als Werk „ein eigenes organisches Dasein besitzt" und objektiv als Kulturgut angesprochen werden kann, das den Urheberschutz verdient; dann muß es ohne Ansehen der Person des Autors geschützt sein. Oder ein Werk von diesen Qualitäten liegt nicht vor; dann darf auch kein Urheberschutz eintreten, selbst wenn es von einem bekannten Autor stammt.[57])

Diese Ausführungen ergeben, daß weder das „zeitgeistige Interesse" noch die Verlagsfähigkeit oder die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Werkes maßgebend dafür sein können, ihm den Autorschutz zu- oder abzuerkennen. Von allem anderen abgesehen, würden diese Kriterien Rechtsunsicherheit erzeugen, die Kontinuität zwischen dem Werk und seiner Schöpfung unbeachtet lassen und sich überdies unsozial auswirken.

Die bei der Aufzählung der subjektiven Theorien zuletzt genannte Theorie vom Willen des Urhebers[58]) würde nun einen Teil dieser Mängel vermeiden; denn wenn der Autor selbst „autorisiert" sein soll, seinem Werk den Schriftwerkscharakter im Sinne des Gesetzes zu verleihen, dann ist z. B. die Rechtslage unzweifelhaft klar und die Kontinuität zwischen Werk und Autorschöpfung geradezu betont. Dennoch ist auch diese Theorie unhaltbar und mit Recht von jeher abgelehnt worden.[59])

Zunächst vermissen wir an ihr einen Fingerzeig für die eigentliche Begriffsbestimmung des Schriftwerks überhaupt. Aber dessen ungeachtet genügt sie auch sonst nicht dem Zweck, dem das Urheberrecht zu dienen bestimmt ist. Von Anfang an haben die Gegner dieser Theorie mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn man

---

57) Vgl. zu diesen Ausführungen Hoffmann Entw., S. 26 ff.; Utescher, in D. Recht, 1936, S. 150, und Kühnemann, in D. Recht, 1936, S. 147.

58) Theorie 4. Vgl. unsere Arbeit, S. 34.

59) Gierke, I, S. 770; Wächter, Autorr., S. 46 ff.; Seuff. Arch., Bd. 37, Nr. 61, S. 97; Klostermann, Urh.-R., S. 44; Geistiges Eigentum, S. 152; Kohler, Autorr., S. 287, 288; Voigtländer, 1901, S. 38, 1914, S. 24; Goltd. Arch., Bd. 9, S. 535 536; Petschek, S. 109; Dambach, Gesetzgeb., S. 15 16; Mitteis, Festschr., S. 129 30, 135; Burckas, S. 36 37; Ulmann, S. 19 ff.; Falb, S. 14; Wilutzky, S. 64; Neumann, S. 22; RGZ. 69, 404.

den Urheberschutz eines Werkes vom Veröffentlichungswillen seines Autors abhängig machen wollte, die geniaeln Kompositionen des Kindes Mozart ungeschützt bleiben würden, gleichwie die letzten Schöpfungen eines Schumann, eines Hölderlin oder Nietzsche, Schöpfungen, die als Ausfluß eines bereits nicht mehr normalen Geisteszustandes gelten; denn all diese Persönlichkeiten hatten zur Zeit ihres Schaffens keinen rechtlich relevanten Willen.[60]) Aber darüber hinaus würden überhaupt alle Produkte des menschlichen Geistes, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, urheberrechtlich vogelfrei sein; das würde nicht allein für alle Briefe, sondern auch für solche Schöpfungen zutreffen, die ohne jeden Zweck rein intuitiv und absichtslos, jedenfalls aber ohne Publikationsgedanken entstanden sind, wie z. B. die meisten lyrischen Gedichte Goethes. Andererseits würde alle Makulatur, jedes noch so wertlose Skriptum, würden sogar kulturschädliche, staatsgefährliche oder volksfeindliche Machwerke (vorausgesetzt, daß sie nicht gerade gegen andere Gesetze verstoßen) urheberrechtlich geschützt sein, wenn dieser Schutz allein durch den Publikationswillen ihres Autors begründet werden sollte.

Ein so angewandtes Urheberrecht hätte seinen Sinn verloren. Nicht auf den subjektiven Willen des Urhebers kann und darf es ankommen; im Brennpunkt des Urheberrechts steht das Werk selbst. Die Auslese jener Werke, die seinen Schutz genießen sollen, kann und darf nur nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen und nur nach wirklichen innewohnenden Werten bemessen und getroffen werden.

Diese Erkenntnis veranlaßte dann auch Männer wie Dernburg, Kohler und Ulmann, den rein subjektiv gefaßten Theorien über den Schriftwerksbegriff solche entgegenzusetzen, die eine objektive Beurteilung zum Ausgangspunkt haben.[61])

Es würde nun ein Fehler sein, die objektive Betrachtungsweise auf allzu äußerliche Merkmale zu beschränken, wie es Dernburg vorgeworfen werden mußte. Sofern seine „Werktheorie" von 1882 darauf abzielte,[62]) nur zusammenhängende Darstellungen, „Werke" also in quantitativem Sinne, unter den Gesetzesbegriff zu bringen, hat sie mit Recht in Literatur und Rechtsprechung so einmütige Ablehnung erfahren,[63]) daß der Verfasser selbst später, im Jahre 1910,[64]) von ihr abgerückt ist.

---

60) Vgl. z. B. Falb, S. 14.
61) Theorie 5. bis 7.
62) Preuß. Priv.-Recht, Bd. 2, 3. Aufl., 1882, S. 888.
63) Allfeld, Komm. 1902, S. 41; Goltd. Arch. 9, S. 537; RGSt. 12, 360; 19, 200; ferner vgl. unsere Arbeit, S. 35 und Anm. 8.
64) Bürg. Recht, Bd. 6, S. 93 ff., bes. S. 98 ff.

Nicht der größere oder geringere Umfang eines Werkes ist für den Schriftwerkscharakter ausschlaggebend; denn dann würde es keinen Briefschutz geben. Auch kleinere Anekdoten und Verse, Sentenzen und Aphorismen, sogar Reden, wenn sie schriftlich niedergelegt, aber dennoch nicht als umfangreiches „Werk" betrachtet werden können, würden dann vom Urheberrecht ausgeschlossen bleiben, — während gerade in ihnen häufig mehr Geist und Kulturwert enthalten ist als in so manchen Folianten. Es kann also keine Rede davon sein, ein Schriftstück nach seinem quantitativen Ausmaß zu beurteilen.

Damit begeben wir uns noch keineswegs in die Gefahr einer „allgemeinen Verflachung" des Schriftwerksbegriffs, vor der Burckas in diesem Zusammenhang warnt,[65]) indem er befürchtet, eine solche Handhabung würde mehr oder weniger auf einen reinen Gedankenschutz hinauslaufen, welcher nicht zu den Funktionen des Autorrechts gehöre.

Auch wir sind weit entfernt, einer allzu weitherzigen Auslegung des Begriffs „Schriftwerk" das Wort reden zu wollen. Es ist vielmehr davor zu warnen; wir können uns Burckas aber nicht anschließen, wenn er diese Warnung in dem Augenblick ergehen läßt, da über den äußeren Umfang eines Werkes gesprochen wird. Dieser hat mit der Schriftwerksqualifikation nichts zu tun. Es heißt aber keinen bloßen Gedankenschutz schaffen, wenn wir uns bemühen, urheberrechtlichen Schutz auch solchen Geistesgütern zu gewähren, deren äußerliche Verkörperung nur wenige Zeilen umgreift. Diese Zeilen eben beweisen, daß es sich um keine bloße Gedanken mehr handelt, sondern daß bereits eine greifbare Sprachform vorliegt.

Andererseits lehrt das Beispiel des täglichen Lebens,[66]) daß prägnante Sprüche, kurze aber treffende Formulierungen eben deshalb, weil sie so einprägsam sind, leichter Gefahr laufen, unbefugt benützt zu werden als geschlossene umfangreiche Darstellungen. Deshalb sind sie, sofern sie sich sonst als Schriftwerke qualifizieren, eben wegen ihres geringen Umfanges ganz besonders schutzbedürftig.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß Dernburg schärfer als seine Gegner erkannte, daß der Kern des Wortes „Schriftwerk" tatsächlich in seiner letzten Silbe liegt. Allerdings ist dies nicht so wörtlich aufzufassen, wie es Dernburg getan hat; sondern so frei oder so sinngemäß, wie es einem solchen Begriff zukommt und den Motiven eines Autorrechts entspricht. So hat man bei dem Ausdruck

---

65) S. 35/36.
66) So z. B. auch Falb, S. 17/18.

„Werk" nicht an den Schweinslederband eines Klassikers zu denken, den wir wohl auch mit „Werk" bezeichnen, sondern vielmehr an das „Werk" ganz allgemein als die aus geistigem Werken geborene Leistung, als das „Gewerkte". Nur so werden wir dem Sinne des Wortes gerecht; es wird damit auch klar, wie es zu den erwähnten Mißverständnissen und Irrtümern kommen konnte.

Hiermit ist der Ausgangspunkt für eine objektive Beurteilung des Schriftwerkbegriffs gefunden: es muß sich um ein schriftliches Werk im soeben aufgezeigten Sinne handeln, wobei der Umfang keine Rolle spielt, also der Fehler einer allzu äußerlichen Betrachtungsweise vermieden wird.

Zum Schriftwerk qualifiziert also lediglich sein Inhalt. Dieser besteht:

1. aus dem Gedankengut des Autors und
2. aus der Sprachform, in die er es gegossen hat.

Welchem von diesen beiden Wesensmerkmalen der Vorrang gebührt, ist lange umstritten worden und auch zweifelhaft geblieben. Einerseits können überragende Gedanken eine sehr mangelhafte, sogar stümperhafte Schriftform finden, während andererseits oft die allerbanalsten Aeußerungen des täglichen Lebens in einer geradezu hinreißenden Sprache mit künstlerischem Stil niedergeschrieben werden.

Daß in beiden Fällen die Qualifikation zum Schriftwerk bejaht werden muß, ist allgemein anerkannt. Wir halten es deshalb für müßig, über den Vorrang des einen oder anderen Merkmals, des Gedankenguts oder der Sprachform, überhaupt in Diskussion zu treten, sondern trachten nach einer Generalnorm, die genügend variabel ist, jeweils dem Schutzbedürfnis des vorliegenden Schriftstücks Rechnung zu tragen; gleichgültig ist, ob seine Stärke in dem ihm innewohnenden Geistesgut liegt oder in der stilistischen Abfassung.

Außerdem ist zu bedenken, daß jede eigenpersönliche Leistung geschützt zu werden verdient, die irgendwie geeignet ist, das Geistesleben der Nation zu bereichern. Eine solche Leistung offenbart sich aber oftmals auch in schriftlichen Erzeugnissen, die weder durch hohen Gedankenflug noch durch originellen Stil ausgezeichnet sind, wie z. B. manche Zeitungsromane; hat man doch sogar Kochrezepten, Tabellenwerken, Kurs- und Adreßbüchern den Autorschutz zugesprochen.[67]) Wenn man auch diese letzte Konsequenz heute

67) So RGZ: 121, 357; (361) und die dort angezogenen Belege; ferner Bd. 12, 114; 41, 48; 66, 230; 69, 401; 70, 267; 81, 122/123; 108, 65; 116, 294 ff.; 123, 123 ff.; sowie RGSt. Bd. 12, 360; 19, 199/200; 64, 160.

tadelt [68]) und in Zukunft wohl vermeiden wird, so ist man doch allgemein der Auffassung, daß das Urheberrecht nicht nur echter Kunst und Wissenschaft zugute kommen soll, sondern auch der „leichteren Tagesware", sofern sie eine eigenpersönliche Leistung darstellt.[69])

Demnach gilt es nach den Grundsätzen der Oportunität für einen Rechtsbegriff, der gleicherweise den Interessen des Autors wie denen der Gemeinschaft gerecht werden muß, jenes Maß zu finden, das sowohl mit den Anforderungen unseres völkischen Lebens harmoniert als auch mit dem Sinne des Gesetzes in Einklang steht.

Kohler,[70]) der das Urheberrecht als Recht am Kunstwerk auffaßt und entsprechend hohe Ansprüche an den Charakter eines Schriftwerks stellt, ist über dieses oportune Maß hinausgegangen.[71])

Er hat seine Theorie auf philosophischer Grundlage aufgebaut. Ihre Erörterung müßte demnach, glücklich durchgeführt, eben dort beginnen, und wir hätten uns nun etwa über die Philosophie der Kunst im allgemeinen oder den Zweckbegriff im besonderen auseinanderzusetzen. Eine solche Auseinandersetzung muß jedoch unterbleiben, da sie nicht auf dem Wege zum Ziele unserer Arbeit liegt.

Wenn es Rechtsbegriffe gibt, die nicht organisch aus dem Volksleben hervorgewachsen sind, sondern vom Gesetzgeber ohne näheren Kommentar formuliert wurden, weil es notwendig war, Dingen ohne bestimmten Namen einen festen Oberbegriff zu geben, so muß es das Bestreben eines jeden Interpreten sein, seine Auslegung wohl im Sinne des Gesetzes zu halten, aber vor allem auch den völkischen und wirtschaftlichen Realitäten anzupassen.

Oft ist das hohe Trachten eines Künstlers sehr wohl mit dem wachen Sinn fürs Reale gepaart. Seine Werke sind oftmals nicht nur geeignet, sondern von vornherein dazu geschaffen, wirtschaftlichen Zwecken zu dienen. Solchen Kunstwerken können wir im täglichen Leben auf Schritt und Tritt begegnen; auch haben wir schon Beispiele erwähnt.[72])

Soll der Begriff „Schriftwerk" dieser Sachlage gewachsen sein, so müssen wir uns bei seiner Auslegung von allen abstrakt philosophischen Gedankengängen fernhalten. Andernfalls kommt man

---

68) So de Boor, in Frank, S. 1020 oben unter B I, 5, der sagt, daß solche Werke „wohl als gewerbliche Leistungen einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, aber keinen echten Urheberschutz verdienen"; ferner derselbe in „Vom Wesen des Urheberrechts", S. 77/79; Wilhelm, in Ufita 1934, 7. Bd., 4. Heft, S. 357/359; v. Werlhof, S. 27, Anm. 54.

69) So bes. de Boor, in Frank, S. 1019, 1020 unter B I, 5.

70) Vgl. Theorie 6.

71) Vgl. auch unsere Arbeit, S. 35, 36, 38.

72) Siehe unsere Arbeit, S. 38.

zu Ergebnissen wie Kohler, der als „Schriftwerke" nur „literarische Kunstwerke" gelten lassen will, ein Ergebnis, dessen Wirklichkeitsferne nicht zu leugnen ist.

Es mag noch hinzugefügt werden, daß Kohlers These, teils aus diesen, teils aus anderen Gründen, von Anfang an in der Literatur bekämpft wurde [73]) und überdies nicht mit dem Gesetz selbst in Einklang zu stehen scheint; denn in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 sind ausdrücklich einige Schriften aufgezählt, die besondere Zwecke verfolgen und vom Urheberschutz ausgenommen werden; aus dieser Ausnahme kann geschlossen werden, daß in jedem anderen Falle ein Zweckmoment für die Zu- oder Aberkennung des Autorschutzes unerheblich ist.

Andererseits haben sich aber andere Theoretiker,[74]) wenngleich auch nicht so exponiert wie Kohler, doch zu mehr oder minder ähnlich hohen Anforderungen an die Schriftwerksqualifikation bekannt, indem sie etwa den „literarischen Wert" zum begriffswesentlichen Symptom des Schriftwerks machen wollten. Allein, die Bedenken, die sich gegen die Kohlersche Theorie erheben lassen, behalten ihre Stichhaltigkeit im allgemeinen auch gegenüber dieser bereits toleranteren Version.[75]) Es gibt eben schriftliche Erzeugnisse, die trotz ihrer literarischen Wertlosigkeit eines urheberrechtlichen Schutzes bedürfen; deshalb kann wie der künstlerische, so auch der literarische Wert nun einmal kein qualifizierendes Begriffsmerkmal des Schriftwerks sein.

Es soll nun untersucht werden, welche Tendenz die Vertreter dieser Theorien verfolgt haben mögen, als sie die als notwendig erkannte objektive Betrachtungsweise des Schriftwerksbegriffs in solcher Form lösen wollten.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir in allen Bemühungen das Bestreben erblicken, das Schriftwerk nicht nur aus allen Bindungen an die Persönlichkeit des Autors oder des Verlegers herauszuheben und es den Einflüssen erwachter Interessen zu entziehen, sondern ihm überhaupt durch die Betonung seines inneren Wertes zu einem individuellen Eigenleben zu verhelfen, wenn es der Wiege seiner Schöpfung entwachsen ist. Oder: — um ein Schlagwort zu gebrauchen, das die Lage gut veranschaulicht, — ein vollendetes Werk „steht" für sich „im Raum".

---

73) Dernburg, Bürg. Recht, Bd. VI, S. 98; Mitteis, Festschr., S. 130; Allfeld, 1902, S. 51; Falb, S. 19 ff.

74) Vgl. z. B. Klostermann, Urh.-R., S. 43; Gierke, I, S. 770; ferner Ulmann, S. 17 und dort. Lit.; Wilutzky, S. 64; Burckas, S. 41; Falb, S. 18.

75) Dagegen auch Allfeld, 1902/41; Wildhagen, S. 134; Gierke, I, S. 770; Kuhlenbeck, S. 68; Klostermann, Urh.-R., S. 43/44; Dambach, Ges.-Gebg., S. 16; Ulmann, S. 17; Falb, S. 18/19; Wilutzky, S. 64; Burckas, S. 41/42; sowie RGSt. 12, 360; 19/199/200.

Von der früheren subjektiven Einstellung zu dieser Denkweise muß ein weiter Weg gegangen werden. Nehmen wir einmal an, daß der tiefere Sinn der Kohlerschen und der ähnlichen Theorien in der Tat auf dieser Ebene liegt, dann sind sie unserer heutigen Auffassung vom Wesen des Schriftwerks sehr nahe gekommen. Oder: es bedarf unsererseits nur noch geringer Ergänzungen, um diesen Faden zeitgemäß zu Ende zu spinnen.

Wenn wir für den Inhalt eines Schriftwerks als objektiv maßgebliches Begriffsmerkmal auch nicht künstlerische oder literarisch bedeutungsvolle Eigenschaften verlangen, so sind wir doch der Ansicht, daß der Inhalt eines Schriftwerks ganz allgemein eine solche „Aeußerung geistiger Tätigkeit" darstellen muß, daß sie in ihrer Erscheinungsform als die „Objektivierung eines Subjekts" [76]) gelten kann, gleichwie es im besonderen auch bei einem Kunstwerk der Fall ist.

Wenn Ulmann [77]) sagt,[78]) dem Inhalt eines Schriftwerks müsse ein „potentielles Interesse" „innewohnen", das „über den Kreis des Autors hinausreicht", so soll es nicht unser Trachten sein, seine gewiß anfechtbare [79]) Ausdrucksweise zu bekritteln. Er stellt dem aktuellen das „potentielle" Interesse gegenüber [80]) und meint, es wachzurufen, müsse ein Schriftwerk objektiv geeignet sein.

Aus dieser Forderung ergeben sich für den Schriftwerksbegriff Grenzen, die erstmalig nicht durch Spezialansprüche in dieser oder jener Hinsicht eingeengt werden. Ein Werk, das über den Kreis des Autors hinaus bedeutsam ist, als urheberrechtsschutzbedürftiges Schriftwerk aufzufassen, ist eine Folgerung, die logisch, recht und billig erscheint, die den modernen Ansprüchen sowohl der Gesamtheit wie des Einzelnen entspricht und eine gesunde Grundlage für die Förmelung einer Generalnorm bietet. Eine solche Generalnorm ist genügend, um auf all die mannigfach verschiedenen Erscheinungsformen schriftlicher Schöpfung anwendbar zu sein. Denn: welches Werk ist über den Kreis des Autors hinaus bedeutsam und für die Gesamtheit von potentiellem Interesse?

Gewiß nicht nur das Werk, dem bereits das aktuelle Interesse gilt, sei es, weil es von einem berühmten Manne stammt oder handelt, sei es, weil es sonstwie einen gerade beachtlichen Inhalt vorweist. Ebenfalls nicht nur das Werk, das vom Verleger für verlagsfähig gehalten wird oder, ausgezeichnet durch künstlerischen,

---

76) Vgl. Hoffmann ,zu § 1 seines Entw., S. 29 oben, sowie unsere Ausführungen auf S. 52.
77) Theorie 7.
78) Vgl. Ulmann, S. 39 ff., 47, sowie unsere Ausführungen S. 35, 40.
79) Vgl. z. B. Falb, S. 22/23.
80) Ulmann, S. 39.

literarischen, belehrenden Inhalt, schon eo ipso als in besonderer Weise wertvoll gelten muß. — Es wurde bereits ausgeführt,[81]) warum es des aktuellen Interesses nicht bedarf, warum Verlagsfähigkeit und künstlerischer usw. Wert nicht erforderlich sind, um ein Werk schutzwürdig und zum Schriftwerk zu machen.

Ueber den Kreis des Autors hinaus bedeutsam und von potentiellem Interesse ist ein Werk vielmehr schon dann, wenn es als Produkt individuellen geistigen Schaffens eine persönliche Leistung darstellt, die objektiv geeignet ist, der Allgemeinheit irgend etwas Positives zu übermitteln; und sei es auch nur die Kenntnis vom Leben und Treiben, Denken und Fühlen des Autors selbst, der Widerhall seines Wirkens, der Spiegel seines Ichs.

Es ist demnach für den Begriff des Schriftwerks nicht erforderlich, daß sich dessen Inhalt in die Höhe künstlerischer, literarischer oder wissenschaftlicher Regionen erhebt; wesentlich ist nur, daß er überhaupt der Allgemeinheit etwas zu geben hat. Darauf allein kommt es an. Solche Leistungen aber können von jedem, auch dem unbedeutendsten Volksgenossen hervorgebracht werden. Auch ihm steht der Schutz des Urheberrechts verdientermaßen zur Seite.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Ulmann mit seiner Theorie wirklich bis zu dieser Konsequenz vordringen wollte; selbst wenn er diese Tendenz nicht verfolgt haben sollte, ergibt sie sich von selbst aus der Anwendung, gewiß aber der Fortführung seiner Anregungen. So sind wir wiederum, wie schon im Anschluß an die Theorie Kohlers, so auch auf dem Wege über die Theorie Ulmanns, zu dem Ergebnis gekommen, daß der Inhalt eines Schriftwerks ganz allgemein eine solche „Aeußerung geistiger Tätigkeit" darstellen muß, daß sie in ihrer Erscheinungsform als die „Objektivierung eines Subjekts"[82]) gelten kann, wie es z. B. bei einem Werk der Fall ist, bei dessen Lektüre sich unserem geistigen Auge das Bild des Autors entschleiert.

Zusammenfassend stehen wir vor folgendem Ergebnis:

1. Zur Qualifikation eines Schriftwerkes dürfen unter Ausschaltung jeglicher subjektiver Maßstäbe nur streng objektive Gesichtspunkte maßgebend sein.
2. Das wesentliche Begriffsmerkmal des Schriftwerks muß in seinem Inhalt gefunden werden.
3. Ein Schriftgut qualifiziert sich als Schriftwerk im Sinne des Gesetzes, wenn sich in ihm ein Gedankengut so verkörpert hat, daß es der Objektivierung eines Subjekts gleichkommt.

---

81) Vgl. unsere Arbeit, S. 39, 40, 41 ff, 48, 49.

82) Vgl. Hoffmanns Entw., zu § 1, S. 29 oben, sowie unsere Ausführungen, S. 52.

Wenn wir dieses Ergebnis in die Form einer Begriffsdefinition des Schriftwerks bringen, so erhalten wir etwa folgende Formulierung:

Ein Schriftwerk muß inhaltlich der Objektivierung eines Subjekts gleichkommen.

Zu dieser Auffassung und Formulierung wurden wir durch Hoffmann angeregt, der in seinem Entwurf von 1933 für ein neues Urheberrechtsgesetz[83]) „als Voraussetzung für ein Werk im Sinne des Gesetzes eine Aeußerung geistiger Tätigkeit" fordert, „die als Formgut die Objektivierung eines Subjekts sein muß". Er fügt hinzu: „Damit scheint das wirkliche Geisteswerk genügend gekennzeichnet zu sein, um es gegenüber anderen Leistungen und Werken abzugrenzen." Hoffmanns Definition zum Vorbild zu erwählen, ist deswegen zu empfehlen, weil sie in ihrer Fassung so weit und allgemein bleibt, wie es für Schriftwerke wünschenswert ist,[84]) weil sie aber dennoch genügend präzise formuliert ist,[85]) um jeden Zweifel über ihre möglichen Grenzen zu zerstreuen.

Diesen Vorteil lassen alle sonst üblichen Schriftwerksdefinitionen vermissen, die nur etwa „ein Erzeugnis individueller Geistesarbeit" oder „eine eigentümliche Geistesschöpfung" oder dergleichen als Schriftwerk bezeichnen.[86]) In ihnen wirkte sich das Bestreben, möglichst allgemein zu bleiben, zum Nachteil der Präzision aus, sodaß ihre Anwendung in der Praxis immer wieder zu schwierigen Auslegungs- und Zweifelsfragen Anlaß geben dürfte. Das beste Beispiel dafür ist die Definition in den Motiven zum Gesetz von 1870, die durch ihre zu wenig präzisierte Fassung: „Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit" einen so vielseitigen Meinungsstreit entfacht hat.

Es soll nunmehr im folgenden geprüft werden:

1. Hält sich dieses Ergebnis im Rahmen des Gesetzes?

Diese Frage ist zu bejahen.

Mangels näherer Kommentierung im Text des Gesetzes von 1901 können wir uns nur an die Richtlinien halten, die für dieses Gesetz gelten und in den Motiven des Gesetzes von 1870 gegeben

---

83) Und zwar in der Begründung zu § 1, S. 29 oben.

84) Vgl. unsere Arbeit, S. 38, 46, bes. 47/48, ferner 50, 51.

85) Durch die Betonung, daß es sich um die „Objektivierung eines Subjekts" handeln müsse.

86) Vgl. de Boor, Vom Wesen des Urh.-R., S. 78, auch Anm. 120; v. Werlhof, S. 27; Gierlich, S. 9 unter III; Wildhagen, S. 121; Dernburg, Bürg. R., Bd. VI, S. 97; RGZ. 116/299; 140/138; 143/413/414; 144/77; ferner auch amtl. Entw. 1932 in § 2, sowie in Begründung, S. 32; NSJ.-Entw. § 1 (2) bleibt unklar und ist mit Recht von de Boor in Ufita, 7. Bd., 5./6. Heft, S. 419, scharf kritisiert.

werden. Hiernach muß sich ganz allgemein ein Schriftwerk „als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen".[87])

Angesichts dieser weiten Fassung, mit der der Gesetzgeber auf die Handhabung des Gesetzes hinweist, erscheint unsere Bewertung des Schrifttums wieder am Ausgangspunkt angekommen zu sein. Denn nichts anderes kann mit dem „Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit" gemeint sein als die persönlich gestaltete Leistung eines Geistesarbeiters, deren Individualität zwar hervorsticht, aber doch nur soweit, als sie das Maß des gewöhnlichen überschreitet.[88]) Andernfalls hätte man in den Motiven bestimmtere Ansprüche gestellt und engere Grenzen gezogen.

Daß man dies unterließ, deutet auf eine Absicht; vielleicht damals schon die gleiche Absicht, wie sie heute der Reichsminister Dr. Frank erkennen ließ, als er im Dezember 1936 „betonte,[89]) daß nicht nur das materielle Gut, das aus der geistigen Schaffenstätigkeit erwachsen könne, Bedeutung habe, sondern bereits der Gedanke als solcher".

Jedenfalls muß einer so weiten Grenzziehung in den Motiven zum Gesetz eine sinngemäß weite Fassung der Begriffsdefinition des Schriftwerks für die Praxis entsprechen; dies dürfte mit unserer[90]) Formulierung, daß der Inhalt eines Schriftwerks der Objektivierung eines Subjekts gleichkommen müsse, erreicht sein.

Jedenfalls geht aus all diesem hervor, daß unsere Definition sich im Rahmen des Gesetzes hält, seinen Motiven und seinem Geiste entspricht.

2. Genügt unsere Definition dem Grundsatz einer allgemeinen Rechtssicherheit?

Das ist zu bejahen.

Rechtssicherheit im Hinblick auf Rechtsverhältnisse, die sich auf ein Schriftwerk beziehen, bedeutet, die Rechte, die an ihm entstehen können, so deutlich abgegrenzt zu sehen, daß Zweifel möglichst weitgehend ausgeschlossen erscheinen; Rechtssicherheit bezüglich der Frage, was als Schriftwerk angesehen werden muß, bedeutet, eine Definition zur Hand zu haben, die so klare Grenzen zieht, daß sowohl der Autor erkennen kann, ob sein Werk schutzwürdig im Sinne des Gesetzes ist, als auch jeder andere, der ein

87) Vgl. unsere Ausführungen, S. 33

88) Vgl. hierzu auch RGZ. 108/64/65; 123/123 ff.; 121/361 und dortige Belege.

89) Frank in seiner Eigenschaft als Präsident der Akademie für Deutsches Recht bei der Teilnahme an der ersten Sitzung des „Ausschusses für das Recht des geistigen Schaffens" am 11. Dezember 1936 in Berlin, laut Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes Nr. 1 vom 15. 1. 1937, auf S. 14.

90) Von Hoffmann entlehnten.

fremdes Werk irgendwie behandeln will, sicher darin geht, ob er dazu rechtlich befugt ist oder nicht. Sowohl die Erkenntnis des Autors, wann sein Werk als Schriftwerk geschützt ist, wie auch die Erkenntnis jedes Dritten, wann er ein Schriftwerk vor sich hat, an dem er nicht widerrechtlich handeln darf, ergeben die Rechtssicherheit, die in der Rechtsprechung bei Streitfällen durch die Sicherheit einer richterlichen Entscheidung auf Grund einer klaren Gesetzesdefinition des Schriftwerks ergänzt wird.

Daß in der Vergangenheit durch das Fehlen einer gesetzlichen Schriftwerksdefinition allgemeine Rechtsunsicherheit herrschte, kann nicht geleugnet werden. Das beweisen die häufigen Prozesse und schließlich die Entscheidungen des Reichsgerichts,[91]) deren Begründungen immer wieder den Schriftwerksbegriff, den sie mit großer (allzu großer) Weitherzigkeit zu deuten suchten, zum Ausgangs- oder gar Mittelpunkt der Beweisführung hatten.

Die Festlegung einer gesetzlichen Schriftwerksdefinition ist also wünschenswert[92]) und würde in unserer Formulierung auch ihrem Zwecke entsprechen.

3. Steht unsere Definition im Einklang mit der modernen Auffassung vom Urheberrecht, wie es gemäß den völkischen Grundforderungen im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung neugestaltet werden soll?

Das ist zu bejahen.

Das Wesentlichste unserer heutigen Einstellung ist, daß wir „an Stelle der liberal-individualistischen" Tendenz „pro autore" den Grundsatz „pro arte" aufstellen.[93])

Hierzu führte die Erkenntnis, daß „ein jedes Werk seinen Urgrund nicht in der Leistung des Urhebers, sondern in der gedanklichen Vorarbeit aller bekannten und unbekannten Komponenten des jeweiligen kulturellen Status" hat,[94]) daß demnach die Rechte des Autors, die er aus seinem Schaffen herleitet, ihrem Verwurzeltsein in der sozialen Gemeinschaft nicht entwachsen dürfen.[95])

So hat sich der liberalistische Grundgedanke, die Privatsphäre und die Einzelleistung des Individuums um seiner selbst willen zu

---

91) RGZ. 41, 48; 66, 230; 69, 401; 70, 267; 81, 122/123; 85, 249; 108, 64/65; 116/294 ff., bes. 299 und dortige Entscheidungen; 121, 358 (361); 121, 70/71; 123, 122-124; 140, 138; 143, 413/414; 144, 77; ferner Urt. d. KG. betr. Proz. zwisch. Kaiser Wilhelm II. und Cotta in JW. 1921, S. 901 ff.

92) So auch v. Werlhof in Anm. 54; ferner de Boor, Vom Wesen des Urh.-R., S. 77/79.

93) So Hoffmann, Entw. 1933, S. 23.

94) So Marwitz-Möhring, Urh.-R., zu § 13, Nr. 7.

95) Vgl. auch de Boor, in Droit d'auteur 1934, S. 115; ferner Gierlich 1935, S. 9/10.

sichern, überlebt, und der Autorschutz wird in Zukunft[96]) auf dem Bestreben beruhen, die Erhaltung und Förderung der einzelnen individuellen schöpferischen Leistung unter dem Gesichtswinkel zu betreiben, daß dies zum Nutzen der kulturellen Weiterentwicklung der Volksgesamtheit gereicht.[97])

Wenn auch diese Auffassung, die zum Grundsatz pro arte geführt hat, sich weit von der individualistisch-liberalistischen Ideologie entfernt, so hat sie andererseits aber noch weniger mit der rein kollektivistischen Einstellung gemein, wie sie z. B. in Sowjetrußland herrschend ist,[98]) wo zugunsten der Allgemeinheit das an sich anerkannte Recht des Autors durch so zahlreiche Bestimmungen beschnitten wird, daß es „zur reinen Fiktion" wird.[99])

In den Fehler kollektivistischen Denkens zu fallen, verhindert uns eine andere grundlegende Erkenntnis: daß nämlich „der schöpferische Künstler wie jeder andere Arbeiter, der für die Nation eine besondere Leistung vollbracht hat, Achtung und Wertschätzung durch die Volksgemeinschaft verdient" und daß er „zur wirtschaftlichen Sicherstellung eines materiellen Lohnes für seine Leistung bedarf".[100]) Es handelt sich vielmehr bei der nationalsozialistischen Rechtsauffassung, wie Strauss es ausgedrückt hat,[101]) um die „Synthese zwischen dem edelsten Individualismus, dem Führertum, und dem Gedanken der Volksgemeinschaft".

Ein Urheberrechtsgesetz nach dem Grundsatz pro arte hat die Aufgabe, weder den Autor noch die Volksgesamtheit zu begünstigen, sondern „ihre — scheinbar einander gegenüberstehenden — Interessen so gegen einander auszuwerten, daß auf der einen Seite die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers als des Schöpfers des Geistesgutes gewahrt werden, daß auf der anderen Seite hierunter aber die Interessen der Allgemeinheit an der Kenntnisnahme des Werkes ihres Volksgenossen nicht leiden"[102]); mit anderen Worten: die Aufgabe, dem Autor den Fruchtgenuß aus seinem Werke „insoweit zu gewährleisten, als nicht das Interesse der Allgemeinheit an kultureller Weiterentwicklung dem entgegensteht".[103]) So verbindet

96) Vgl. Strauss, in Ufita 1934, 7. Bd., 3. Heft, S. 218 ff.

97) NSJ.-Entwurf in Ufita 1934, 7. Bd., 4. Heft, Vorbem. und grundsätzliche Betrachtung, S. 383—385.

98) Vgl. die Besprechung von Prof. Heifetz Buch „Urheber-Recht", Moskau, 1931, von A. Targonski in Ufita, Bd. V, S. 242, zit. bei Kröber (s. Anm. 99.)

99) Lt. Kröber, 1933, S. 49/50.

100) So Hitler, Mein Kampf, 1933, S. 484, siehe bei Gloede, S. 35, bes. 36 oben; ferner Goebbels in seiner Rede vor dem Autorenkongreß am 2. Oktober 1936 in Berlin, laut Tagespresse.

101) In Ufita, 7. Bd., 3. Heft, S. 218, 1934.

102) So Hoffmann, Entw. 1933, S. 23.

103) So Gierlich, 1935, S. 9, IV.

der Grundsatz pro arte zwei Ziele: „den Anreiz zum Schaffen und die Erhaltung des Geschaffenen".[104])

Wenn wir von dieser Warte aus unsere für den Schriftwerksbegriff gefundene Definition betrachten, so stellen wir fest, daß sie sich den gegebenen Richtlinien getreu sehr wohl in das künftige Urhebergesetz eingliedern läßt. Wenn unsere Formulierung (Objektivierung eines Subjekts), losgelöst von allen äußerlichen Bindungen subjektiver Art, befreit von mehr oder weniger speziellen Merkmalen, die den Stempel der Einseitigkeit tragen würden, von allgemeinen und objektiven Gesichtspunkten ausgehend, das Werk als solches, d. h. seinen Inhalt in seiner äußeren Erscheinungsform, erfaßt, — dann dient sie der Erreichung der Ziele, die dem künftigen Urheberrecht zugrunde liegen, und spricht pro arte.

2. Der Brief als Schriftwerk.

Soweit ein Urheberrecht an Briefen überhaupt in Frage kommt, gelten alle bisherigen Ausführungen, sowohl kritischer wie konstruktiver Art; denn „Schriftwerk" ist hier nichts anderes als der Oberbegriff zu „Brief", und dieser wird, wie gesagt, nur dann autorrechtlich geschützt, wenn er sich als Schriftwerk qualifiziert, mithin die Erfordernisse erfüllt, die wir unter Zusammenfassung aller notwendigen Merkmale zur Schriftwerksdefinition verbunden haben. Demnach sind Briefe dann als Schriftwerke zu bezeichnen und vom geltenden Urheberrecht geschützt, wenn sie als Produkte individueller Geistesschöpfung in ihrer Formgebung der Objektivierung eines Subjekts gleichkommen.

In der Literatur sind vielfach Bestrebungen zu beobachten, — offenbar zur Erleichterung der Schriftwerksbestimmung, — die Briefe nach ihrer Schutzfähigkeit generell zu klassifizieren. So wollte man unterscheiden[105]):

1. Alltagsbriefe, von Kohler „Vertrauensbriefe" genannt,
2. künstlerische Alltagsbriefe,
3. künstlerische Briefe,

wobei die erste Kategorie von vorneherein für schutzlos erklärt wurde.[106]) Diese Aufteilung läßt die von uns oben dargelegte Erkenntnis vermissen, daß weder ein künstlerisches noch auch nur ein

---

104) Vgl. zu obigen Ausführungen ferner: Gloede, 1935, S. 35/36; de Boor, Urh.- und Verl.-Recht, S. 81; sowie Reichsminister Dr. Goebbels und Staatssekretär Funk in ihren Reden am 2. Okt. und 27. Sept. 1936 vor dem XI. Kongreß der „Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs" in Berlin (lt. Abdruck in der Tagespresse).

105) Vgl. z. B. Wilutzky, 67/69; Burckas, S. 52; Falb, S. 28.

106) Vgl. Burckas, S. 52; Ulmann, S. 47.

literarisches Spezifikum für den Schriftwerkscharakter erforderlich ist, der daher unter Umständen sehr wohl auch bei Alltagsbriefen angetroffen werden kann.

Wenn man also schon glaubt, Briefe in Unterarten aufteilen zu sollen, so müßte man präziser verfahren, etwa wie London,[107]) der

1. schablonenhafte Alltagsbriefe,
2. individuelle Alltagsbriefe,
3. künstlerische oder wissenschaftliche Briefe,
4. politische Briefe

unterscheidet.

Richtiger ist aber wohl, wie Burckas meint,[108]) wenn man auf eine solche Stufung ganz verzichtet, jeden Brief für sich betrachtet, und bezüglich seiner Schriftwerksqualität und damit Schutzwürdigkeit von Fall zu Fall entscheidet. Nicht erst der Versuch, die Briefe nach Klassen zu unterscheiden, läßt es erkennen; schon aus den Anforderungen, die ein Brief als Schriftwerk erfüllen muß, um autorrechtlich geschützt zu werden, erhellt, daß wohl die große Mehrzahl aller Briefe unter dem Niveau des Schriftwerkscharakters bleibt, also vom Urheberrecht auch nicht schützend erfaßt werden kann. Dies ist auch herrschende Ansicht: unsere noch geltende Rechtsordnung bietet für die meisten Briefe keinen autorrechtlichen Schutz.

Allerdings wird dieser Zustand kaum noch lange währen, da die Reform des Urheberrechts kurz vor dem Abschluß steht und in allen Entwürfen für ein neues Gesetz ein umfassender Briefschutz vorgesehen ist.[109]) [110])

Hier haben wir nur noch zu untersuchen, welcher Beurteilung Briefe unterliegen, die zu einer sog. Briefsammlung zusammengestellt sind, sei es, daß ein vollständiger Briefwechsel, also von zwei oder mehr Personen stammend, erscheint, sei es, daß nur die Briefe einer Person aneinandergereiht wurden. In diesen Fällen haben wir es mit einem geschlossenen Ganzen zu tun, bei dem die einzelnen Briefe die Rolle von integrierenden Bestandteilen spielen, gleichviel, ob sie im einzelnen Schriftwerksqualität aufweisen oder nicht.[111]) Solche Briefsammlungen sind — vorausgesetzt, daß die ordnende und sammelnde Tätigkeit des Zusammenstellers sich als ein Akt selbständiger individueller Geistesschöpfung erweist, — nach

---

107) S. 59

108) Burckas, S. 52; auch Falb, S. 28.

109) Amtl. Entw. in § 60; Hoffmanns Entw. in § 52; NSJ.-Entw. in § 47.

110) Vgl. hierzu auch unsere Ausführungen auf S. 67 ff.

111) So Burckas, S. 52; v. Werlhof, S. 32.

h. Meinung in ihrer Gesamtheit Schriftwerke.[112]) Allerdings werden dadurch, daß der Sammlung als solcher Schriftwerkscharakter zukommt, noch nicht auch die einzelnen Briefe, sofern sie allein betrachtet nicht schutzfähig sind, zu Schriftwerken erhoben. Sie dürfen aber dennoch nicht aus der Sammlung herausgegriffen und einzeln verwertet werden, wenn sie deren wesentliche Bestandteile und daher rechtlich mit ihr unlösbar verbunden sind.[113])

3. Der Schutz der Schriftwerksbriefe.

a) Die Person des Urhebers.

Der Urheberschutz beruht, wie wir sahen,[114]) auf der produktiven Leistung, auf der individuellen Geistesarbeit des Autors eines Werkes. Der legislative Grund liegt also in der Tatsache der Werkschöpfung.[115])

Daraus ergibt sich folgendes:

1. Nur der Autor ist der Schutzberechtigte (§ 2 Abs. 1 Lit.-UG.)[116]); bei Briefen also derjenige, der als Verfasser gilt, bei Briefsammlungen derjenige, der sie zusammengestellt hat.[117])

Wie die Stellung des Briefsammlers im künftigen Urheberrecht zu beurteilen sein wird, wird quaestio facti bleiben. Ein Werknutzungsrecht steht ihm zweifellos zu. Ein Urheberpersönlichkeitsrecht wird ihm dagegen versagt werden müssen, da dieses — sofern noch nicht erloschen — von den Verfassern der einzelnen gesammelten Briefe nicht übertragen werden kann. Ein Urheberpersönlichkeitsrecht des Briefsammlers wäre nur denkbar, soweit es durch die eigentümliche Art der Zusammenstellung, der Anordnung usw. hieran, oder auch an verbindendem, erläuterndem Texte entstehen kann.

2. Der Wille des Autors ist unerheblich; demnach sind auch

---

112) Vgl. Mitteis, Gutachten, S. 47; ders., Festschr., S. 136; Fuld, bei Gruch., Bd. 32, S. 194; Voigtländer, S. 40; Ulmann, S. 66; Burckas, S. 52/53; v. Werlhof, S. 32/33; vgl. auch amtl. Entw. 1932, § 5, sowie Begründung, S. 38.

113) Vgl. Mitteis, Gutachten, S. 47/48; Fuld, bei Gruch., Bd. 32, S. 195; Burckas, S. 53; v. Werlhof, S. 33.

114) Vgl. unsere Ausführungen, S. 42, 43, 55, 56.

115) Vgl. Burckas, S. 54, und dortige Literatur; Wilutzky, S. 73; Falb, S. 32; Kalinke, S. 39; bes. de Boor, in Frank, S. 1022 C I, 1.

116) Vgl. dieselben, a. a. O.; ferner die neueren Entwürfe: amtl. Entw. § 7 (1); Hoffmanns Entw. § 4 (1); NSJ.-Entw. § 3 (1), sowie auch die Begründung zu § 7 des amtl. Entw., S. 40.

117) Vgl. Wilutzky, S. 74; Kalinke, S. 39; Burckas, S. 56, u. dortige Lit., bes. Mitteis; vgl. auch amtl. Entw. § 5 und Begründung, S. 38.

Kinder, Geisteskranke usw. Personen, die im Genusse des Urheberrechts stehen.[118])

3. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.[119]) Wird jemand, z. B. ein Geschäftsherr, eine Firma usw., durch andere Personen, z. B. Untergebene, Angestellte usw., brieflich vertreten, so erwerben diese als Verfasser der Briefe das Urheberrecht an ihnen, nicht aber der Vertretene[120]); vorausgesetzt natürlich, daß nicht er als geistiger Urheber zu betrachten ist, wie z. B. beim Diktieren eines Briefes. Allerdings kann das Urheberrecht übertragen werden.[121]) Das kann kraft Vertrages ausdrücklich geschehen, aber auch stillschweigend.[122]) Ueberall dort, wo die Vertreterschaft auf vertraglicher Grundlage beruht, wird schon aus der Natur des Vertragsverhältnisses hervorgehen, daß das originär dem Vertreter zustehende Urheberrecht an den Briefen, die er in seiner Vertretereigenschaft zu schreiben hat, a priori dem Vertretenen übertragen sein soll.[123]) Solche Fälle sind im täglichen Leben eine bekannte Erscheinung: man denke z. B. an das Pressewesen, ferner an die Tätigkeit der Ingenieure in großen Werken, der chemischen Assistenten in Laboratorien, der Referendare in Rechtsanwaltbüros, an die Tätigkeit überhaupt aller wissenschaftlichen Hilfsarbeiter![124]) Alle diese Personen arbeiten, wenn auch teilweise denkbar selbständig, im Dienstverhältnis zu irgendeiner übergeordneten Person, die sie beruflich, also in geschäftlicher oder dienstlicher Eigenschaft zu vertreten haben. Schreiben sie nun in dieser Eigenschaft auch Briefe, die sich als Schriftwerke qualifizieren,[125]) so nimmt man an, daß sie auf die Ausübung des ihnen zustehenden Urheberrechts auf Grund ihrer Vertreterschaft zugunsten des Vertretenen verzichtet und es diesem übertragen haben. Die Beurteilung im einzelnen wird allerdings, besonders in nicht selten sehr verwickelten Fällen, quaestio facti bleiben.[126])

Für das Verhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem wird das künftige Urheberrecht durch seine Zweiteilung in Werknutzungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrecht eine wünschenswerte Klärung bringen, insofern als nur ersteres, nicht aber auch letzteres über-

---

118) Vgl. Falb, S. 32, Anm. 1; Wilutzky, S. 73, u. dortige Literatur; Kalinke, S. 39; London, S. 91.

119) und 120) Vgl. Kalinke, S. 40; Burckas, S. 54/55; Falb, S. 32.

121) und 122) und 123) Vgl. Burckas, S. 55; Falb, S. 32; Kalinke, S. 40.

124) Vgl. auch Burckas, S. 54/55, der sehr ausführlich hierzu Stellung nimmt.

125) Diese Möglichkeit bejaht Burckas, S. 54; ebenfalls ausführlich Elster: „Ueber Schutzbedürftigkeit der Geschäftsbriefe" im Wirtsch.-Bl. d. Industrie- u. Handelskammer, S. 2349 ff, Heft 35/36, Dez. 1935.

126) Burckas, S. 55; Falb, S. 32.

tragbar ist.[127]) So wird der Vertretene nurmehr in den ihm aus dem übertragenen Werknutzungsrecht erwachsenden Befugnissen urheberrechtlich geschützt, während der Vertreter als eigentlicher Produzent der geistigen Leistung den Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts verdientermaßen weiterhin genießt.

4. Das Urheberrecht am Briefinhalt steht in keinem Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht am Briefkörper. Insbesondere geht es nicht, wie man früher irrigerweise annahm,[128]) gleich dem Eigentumsrecht auf den Adressaten über.[129]) Gleichgültig also, welche Schicksale den Brief als Objekt des Eigentumsrechts ereilen mögen, — das Urheberrecht an seinem Inhalt bleibt davon unberührt und steht allein dem Autor zu.

Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen dieses Kapitels der Frage der Miturheberschaft zu. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß derjenige, der am eigentlichen geistigen Schöpfungsakt keinerlei Anteil hat, vielleicht nur Material sammelt oder ähnliche unselbständige Handlangerdienste leistet, die für die Geburt eines Werkes nur vorbereitenden Charakters sind, dadurch allein niemals Urheberrechte an diesem Werke erwerben kann.[130])

Dieser allgemeine Grundsatz gilt im besonderen auch für Briefe. Wenn diese auf Grund von Unterlagen entstehen, deren Besorgung durch Dritte keine eigenpersönliche geistige Leistung darstellt, so wird der Briefschreiber alleiniger Urheber.

Es ist aber nun häufig der Fall, daß ein Brief auf die gedankliche sowie stilistische Zusammenarbeit mehrerer Personen zurückgeht. Hier sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

a) Ist der Brief[131]) aus einem Guß, indem die Beiträge der gemeinsamen Verfasser untrennbar zu einem Ganzen ineinander geflossen sind, sodaß die Einzelleistungen nicht mehr erkennbar sind, dann besteht wirkliche Miturheberschaft aller gemeinsamen Verfasser.[132])

---

127) Vgl. de Boor, in Frank, S. 1030, 1031 unter G I; a. M.: Strauss, Ufita 1934, 7. Bd., 3. Heft, S. 219/220, aber irrig; daher auch NSJ.-Entw. § 27 unrichtig und mit Recht von de Boor in Ufita 1934, 7. Bd., 5./6. Heft, S. 419/420, scharf kritisiert.

128) Goltd. Arch. Bd. 9, S. 543, 544 u. a. Autoren: vgl. dort S. 541.

129) Petschek, S. 110/111; Wilutzky, S. 73; Ulmann, S. 59/60; Burckas, S. 57; Reichardt, S. 79/81; Falb, S. 32; v. Werlhof, S. 34, sowie besonders de Boor, in Frank, S. 1019 B I, 4.

130) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1022 unter C II, 1.

131) z. B. ein Brief, bei dessen diplomatischer Argumentation und Abfassung eine Mehrzahl von Personen zusammenwirkt.

132) Vgl. dazu die allg. Grundsätze bei de Boor, in Frank, S. 1023 unter C II, 2; auch amtl. Entw. § 8 sowie Begründg., S. 41; Hoffmanns Entw. § 5; NSJ.-Entw. § 4 (1).

b) Besteht dagegen der Brief[133]) aus einzelnen aneinander gereihten Abschnitten, deren jeder von einem anderen Verfasser geschrieben wurde, so kann von Miturheberschaft keine Rede sein; vielmehr hat dann jede Person ihr eigenes gesondertes Urheberrecht an dem von ihr verfaßten Teil des Briefes.[134])

Aus diesen Ausführungen ergibt sich die Beantwortung der Frage, ob es eine Miturheberschaft von Absender und Empfänger an einem zwischen ihnen erfolgten Briefwechsel gibt: das ist zu verneinen. Wenn dieser auch ohne die wechselseitigen Anregungen der Verfasser vielleicht nicht entstanden wäre, so hat doch jeder seine Briefe selbst verfaßt, durch eigene persönliche, physische, sowie geistige Tätigkeit, worauf allein es hier ankommt. Erst wenn Absender und Empfänger ausdrücklich miteinander vereinbaren, ihren Briefwechsel gemeinsam herauszugeben, können die an diesem durch entsprechende gegenseitige Uebertragung Miturheberrecht erwerben.[135]) Im künftigen Urheberrecht wird sich diese Miturheberschaft aber dennoch nur auf das Werknutzungsrecht erstrecken können. Das Urheberpersönlichkeitsrecht verbleibt den beiden Personen gesondert und steht jedem Verfasser nur an seinen eigenen Briefen zu.

b) Die Befugnisse des Urhebers.

Die dem Schöpfer eines Werkes zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse sind im geltenden Lit.-UG., unübersichtlich verstreut, einzeln aufgezählt.[136]) Sie lassen sich in solche vermögensrechtlicher und solche personenrechtlicher Natur scheiden, je nachdem das schutzwürdige Interesse auf finanziellem oder auf ideellem Gebiet liegt.

Diese gesetzlich festgelegten Urheberbefugnisse stehen, wie allen anderen Schriftwerksautoren, so auch den Verfassern von Briefen zu, deren Behandlung, sofern sie Schriftwerkscharakter tragen, sich in nichts von derjenigen unterscheidet, die allen anderen Schriftwerken zukommt. Es soll daher im Rahmen unserer brief-

---

133) z. B. ein Familien- oder Kolonnenbrief, bei dem die einzelnen Mitglieder unabhängig und getrennt voneinander ihren eigenen Text schreiben.

134) Vgl. dazu die allg. Grunds. bei de Boor, in Frank, S. 1023 unter C III, 1.

135) Vgl. hierzu Wilutzky, S. 73 ff.; Falb, S. 33/34; Burckas, S. 58/59; Reichardt, S. 81/82.

136) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1024, unter D II, 1.

rechtlichen Arbeit von einer Erörterung der allgemeinen Bestimmungen abgesehen und nur erwähnt werden, daß ihrer Anwendung auf Briefe gewisse Grenzen gesetzt sind. Diese können sich dadurch ergeben, daß an Briefen die Rechte mindestens zweier Personen, nämlich des Absenders und des Adressaten, bestehen, deren berechtigte Interessen möglicherweise miteinander konkurrieren.

Ein Romanschriftsteller, in dessen Werk nur fingierte Personen zur Darstellung gelangen, braucht hinsichtlich seines Urheberrechts keine Rücksichten zu nehmen, da keines Menschen Interessen Gefahr laufen, verletzt zu werden. Ein Briefautor wird dagegen immer erwägen müssen, ob am Inhalt seines Briefes etwa andere Personen, insbesondere der Adressat, ein berechtigtes Interesse haben, und ob nicht dieses Interesse der urheberrechtlichen Auswertung, z. B. der Veröffentlichung des Briefinhalts, entgegensteht.

In der Literatur wurde mehrfach auf diese Möglichkeit hingewiesen,[137]) aber das geltende Lit.-UG. hat für sie keine ausdrückliche Regelung getroffen. In dieser Hinsicht können jedoch die nur allgemein gefaßten Bestimmungen in ihrer Anwendung auf Briefe nicht befriedigen; denn, um der besonderen Eigentümlichkeit des Briefs als Rechtsobjekt gerecht zu werden, um die eigenartigen Verhältnisse zwischen den an seinem Inhalt berechtigten und interessierten Personen rechtlich zu erfassen und zu ordnen, bedarf es einer eingehenderen gesetzlichen Regelung, als sie durch die allgemeinen Bestimmungen über Schriftwerke schlechthin gegeben ist. Es ist daher zu begrüßen, daß die Urheberrechtsreform diesem Bedürfnis Rechnung tragen wird. Die Verfasser der diesbezüglichen Entwürfe haben den Briefschutz in einem besonderen Abschnitt behandelt und in ausführlicher Würdigung einer genügenden Sicherung unterstellt.[138]) Auf Einzelheiten, insbesondere auf den angezogenen Fall der Interessenkollision, werden wir später zurückkommen.[139])

Hier sei nur noch in Kürze dargetan, wie die urheberrechtlichen Befugnisse nach der Urheberrechtsreform ausgestaltet werden sollen.

Die Zweiteilung des künftigen Urheberrechts in Werknutzungsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht wird eine reinliche Scheidung der vermögensrechtlichen von den personenrechtlichen Befugnissen zur Folge haben.

Das Werknutzungsrecht ist das Recht, ein Werk zu verwerten und zu nutzen, also zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu drucken,

---

137) So z. B. Burckas, S. 59.

138) und 139) Vgl. unsere Ausführungen im Anhang, S. 67 ff., insbesondere S. 69.

zu verbreiten, vorzutragen usw.[140]) Es steht ausschließlich dem Urheber zu, ist aber übertragbar.[141])

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist das Recht des Urhebers, selbst zu entscheiden, wann sein Werk vollendet und zur Verwertung reif ist, also wann und in welcher Form es aus seiner Privatsphäre entlassen werden und den Weg in die Oeffentlichkeit antreten soll.[142]) Es ist insbesondere das Recht, gegen Verstümmelung und Verschandelung des Werkes einzuschreiten.[143]) Aus dem höchstpersönlichen Charakter dieses Rechtes folgt, daß es unübertragbar der Person des Urhebers verbleibt, auch wenn sein Verwertungsrecht auf Dritte übergeht.[144])

Dasselbe gilt für das Urheberrecht an Briefen, sofern diese als Schriftwerke geschützt werden.

Der Rechtsschutz, der dem Urheber aus diesen Rechten erwächst, kann sich sowohl repressiv wie präventiv auswirken. So kann bei erfolgter Verwertung auf Schadensersatz (§§ 36, 37 Lit.-UG., § 823 Abs. 1 u. 2 BGB.),[145]) bei drohender auf Unterlassung (§ 12 BGB., § 1004 BGB.)[146]) geklagt werden, wobei die Schuldfrage unerheblich ist.[147]) Insbesondere besteht ein Anspruch auf Vernichtung bzw. Zerstörung der widerrechtlich hergestellten Exemplare und

---

140) de Boor, bei Frank, S. 1016 A III, 3; derselbe: Vom Wesen des Urheberrechts, S. 92, § 13; ferner amtl. Entw. §§ 12—17, sowie Begründg. S. 44 ff., bes. 50—62; Hoffmanns Entw. § 7 (1), §§ 8—12, sowie Begründg. zu § 7, S. 36 ff.; NSJ.-Entw. § 10.

141) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1030 G I, 3; amtl. Entw. § 20, sowie Begründg. S. 67 u. 69 ff.; Hoffmanns Entw. § 31 (1), sowie Begründg. S. 69 ff. ;hierzu § 27 NSJ.-Entw. völlig unverständlich und von de Boor in Ufita, Bd. 7, Heft 5/6, S. 419/420, mit Recht scharf kritisiert.

142) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1016 A III, 3; ebendort, S. 1025 D III, 3; derselbe in: Vom Wesen d. Urh.-R., S. 88, § 12 II. Dazu Begründg. S. 90/91; Hoffm. Entw. § 7 (2), § 13, sowie Begründg. S. 36 ff.; NSJ.-Entw. § 7.

143) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1016 A III, 3; ders. in Ufita 1934, 7. Bd., 5./6. Heft, S. 432/433, unter 7; Hoffmanns Entw. § 7 (2) 3, hierzu auch S. 39; NSJ.-Entw. § 7.

144) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1031 G I, 5; ders. in: Vom Wesen des Urh.-R., S. 88; § 12, III sowie Begründg S. 90/91; ders. in Ufita 1934, 7. Bd., 5. 6. Heft, S. 432, unter 5; amtl. Entw. Begründg. S. 67; Hoffm. Entw. Begründg. zu §§ 38, 39 auf S. 78/79.

145) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1029 F I, 4; ders. Vom Wesen des Urh.-R., S. 120; Kalinke, S. 40; Reichardt, S. 84; amtl. Entw. § 64 und Begründg. S. 118; Hoffm. Entw. § 55.

146) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1029 F I, 1; ders. in Vom Wesen des Urh.-R., S. 119/120; Kalinke, S. 40; amtl. Entw. § 64 und Begründg. S. 118; Hoffm. Entw. § 55.

147) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1029 F I, 1; ders. Vom Wesen des Urh.-R., S. 120; Kalinke, S. 40; Reichardt, S. 84.

der zur Herstellung verwandten oder bestimmten Apparate (§ 42 Lit.-UG.).[148])

Diese Schutzansprüche kann der Urheber eines Briefes ausnahmsweise dann nicht stellen, wenn dessen ungenehmigte Verwertung auf einem Akt der sogenannten literarischen Notwehr beruht (gemäß § 227 BGB. und § 53 StGB.). Diese liegt dann vor, wenn ein in beleidigender Form öffentlich Angegriffener sich zur Verteidigung der vom Angreifer an ihn gerichteten Briefe bedient. In diesem Falle darf auch ein urheberrechtlich geschützter Brief veröffentlicht werden, ohne daß eine Rechtswidrigkeit vorläge.[149])

Diese Einschränkung betrifft sowohl das Werknutzungsrecht des Urhebers wie auch sein Urheberpersönlichkeitsrecht. Allerdings wird der Urheber kraft seines Urheberpersönlichkeitsrechts dann einschreiten können, wenn die Wiedergabe seiner Briefe inhaltlich unvollkommen ist und, — z. B. durch Herauslösen bestimmter Stellen aus dem sinngemäßen Zusammenhang, — eine sinnentstellende Wirkung hat.

Endlich sei noch ganz allgemein darauf hingewiesen, daß die Ausübung der urheberrechtlichen Befugnisse aus sozialen Gesichtspunkten nur unbeschadet der Interessen der Allgemeinheit wahrgenommen werden kann. Das Recht des Urhebers ist dem Recht der Gemeinschaft nicht über-, sondern höchstens gleichgeordnet und hat hinter diesem zurückzustehen, sobald das Gemeininteresse überwiegt. Auch hier herrscht der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz".[150])

Anhang de lege ferenda:

Diskussion über die mögliche Ausdehnung des Schutzes auf urheberrechtlich nicht geschützte Briefe.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, ob und in welcher Form die Einführung eines erweiterten Briefschutzes, der sich auch

---

148) Vgl. de Boor, bei Frank, S. 1029 F I, 2; ders. in Vom Wesen des Urh.-R., zu § 56 und Begründg. S. 123 ff.; amtl. Entw. § 65 und Begründg. S. 118/119; Hoffm. Entw. § 56 sowie Begründg. S. 97; Kalinke, S. 40; Reichardt, S. 85.

149) Vgl. hierzu Burckas, S. 59/60; Kalinke, S. 40; Wilutzky, S. 75; Kohler, Arch. B. R., Bd. VII, S. 108; Ulmann, S. 63 ff.; v. Werlhof, S. 36; a. M.: Goltd. Arch., Bd. 9, S. 542.

150) Vgl. hierzu insbes. Hoffmann, in JW. 1936, S. 153, bei Erwähng. der RGEZ. 140/270 = JW. 1933, 1766; ferner: amtl. Entw. § 60, Abs. 3; Hoffm. Entw. § 52, Ab. 3; NSJ.-Entw. § 47, Abs. 3.

auf autorrechtlich noch nicht geschützte Briefe ausdehnt, im Rahmen des Urheberrechts möglich und empfehlenswert ist.

Zunächst steht fest, daß urheberrechtlich ungeschützte Briefe dem mißbräuchlichen Zugriff Unbefugter „vogelfrei" preisgegeben sind.[151]) Sofern die böswillige Verwertung unsittliche oder deliktische Ausmaße annimmt,[152]) kann allerdings der Schutz anderer Gesetze in Anspruch genommen werden. Aber diese Verwertung braucht noch keineswegs soweit auszuarten, um bereits die bedauerlichsten Folgeerscheinungen zu zeitigen, gegen die präventive Schutzmaßnahmen erforderlich sind; denn hier stehen nicht nur die berechtigten und schutzwürdigen Interessen, materieller oder ideeller Art, der unmittelbar Beteiligten, Autor und Empfänger, auf dem Spiele, — hier handelt es sich vielmehr um die drohende Störung des friedlichen Gemeinschaftslebens überhaupt. Ein derart für das Wohl aller abträglicher und gefährlicher Zustand muß beseitigt werden; dies kann aber nur durch den Gesetzgeber geschehen.

Gewiß, es kann nicht so sein,[153]) „daß wir auf Schritt und Tritt von der Jurisprudenz belauscht würden"; es kann nicht jede Indiskretion, wenn sie auch nicht anständig sein mag, schon als rechtswidrig gelten und rechtlich geahndet werden. Es ist klar, daß auch ein erweiterter Briefschutz kein allgemeines Recht auf Diskretion auslösen kann noch soll.[154]) Solcher weitgehender Konsequenzen bedarf es gar nicht. Aber ganz allgemein muß, und das wird im großen und ganzen genügen, die öffentliche Wiedergabe von Briefen gesetzlich verboten sein.

„Ist doch die Rechtsordnung", führt Reichardt aus,[155]) „mit ihrem Schutze so schnell bei der Hand, sobald die vermögensrechtliche Sphäre gestört wird; der Diebstahl einer wertlosen Kleinigkeit, die Beschädigung des Eigentums, noch so geringfügig, ist mit der öffentlichen Strafe bedroht. Warum diese Ungleichheit?" Wir pflichten Reichardt bei und fügen noch folgendes hinzu: Unsere Rechtsordnung schützt auf mancherlei Gebieten die Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnisse usw., sie kennt gesetzliche Schweigeverpflichtungen (für Aerzte, Rechtsanwälte usw., Banken, Finanzämter usw.); sollen meine Briefe nicht den gleichen Schutz genießen

---

151) So Reichardt, S. 86.

152) Wenn die besonderen Voraussetzungen des § 826 BGB. oder des § 823, insbes. Abs. 2 BGB., in Verbindung mit Strafbestimmungen wie §§ 185 ff., 299, 300, 353 a, 354, 355 StGB. vorliegen; vgl. hierzu: Begründung zu § 60 amtl. Entw., S. 113.

153) So Kohler, Arch. B. Recht, Bd. VII, S. 104; Reichardt, S. 86; Mitteis, Gutachten 50; Wildhagen, S. 124.

154) v. Werlhof, S. 135, bestätigt dies auch für die Vorschriften des § 60 amtl. Entw. und des § 52 Hoffmanns Entw.

155) S. 86.

wie in diesen Fällen sogar meine mündlichen Mitteilungen? Und weiter: Die unbefugte Veröffentlichung unseres Bildes ist verboten; soll nun die öffentliche Wiedergabe unserer Briefe, in denen sich unser Ich oft klarer widerspiegelt als in Bildern, erlaubt sein?

Hier ist eine Lücke im Gesetz. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß schon die Rechtsgelehrten des vorigen Jahrhunderts bemüht waren, sie zu schließen; diese Bestrebungen sind aber bis heute ohne Erfolg geblieben. Aus den Ausführungen Reichardts[156]) ergibt sich hierzu folgendes:

Nachdem die Notwendigkeit des Schutzes gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen bereits vor dem Erlaß des Urheberrechtsgesetzes von 1870, und zwar schon im Jahre 1863, wissenschaftlich erörtert worden war,[157]) das Gesetz selbst aber noch nichts dergleichen enthalten hatte, brachte erstmalig der erste Entwurf[158]) zum Urheberrechtsgesetz von 1901 in seinem § 44 Abs. 2 einen Briefschutz, der sich auch auf urheberrechtlich noch nicht geschützte Privatbriefe ausdehnen sollte.[159]) Hierdurch angeregt, befaßte sich der 25. Deutsche Juristentag 1900 mit der Frage des Briefschutzes, beauftragte zwei Gutachter[160]) und verarbeitete deren Befürwortung eines erweiterten Briefschutzes, den beide für geboten hielten,[161]) zu einem Vorschlag, der im wesentlichen den Gesetzesentwurf bestätigte.[162]) Allein, diese Bestimmung des ersten Entwurfs wurde schon im zweiten Entwurf wieder fallen gelassen und somit doch nicht Gesetz.[163])

Der Grund, weshalb all die Bestrebungen nach erweitertem Briefschutz letzten Endes doch niemals zur rechtlichen Anerkennung desselben geführt haben, mag wohl darin zu suchen sein, daß man bei der Schaffung eines Gesetzes zum Schutze der Literatur und Kunst über den Rahmen dieses Gesetzes hinauszugehen vermeinte, wenn man in seinen Bereich Institutionen einbezog, die weder literarische noch künstlerische Qualitäten aufweisen, wie es bei der großen Mehrzahl von Briefen nun einmal der Fall ist.[164])

Wenn dies Bedenken auch grundsätzlich Beachtung verdient, so muß es jedoch in dem Moment überwunden werden, wo die

---

156) S. 91 ff.; vgl. Burckas, S. 69 ff. und v. Werlhof, S. 20 ff.
157) So Goltd. Arch., Bd. 11, S. 391; vgl. bei v. Werlhof, S. 20.
158) Veröffentl. in der Beilage zum D. Reichsanzeiger v. 13. Juli 1899.
159) Reichardt, S. 92, sowie dort. Ausführg. über die ergänzenden Bestimmungen.
160) Mitteis und Wildhagen.
161) Mitteis, S. 42 ff.; Wildhagen, S. 118 ff., insbes. S. 134; in den Verhandl. des 25. D. Juristent., Bd. 2.
162) Reichardt, S. 95.
163) Reichardt, S. 96.
164) Vgl. dazu Burckas, S. 70/71; v. Werlhof, S. 21.

Gefahr besteht, daß eine Institution gänzlich ungeschützt bleibt, die in unserem täglichen Leben eine so wichtige Rolle spielt wie der Brief, zudem man von seiner Schutzwürdigkeit auch einhellig überzeugt ist.

In der Tat hat man dies Bedenken heute überwunden; denn in alle neueren Entwürfe, sowohl von behördlicher, wie von privater Seite, wurde der erweiterte Briefschutz aufgenommen.

Die drei wichtigsten Entwürfe, die für die kommende Urheberrechtsreform als maßgebend zu gelten haben, — wir haben sie bereits mehrfach herangezogen, — sind der amtliche, den das Reichsjustizministerium 1932 veröffentlichte, ferner der Entwurf von Hoffmann von 1933 und endlich der NSJ.-Entwurf von 1934.[165]) Die in ihnen vorgesehene Regelung des Briefschutzes ist bis auf minimale Unterschiede einheitlich.

§ 60 amtl. Entwurf lautet:

„(1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen, dürfen nur mit Einwilligung des Verfassers veröffentlicht werden.

Ist der Verfasser gestorben, ohne der Veröffentlichung zugestimmt zu haben, und sind seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er gestorben ist, 10 Jahre noch nicht verstrichen, so bedarf es der Einwilligung seiner Angehörigen (§ 62).

(2) Die Veröffentlichung eines Briefes — gleichviel, ob er urheberrechtlich geschützt ist oder nicht — ist ferner nur mit Einwilligung dessen statthaft, an den der Brief gerichtet war, wenn durch die Veröffentlichung wichtige Interessen dieser Person verletzt würden.

Ist der Empfänger gestorben, ohne der Veröffentlichung zugestimmt zu haben, und sind mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er gestorben ist, 10 Jahre noch nicht verstrichen, so bedarf es der Einwilligung seiner Angehörigen (§ 62), wenn durch die Veröffentlichung wichtige Interessen dieser Angehörigen verletzt würden.

(3) Der nach den Abs. 1, 2 erforderlichen Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Veröffentlichung zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses vorgenommen wird, die das Interesse an der Nichtveröffentlichung überwiegt.

---

165) Siehe Anm. 7 auf S. 9 unserer Arbeit; ferner die Vorschläge de Boors in „Vom Wesen des Urheberrechts“ 1933, S. 114 ff., wo sich der Verfasser dem amtl. Entw. anschließt, diesen jedoch in einem Punkte ergänzend; siehe hierzu unsere Arbeit, S. 68 Anm. 167.

(4) Widerrechtlich veröffentlichte Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen, solange die Veröffentlichung nicht erlaubt ist, auch nicht weiterverbreitet werden."

Während der § 61 amtl. Entwurf das Recht am eigenen Bild behandelt, bringt der § 62 amtl. Entwurf die ergänzende Bestimmung über Angehörige:

„Angehörige im Sinn der §§ 60, 61 sind die Kinder und, wenn die eheliche Gemeinschaft zur Zeit des Ablebens nicht durch Richterspruch aufgehoben war, auch der überlebende Ehegatte, beim Fehlen solcher Personen die Eltern."

Dem § 60 amtl. Entw. entspricht der § 52 Hoff. Entw., mit welchem wiederum der § 47 NSJ.-Entw. wörtlich übereinstimmt. Der § 52 Hoff. Entw., also auch der § 47 NSJ.-Entw., weicht im Text von § 60 amtl. Entw. nur insofern ab, als statt „Aufzeichnungen" das Wort „Schriftwerke" eingesetzt ist und statt „weiterverbreitet" in Abs. 4 „wiedergegeben".[166]) Diese Abweichung ist so geringfügig, daß man die Regelung selbst als einheitlich bezeichnen kann. Allerdings fügt Hoffmann, einer Anregung de Boors folgend,[167]) in seinem Entwurf noch einen weiteren Passus ein; sein § 54 lautet:

„(1) Schriftwerke, in denen das Lebensbild einer Person erkennbar dargestellt ist, dürfen nur mit Einwilligung des Dargestellten wiedergegeben werden.

(2) ... "

Auch hierin folgt der NSJ.-Entwurf dem Entwurf Hoffmanns, indem er in § 49 für „Werke der Wortkunst" (statt „Schriftwerke") wörtlich das gleiche bestimmt.

Wir halten von allen drei Entwürfen hinsichtlich des Briefschutzes die Fassung des Entwurfs von Hoffmann für die glücklichste. Sie wird der im Rahmen des Urheberrechts möglichen Ausdehnung des Schutzes auf die autorrechtlich nicht geschützten Briefe, wie überhaupt der Regelung eines allgemeinen Briefschutzes am meisten gerecht.

Durch ihr Ausmaß und ihre ratio erinnern die Entwürfe an die auf dem Gebiet des Eigentumsrechts von Kruse entwickelten Gedanken über das „seelische Eigentum".[168]) Vor allem scheinen sie uns eine weitere Bestätigung für unsere eigene These zu sein, das

166) Vgl. hierzu Begründung zu § 52 Hoffm. Entw., S. 96.

167) de Boor schlägt in „Vom Wesen des Urheberrechts" auf S. 116 in Ergänzung des amtl. Entw. einen § 62 a vor: „Sprachwerke, welche eine Person in ihrer Individualität erkennbar schildern, dürfen nur mit Zustimmung des Dargestellten verwertet werden ..." Siehe auch Begründg. dortselbst; ferner bei Hoffmann, Begründg. zu § 54, S. 97.

168) Siehe unsere Ausführungen auf S. 29.

Eigentumsrecht auch auf den Briefinhalt auszudehnen; denn durch den in den Entwürfen auch dem Empfänger, also normalerweise Eigentümer des Briefes gewährten Schutz erhellt, daß wie der Autor, so auch er ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse am Briefinhalt hat.

Kollidieren nun deren beiderseitige Interessen, so muß der Autor bei der Ausübung seiner urheberrechtlichen Befugnisse darauf Rücksicht nehmen. Gemäß seiner sozialen Verbundenheit mit der Umwelt muß er sich dem sein Recht einschränkenden höheren Interesse des Adressaten, wie überhaupt der Allgemeinheit uneigennützig beugen. Dann verwirklicht sich zum Wohle der Gemeinschaft künftig auch in dieser Hinsicht der Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz."

Literatur:

Adam, Karl: Das Urheberrecht an Briefen. Diss. Würzburg, 1922.
Allfeld: Die Reichsgesetze, betr. das literar. und artist. Urh.-Recht, München 1893.
— —: Kom. z. Ges. vom 19. 6. 1901, München 1902.
— —: Die Veröffentlichung von Briefen. In DJZ. 1908, S. 1297 ff.
— —: Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Kom. München, 1928.
Aschenborn-Schneider: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. 2. Aufl., 1928.
Baumbach: Das gesamte Wettbewerbsrecht. Kom. 1931.
Bachrach: Das Recht des Briefes. Wien und Leipzig 1926.
Bähr: Vervielfältigung eines Schriftwerkes im Arch. f. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 150 ff.
Biermann: Kom. zum BGB. Sachenrecht, 3. Aufl., Berlin 1914.
Bluntschli: Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., München 1864.
de Boor: Urheber- und Verlagsrecht, Stuttgart 1917.
— —: Vom Wesen des Urheberrechts usw. Marburg 1933.
— —: Droit d'auteur, 1934.
— —: Der NSJ.-Entwurf und die Urheber-Rechtsreform in Ufita, 7. Bd., 5. u. 6. Heft, 1934, S. 413.
— —: In Franks nat.-soz. Handbuch, S. 1015—1035, München 1935.
Bovensiepen: Briefgeheimnis. In Hueck-Nipperdey. Die Grundrechte und Grundpflichten der RV. Art. 117, 1. Bd., 1929, S. 387 ff.
Brandt: Das „droit moral" als Faktor im künft. d. Urh.-Recht. Diss. Jena, 1934.
Brantl: Veröffentl. v. Briefen in L. Ztschr. 1915, S. 681 ff.
Burckas: Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht an Briefen. Diss. Leipzig, 1907.
Dambach: „50 Gutachten über Nachdruck und Nachbildung." 1874/1889. Berlin 1891.
— —: Die Gesetzgebung des Nordd. Bundes betr. das Urh.-Recht. Berlin 1871, S. 19—21.
— —: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches und Preußen. 5./6. Aufl. Berlin 1902.
Daude: Lehrbuch des Urh.-Rechts. Stuttgart 1888.
— —: Gutachten der lit. Sachverst.-Kom. 1902—07. Berlin 1907.
— —: Urheber- und Verlagsrecht. Berlin 1910.

Dernburg-Kohler: Das Bürgerl. Recht. Bd. VI, 1. Abt., Halle 1908.
— —: Deutsches Privatrecht. Bd. 2. 1882.
Diederich: Der strafr. Schutz d. Briefes in §§ 299 u. 354 StGB. und in den Entwürfen. Göttingen 1928.
Duczek: Ueber das Urheberrecht an Briefen. Diss. Breslau, 1925.
Eberhardt: Ursprung und Entwicklung des Brief- und Postgeheimnisses. Diss. Frankfurt 1930.
Eckstein: In Seuff. Bl. 1910, S. 280/1. „Der Urheber-Rechtsschutz an Briefen."
Eisenlohr: Das literar.-artist. Eigentum. Schwerin 1855.
Elster: Vom Rechtsschutz der Geschäftsbriefe; im Wirtschaftsblatt der Industrie- u. Handelskammer Berlin, Heft 35/36, Dezember 1935, S. 2349 ff.
— —: Urheber und Erfinder, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., Berlin 1928.
Eltzbacher: Schutz vor der Oeffentlichkeit. Berlin 1913.
Endemann: Urheberrecht. Berlin 1871.
Enders: Persönlichkeitsschutz und Persönlichkeitsrecht. Diss. Bonn, 1936.
Enneccerus-Niperdey: Lehrbuch d. Bürgerl. Rechts, I. Bd., Marburg 1931.
Enneccerus-Lehmann: II. Bd., Marburg 1930.
Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung. Veröffentl. durch das Reichsjustizministerium Berlin 1932.
Falb: Der Brief als Schriftwerk im Urheberrecht. Diss. Erlangen, 1917.
Finger: Verletzung der Geheimsphäre in der vergl. Darst. d. deutschen u. ausl. Str.-R. Bd. VIII, S. 291 ff.
Flad: Von der Unterlassungsklage insbes. im Gebiet der unerl. Handlungen, in Iher. Jahrb. 70, 336 ff.
Frank: Das Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich, 18. Aufl., 1931.
Friedländer: Die Verletzung des Briefgeheimnisses. In Ztschr. f. d. ges. StrR.-Wissenschaft, Bd. XVI, S. 756 ff.
Fuld: Das Autorrecht an Briefen. In Gruch. Beitr. 4. Folge, 1888, S. 99 ff., 192 ff.
Gerhard: Der strafrechtl. Schutz d. Briefes. Freiburg 1905.
Gericke: Briefrecht in Annalen d. D. Reichs, 1909, S. 844 ff.
Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. I und II.
Gierlich: Die „eigentümliche Schöpfung" in § 13 d. Ges. betr. das Urh.-Recht... Diss. Köln 1935.
Giesker: Das Recht d. Privaten an d. Geheimsphäre. Diss. Zürich, 1904.
— —: Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel 1908.
Gloede: Reichskulturkammer und Urheberschutz. Berlin 1935.
Goldschmids Zeitschrift, Bd. 46, S. 48 ff., Bd. 48, S. 312.
Goltdammers Archiv 9, S. 533 ff. „Ueber d. lit. Eigentum an Briefen."
Guthmann: Das Briefgeheimnis... Diss. Greifswald, 1920.
Hamann: Gedanken zur Reform des Patentrechts. In Deutsches Recht Nr. 11, S. 252, 1934.
Hartleben: Enteignung im Wirtschaftsleben. In Jugend und Recht 1936, Heft 7, 8, 154/155.
Hedemann: In Iher, Jahrb. 63, S. 68 ff.
— —: Herrenlose Briefe. In „Das Recht" 1907, S. 942 ff.
Herschel: Das Erbhofeigentum. Mannheim, Berlin und Leipzig 1936.
Hilger: Das Grundrecht des Briefgeheimnisses. Diss. Greifswald, 1920.
Hitler: Mein Kampf, 1933.

Hoffmann, W.: Der Einzelne und die Allgemeinheit im Urheberrecht und im gewerbl. Rechtsschutz. In JW. 1936, S. 153 ff.
— —: Die Berner Uebereinkunft... Berlin 1935.
— —: Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Entwurf, Berlin 1933.
Hillig: Ueber Urheberrecht an Briefen in einem Gutachten der Rechtsauskunftstelle der Fachschaft Verlag, abgedruckt im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Okt. 1936, S. 905 ff.
Huth: Dürfen Briefe ohne Genehmigung des Berechtigten veröffentlicht werden? In „Das Recht des Autors", Charlottenburg 1909, Nr. 26.
v. Ihering: Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. In Iher. Jahrb., Bd. 23, Jena 1885, S. 155, 315.
Kalinke: Das Recht am Briefe. Diss. Tübingen, 1935.
Katz: Das Recht am Briefe. Diss. Marburg, 1925.
Kirchholtes: Briefschutz und Briefgeheimnis. Diss. Leipzig, 1908.
Klostermann: Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken... Berlin 1876.
— —: Das geistige Eigentum. Bd. 1: Urh.- u. Verl.-Recht, Berlin 1871.
Koch: Das Urheberrecht an Briefen. Diss. Breslau, 1925.
Koenig: Das Urheberrecht an Briefen. Diss. Breslau, 1923.
Kohler: Autor-Recht. Jena 1880.
— —: Das lit. u. artist. Kunstwerk und sein Autorschutz. Mannheim 1892 (zit. Kunstwerk).
— —: Das Recht an Briefen. In DJZ. 1906, S. 51 ff.
— —: Das Recht an Briefen. In Arch. Bürg. Recht, Bd. 7, S. 94 ff., 161.
— —: Zur Konstruktion des Urheberrechts. In Arch. Bürg. Recht, Bd. 10, S. 242 ff.
— —: Urheberrecht an Schriftw. und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
— —: Autorrecht. In Jher. Jahrb., Bd. 18, S. 129 ff.
— —: In Grünhuts Zeitschr., Bd. 15, S. 207 ff.
— —: In Archiv für ziv. Praxis 82, S. 175 ff.
Kühnemann: Der deutsche Sozialismus im Patentrecht. In Deutsches Recht, 1936, Heft 7/8, S. 147.
Kuhlenbeck: Urheberrecht und Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Kuvecke: Die unbefugte Veröffentlichung von Briefen. Diss. Berlin, 1912.
Kröber: Deutsches Urh. Pers. Recht. Diss. Leipzig, 1933.
Kruse: Das Eigentumsrecht. Berlin und Leipzig, I. Bd. 1931, II. Bd. 1935, III. Bd. 1936.
Krückmann: Institutionen des BGB. 5. Aufl. Berlin 1929.
Leonhard: Das Schuldrecht des BGB. (im Lehrbuch von Binding), Bd. II, München 1931.
Lindemann: Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen. I. d. Ztschr. f. d. ges. Str.W. Wissenschaft, Bd. 27, S. 65 ff.
— —: Gesetz betr. d. Urheberrecht... Berlin 1921.
v. Lippmann: Der Schutz des Priv.-Geheimnisses. In DJZ. 1912, S. 881 ff.
— —: Vom Recht an Briefen. In Seuff. Bl. 77, 1912, S. 299, 361 ff.
Locher: Der Schutz der Persönlichkeit. Diss. Tübingen, 1930.
London: Der Brief im Urheberrecht. Diss. Würzburg, 1921.
Marwitz-Möhring: Urheberrecht an Werken der Lit. und Tonkunst. Kom. Berlin 1929.
Melliger: Das Verhältnis des Urheberrechts zu den Personenrechten. Diss. Bern, 1930.

Mitteis: Gutachten... in Verhandl. 25. DJT. Bd. II, Berlin 1900 (zit. Gutachten), S. 42 ff.
— —: Zur Kenntnis des literar.-artist. Urh.-Rechts, in der Festschrift der Wiener Juristenfakultät für Jos. Unger, Wien 1898, S. 94 ff. (zit. Festschrift).
Neuberg: Geistiges Urheberrecht. Breslau 1931.
Neumann: Der privatrechtl. Schutz gegen die Veröffentlichung von Priv.-Briefen. Diss. Erlangen, 1915.
Niggl: Deutsches Postrecht, 2. Aufl., 1931.
Nottarp: Urheber- und Erfinderrecht (in: Das gesamte deutsche Recht v. Stammler, Bd. 1, S. 1403 ff.), Berlin 1931.
Novinsky: Die unbefugte Veröffentl. von Briefen. Diss. Breslau, 1922.
Nussbaum: Der pers. Schutz gegen Namensmißbrauch und unbefugte Darstellungen. Diss. Freiburg, 1932.
NSJ.-Entwurf eines neuen deutschen Urheberrechts, in Ufita 1934, 7. Bd., 4. Heft, S. 383.
Oertmann: Kom. zum BGB. III, 1929, I. Bd., 3. Aufl., Berlin 1927; II. Bd., 1. Abt., 5. Aufl., 1928; 2. Abt., 5. Aufl., 1929; ferner Unterlassungsanspruch aus unerlaubten Handlungen, in DJZ. 1904, S. 616 ff.
Orloff: Das Individualrecht a. Bewahrung der Gesch.-Geheimnisse, in Busch's Arch. f. Dt. HR., Bd. 46.
Partsch: Der Schutz von Briefen... Diss. Leipzig, 1932.
Petschek: Ueber Eigentum an Briefen... Arch. f. Bürg. Recht 9, S. 85 ff.
Planck: Kommentar zum BGB. I. Bd., 4. Aufl., Berlin 1913; II. Bd., Berlin-Leipzig 1927; III. Bd., 4. Aufl., Berlin-Leipzig 1920; III. Bd., 5. Aufl., Berlin-Leipzig 1933.
Reichardt: Das Recht an Briefen. Diss. Leipzig, 1905.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: 7. Aufl., Bd. I, II und III, Berlin-Leipzig 1929.
Reinhardt: Das Pers.-Recht. Mannheim-Leipzig-Berlin 1931.
Rennefahrt: Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel 1908.
Riezler: Deutsches Urheber- und Erfinder-Recht, I. München 1909.
Richter: Urheberrecht und Reichskulturkammer, in Ufita 1934, 7. Bd., 4. Heft.
Rostosky: Der Erbgang beim Bauern. In Deutsches Recht, Heft 13/14, S. 281/282, 1936.
— —: Das Erbhofeigentum. Berlin 1935.
Scheibe: Der Urheberschutz des Kunstgewerbes und seine Neugestaltung. In D. Recht, 1934, S. 256.
Schlesinger: Der Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung vertraulicher Briefe. Diss. Breslau, 1924.
Schönemann: Schadensersatz bei ungenehmigter Veröffentlichung von Briefen. Diss. Göttingen, 1930.
Schönfeld: Ueber den Briefbeförderungsvertrag und den Eigentumserwerb an Briefen. Diss. Rostock, 1914.
Schrieber: Die Reichskulturkammer, 1934.
Sell: Ueber den Erwerb des Eigentums an Briefen, in Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 21, S. 130 ff.
Seréxhe: Die Verletzung fremder Geheimnisse. Diss. Freiburg, 1906.
Seufferts Archiv, Bd. 37, Nr. 61, S. 97.
Sinauer: Das geschützte Schriftwerk. Diss. Erlangen, 1904.
Staudinger: Kom. zum BGB., I. Bd., 1925; II. 1. Aufl., 1930; II. Bd., 3. Aufl., 1929; III. Bd., 1. Aufl., 1926; IV. Bd., 1. Aufl., 1926.

Steinbach: Ueber Eigentum an Briefen nach österr. Recht. Wien 1879.
Stobbe-Lehmann: Deutsches Privat-Recht, Bd. III.
Strauss: Gedanken zum Urheberrecht. In Ufita 1934, 7. Bd., 3. Heft, S. 217 ff.
Struck: Der Schutz des Briefgeheimnisses im Strafrecht. Diss. Greifswald, 1922.
Titze: Zeitpunkt des Zugehens bei empfangsbedürftigen schriftl. Willenserklärungen. In Jher. Jahrb., Bd. 47, S. 378 ff.
Ulmann: Ueber das Urheberrecht an Briefen. Diss. Erlangen, 1893.
Urban: Ueber das Urheberrecht an inhaltlich wertlosen oder vermögensrechtl. unverwertb. lit. Erzeugnissen. Diss. Breslau, 1913.
Utescher: Die schöpferische Persönlichkeit im deutschen Wettbewerbsrecht. In Deutsches Recht, Heft 7/8, 1936, S. 150.
Vogt: Das Rechtsverhältnis zwischen Postanstalt, Absender und Empfänger beim Briefverkehr innerhalb Deutschlands. Diss. Köln, 1934.
Voigtländer: Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig 1901.
— —: Gesetz betr. das Urheber- und Verlagsrecht. Leipzig 1914.
Wächter: Das Autorrecht... Stuttgart 1875, S. 63 ff.
— —: Verlagsrecht, S. 154/155.
Waldkirch: Eigentumsrecht und Urheberrecht an Briefen. Diss. Würzburg, 1922.
Wandrey: Schutz der Persönlichkeit in Rechtsfragen der Praxis, Bd. 47, Halle 1931.
Warneyer: Kom. zum BGB., 1. u. 2. Bd., 1930, Tübingen.
Weng: Briefschutz und Briefgeheimnis. Diss. Würzburg, 1927.
v. Werlhof: Das Recht am eigenen Briefe. Diss. Leipzig, 1936.
Wieacker: Wandlungen der Eigentumsverfassung. Hamburg 1935.
Wildhagen: Gutachten i. d. Verhandl. des 25. DJT. II, 118 ff.
Wilhelm: Urheberrecht an Briefen? In Ufita, 7. Bd., 4. Heft, S. 356 ff., 1934.
Wilutzky: Der Brief als Objekt des Rechtsschutzes. Diss. Erlangen, 1912.
Windscheid: Lehrbuch der Pandekten, 8. Aufl. (1900), v. Kipp.
Wittkowski: Gutachten über den literarischen Wert der in der Sammlung „Peter Cornelius ausgewählte Briefe, Leipzig 1904“ enthaltenen Briefe R. Wagners.
Wolff: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, das Sachenrecht, 1932.
Wunderlich: Die Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses durch Eröffnen fremder Briefe, im Strafrecht. Diss. Erlangen, 1933.